



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Landtagsausschuss für Arbeit,
Soziales und Integration
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Anlagen zu TOP 3

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 17.10.2018

Entwurf eines Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/3381)

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes – Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/1435)

Ihre Einladung vom 4. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Siegmund,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Gesetzentwürfen zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können.

A. Zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 7/3381)

Folgende grundsätzliche Anmerkungen stellen wir voran:

1. Der vom Bundeskabinett am 19.09.2018 beschlossene Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, das sog. Gute-KiTa-Gesetz, und der Entwurf der 5. KiFöG-Novelle verfolgen dem Grunde nach gleiche Zielsetzungen. Es erscheint daher nicht zweckmäßig, die landesrechtlichen vor den bundesrechtlichen Neuregelungen zu treffen, weil das Landesrecht dem Bundesrecht folgt. Andernfalls droht Anpassungsbedarf im Landesrecht. Dies gilt besonders für das Verhältnis der jewei-

ligen Finanzierungsregelungen. Widersprüche zwischen Bundes- und Landesrecht erschweren die Umsetzung vor Ort und können zudem nachteilige finanzielle Folgen für die Haushalte von Land und Kommunen auslösen.

2. Gemeindlich verantwortete Kinderbetreuung hat in Sachsen-Anhalt eine lange und gute Tradition. Wegen der Ortsnähe und der gemeindlichen Restfinanzierungsverantwortung halten wir ausdrücklich eine Verortung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene für richtig.
3. Wir haben grundsätzliche und weitreichende Bedenken gegenüber den Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (LEQ). Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss dieser Vereinbarungen (LEQ) bedeutet für alle Beteiligten einen erheblichen Verwaltungsaufwand und birgt die Gefahr der Überfinanzierung von Einrichtungsträgern. Dies widerspricht auch dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung.

Vormals gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind zudem aufgrund einer ganz anderen Rechtslage an freie Träger gegeben worden, als es sich heute im LEQ-System widerspiegelt. Das Land sollte den Mut haben, die LEQ-Verträge zugunsten öffentlich-rechtlicher Satzungen zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.

4. Die administrative Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes hat in den letzten Jahren einen immer höheren personellen und verwaltungstechnischen Aufwand erzeugt. Auch das jetzt vorliegende Gesetz orientiert sich praktisch nicht an einer effizienten Verwaltungsarbeit. Dadurch werden bei allen Beteiligten erheblich personelle Ressourcen gebunden. Deutlich wird das insbesondere an den Regelungen zur stundengenauen Abrechnung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, aber auch bei der Anspruchserweiterung auf mehr als acht Stunden Betreuungszeit. Wir plädieren für schlanke Verwaltungsverfahren, weil wir es für besser halten, das Geld in die Kinder zu investieren als in Bürokratie.
5. Der Nachweis eines erweiterten, über acht Stunden hinausgehenden Bedarfs an einem Betreuungsplatz muss im Sinne von Administrierbarkeit an konkrete Regelbeispiele geknüpft werden.
6. Die erweiterten personellen Standards stellen eine große Herausforderung dar, weil entsprechende Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt kaum noch verfügbar sind. Zwischenzeitlich gibt es einen wachsenden Wettbewerb um Fachkräfte auch über die Landesgrenze hinweg. Wir bitten den Gesetzgeber deshalb zu bedenken, dass das fachlich Wünschenswerte durch die tatsächlichen personellen Ressourcen begrenzt wird. Selbst wenn die Ausbildung von KiTa-Fachkräften forciert wird, dauert es mehrere Jahre, bis diese Kräfte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.
7. Wir bitten darum, alle bestehenden Satzungsregelungen der Städte und Gemeinden nach dem geltenden KiFöG solange zu prolongieren, bis eine neue Rechtsgrundlage geschaffen ist und darüber hinaus mindestens eine 6-Monatsfrist zur Anpassung der örtlichen Satzungen vorzusehen.
8. Zwingend erforderlich sind Übergangsregelungen zur Anpassung von Kostenbeitragssatzungen. Zu bedenken ist, dass die Gemeinden erst nach Verkündung der KiFöG-Änderungen formale Entscheidungen zur Änderung ihrer Satzungen, insbesondere auch ihrer Beitragssatzungen, treffen können.

Im Einzelnen nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 3 – Anspruch auf Kinderbetreuung

Absatz 4

Die Geltendmachung des Anspruchs auf einen erweiterten ganztägigen Betreuungsplatz setzt nach dem Gesetzeswortlaut keine Nachweispflicht für den konkreten Bedarf voraus. Nach der Gesetzesbegründung genügt die Angabe der Gründe. Uns ist nicht ersichtlich, wie der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dieser Grundlage rechtssicher eine ablehnende Entscheidung treffen kann. Nach der offenen Gesetzesformulierung genügt zukünftig jegliches Interesse der Eltern, um eine zehnstündige Betreuung einzufordern.

Zur Administrierbarkeit der Entscheidung, ob ein über acht Stunden hinausgehender Bedarf an Betreuung besteht, halten wir eine Konkretisierung dieses Anspruchs - wie im Referentenentwurf des Gesetzes vom 11.06.2018 vorgesehen - für zwingend erforderlich. Mindestens die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelbeispiele für den Bedarf an einer erweiterten ganztägigen Betreuung wie etwa die Erwerbssituation der Eltern, die Pflege naher Angehöriger, eine schulische oder berufliche Ausbildung, ein Studium, eine Umschulung, Fort- oder Weiterbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit der Eltern sollten deshalb in das Gesetz aufgenommen werden.

Die im Vorblatt zum Gesetzentwurf dargelegte Auffassung des Landesgesetzgebers, aufgrund der Eigenbeteiligung der Eltern sei davon auszugehen, dass diese nur exakt den zusätzlichen Betreuungsumfang in Anspruch nehmen, den sie auch benötigen, wird der Realität nicht gerecht. Gerade im ländlichen Raum benötigen Eltern, die berufsbedingt ein- und auspendeln, regelmäßig den umfassenden Betreuungsanspruch von mehr als 8 Stunden.

Die Prüfung des erweiterten Anspruchs verursacht einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand, der finanziell im Sinne des Konnexitätsgrundsatzes nach Art 87 Abs. 3 LVerf LSA auszugleichen ist.

Die Auffassung der Landesregierung, bei dem Nachweisverfahren handele es sich um einen Ausfluss des Verfahrens zur Gestaltung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz und die zuständigen Kommunen seien bereits über die allgemeinen Ausgleichsregelungen finanziert, trifft nicht zu. Ursächlich für den erhöhten Verwaltungsaufwand ist gerade nicht das Bundesrecht, sondern die landesrechtliche Ausgestaltung des Rechtsanspruchs.

Absatz 5

Gemeindlich verantwortete Kinderbetreuung hat in Sachsen-Anhalt eine lange und gute Tradition. Wegen der Ortsnähe und der gemeindlichen Restfinanzierungsverantwortung gehören die Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Gemeindeebene.

Die Argumentation der Landesregierung, nach der bundesgesetzlichen Regelung in § 24 SGB VIII richte sich der Anspruch gegen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, überzeugt nicht, weil in allen Bundesländern mit Ausnahme von Mecklenburg-Vorpommern die Gemeinden faktisch die Kindertagesbetreuung verantworten und organisieren.

Zu § 5 – Aufgaben der Tageseinrichtungen

Absatz 5

Die stündliche Staffelung ab vier Stunden und ab der dritten Betreuungsstunde für Schulkinder während der Schulferien nach Maßgabe der individuellen Bedürfnisse der Eltern verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand und belastet das Personal in den Einrichtungen unverhältnismäßig, denn es wird jede Planungssicherheit genommen. Wir bitten, auch die Interessen der Einrichtungsträger und der Betreuungskräfte angemessen zu berücksichtigen.

Bisher sehen viele gemeindlichen Satzungen eine Aufteilung im Hort nach Vormittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung und Ferienbetreuung vor. Der Ferienhort ist mit den Kostenbeiträgen für Ganztags- und Nachmittagsbetreuung abgegolten. Die Eltern, die nur den Frühhort „gebucht“ haben, müssen den Ferienhort ggf. zukaufen. Konsequenz zu Ende gedacht müssten künftig für die Ferienbetreuung gesonderte Vereinbarungen geschlossen und gesonderte Kostenbescheide für alle Eltern erlassen werden, die die Ferienbetreuung ganztägig in Anspruch nehmen wollen.

Der aus der Regelung resultierende Verwaltungsmehraufwand ist vom Land zu ermitteln und auszugleichen.

Überdies sind bislang in den Entgeltvereinbarungen keine Platzkosten für gestaffelte Hortplätze zwischen 6 und 10 Stunden ausgewiesen. Hier müsste eine Übergangsregelung getroffen werden, um die Kalkulationen der Träger und die Entgeltvereinbarungen anzupassen.

Die Landesregierung räumt ein, dass die Ausweitung der Elternrechte eine Belastung für die Einrichtungsträger bei der Dienstplangestaltung darstellen kann. Mit unseren weiteren Argumenten setzt sich die Landesregierung aber nicht auseinander.

Zu § 10 – Sicherstellungsaufgabe und Bedarfsplanung

Die Neuerrichtung, Erweiterung oder Schließung einer Kindertageseinrichtung ist von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig zu machen, wenn die Einrichtung öffentliche Zuschüsse und eine Restfinanzierung der Gemeinde beansprucht.

Wir bitten dazu eine entsprechende Neuregelung in § 10 aufzunehmen.

Zu § 11a – Vereinbarungen

Absatz 1

Grundsätzlich plädieren wir dafür, die Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen gemäß §§ 78b bis 78e SGB VIII durch öffentlich-rechtliche Verträge oder Satzung zur Bezuschussung der Träger von Kindertageseinrichtungen zu ersetzen.

Das Verhandlungsverfahren zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen bedeutet für die Beteiligten einen erheblichen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand, birgt die Gefahr der Überfinanzierung der Einrichtungsträger und widerspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung. Kindertageseinrichtungen sind aufgrund einer ganz anderen Rechtslage an freie Träger gegeben worden, als sie sich jetzt im LEQ-System widerspiegeln.

Die Gemeinden haben ein berechtigtes Interesse daran, die Kosten eines Betreuungsplatzes mit dem Einrichtungsträger zu verhandeln, weil sie den Finanzbedarf eines Platzes, der nicht durch das Land und den Landkreis gedeckt wird, zu tragen haben. Ihrem Interesse an einer von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprägten Organisation der Kindertagesbetreuung muss Rechnung getragen werden, denn diese wirkt sich auch auf die Höhe der von den Gemeinden politisch zu verantwortenden Kostenbeiträge aus.

Im Übrigen befindet sich ein Großteil der Liegenschaften, die von freien Trägern genutzt werden, im Gemeindeeigentum. Die vertraglichen Grundlagen bei der Nutzungsübertragung von Kitas waren seinerzeit ganz andere als heute.

Aus diesen Gründen regen wir an, die Regelung des Absatz 1 dahin zu modifizieren, dass die Gemeinden und Verbandsgemeinden die Verhandlungs- und auch Vertragspartner der freien Träger beim Abschluss der LEQ sind.

Die Aufgaben der Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem SGB VIII bleiben davon unberührt.

Absatz 2

Bisher werden Schiedsstellenentscheidungen nicht veröffentlicht oder in anderer Weise offiziell kommuniziert. Dies führt dazu, dass die gleichen Streitgegenstände mit einem erheblichen personellen, zeitlichen und finanziellen Aufwand wiederholt verhandelt werden müssen. Wir regen deshalb an, die von der Schiedsstelle bereits getroffenen Entscheidungen in geeigneter Weise der Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen. Wir bitten den Gesetzgeber, hierfür rechtliche Grundlagen zu schaffen.

Absatz 4

Die Darlegungspflicht der Einrichtungsträger muss gleichermaßen auch gegenüber den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden gelten, soweit diese an der Einrichtungsfinanzierung beteiligt sind.

Die Auffassung der Landesregierung, dies sei aus verwaltungsökonomischer Sicht nicht angezeigt, überzeugt nicht, weil es hier nicht vordergründig um Verwaltungsökonomie geht, sondern um das Interesse der Gemeinden, die die Restfinanzierung der Einrichtungen freier Träger sicherzustellen haben und deshalb ihrerseits die Einnahme- und Ausgabesituation der Einrichtungen kennen müssen. Denn nur so ist auch den Gemeinden eine Bewertung möglich, ob die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gewahrt sind.

Zu § 12 – Finanzielle Beteiligung des Landes

Absätze 1 und 2

Nach Absatz 1 Satz 1 trägt das Land 51 % der entstehenden Fachpersonalkosten, also auch nur 51 % der Kosten, die aus dem verbesserten Personalschlüssel resultieren. Der neue Standard muss aber nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt vollständig vom Land finanziert werden.

Von einer Entlastung der Gemeinden - wie sie in der Gesetzesbegründung unterstellt wird - kann nicht gesprochen werden; sie tritt auch nicht nach der Berechnung des Landes ein.

Nach Absatz 1 Satz 2 der Regelung liegen der Bemessung der Landeszuweisungen u. a. die Jahrespersonalkosten einer pädagogischen Fachkraft entsprechend der geltenden Tarifverträge TVöD des Vorjahres zugrunde.

Die vom Land errechneten Personalkosten sind nicht auskömmlich, da die Arbeitgeberanteile der Lohnkosten nicht korrekt ermittelt wurden. Bei Berücksichtigung der Arbeitgeberanteile für Kranken-, Renten-, Arbeitslosen-, Pflegeversicherung, Mutterschutzumlage und der Beiträge zur Zusatzversorgungskasse sowie Jahressonderzahlungen belaufen sich die Jahrespersonalkosten nicht auf 56.249 Euro, sondern auf durchschnittlich rund 58.000 Euro.

Die vom Land errechneten Landeszuweisungen führen zu Mehreinnahmen der Gemeindeebene gegenüber dem geltenden KiFöG in Höhe von rund 48,5 Mio. Euro. Bei korrekter Ermittlung der Fachpersonalkosten müssten diese Mehreinnahmen bei rund 61 Mio. Euro liegen. Insgesamt ist die Landeszuweisung also um rund 12,5 Mio. Euro zu gering bemessen.

Legt man die tatsächlich entstehenden Lohnkosten und den Betreuungsschlüssel ab 01.01.2019 der Berechnung der Landeszuweisung zugrunde, muss die monatliche Landespauschale 484,43 Euro (statt 469,40 Euro) für den Krippenplatz, 222,70 Euro (statt 215,78 Euro) für den Kindergartenplatz und 84,99 Euro (statt 82,36 Euro) für den Hortplatz betragen.

In dieser Berechnung sind die Personalkosten für das Leitungspersonal (Leiterin und Stellvertretung) nicht berücksichtigt. Die Leiter/innen können je nach Größe der Einrichtung eine Entgeltgruppe von S 13 bis S 18 haben. Die Berechnung der Personalkosten mit Mittelwerten der Entgeltgruppen 8a und 8b ist nicht ausreichend. Im Weiteren nicht berücksichtigt sind die Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Arbeitnehmer.

Stellt man den Mehreinnahmen, die aus den vom Land errechneten Landespauschalen resultieren, die Kosten in Höhe von ca. 28 Mio. Euro für den verbesserten Personalschlüssel und in Höhe von ca. 10 Mio. Euro für die Tarifentwicklung, insgesamt also 38 Mio. Euro, gegenüber, verbleiben lediglich Mehreinnahmen auf der Gemeindeebene in Höhe von ca. 10 Mio. Euro.

Nimmt man dann in den Blick, dass die Gemeinden auch an der Restfinanzierung der Personalkosten beteiligt sind, verbleibt bei den Gemeinden keine Entlastung, die an die Eltern weitergereicht werden kann.

Die Auffassung der Landesregierung, der Konnexitätsgrundsatz werde erfüllt und die Gemeindeebene entlastet, entbehrt daher einer nachvollziehbaren Begründung. Der Hinweis, die Berechnung der Jahrespersonalkosten für das KiFöG erfolge seit dem Jahr 2013 nach demselben Schema, erscheint uns jedenfalls nicht hinreichend.

Absatz 3

Die geänderten Auszahlungstermine können zu Liquiditätsproblemen bei den Gemeinden führen. Deshalb sollten die im geltenden KiFöG genannten Termine beibehalten werden.

Zu § 12a – Finanzielle Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Absatz 1

Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, auf welchen Zeitpunkt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Weiterleitung der Zuweisungen des Landes abzustellen haben. Mit Urteil vom 18.05.2017 (AZ: 6 A 185/16) hatte das VG Magdeburg festgestellt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Verteilung der Landeszuweisung

an die Einrichtungsträger die Anzahl der aktuell tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsplätze zu verwenden hat.

Bei der Weiterleitung der Zuweisungen des Landes und der Landkreise sollte auf einen einheitlichen Bezugszeitpunkt abgestellt werden, um das Verwaltungsverfahren nicht zu erschweren.

Die Gemeinden fordern zudem, die Regelung dahingehend zu ändern, dass das Land seine Zuweisungen direkt an die Gemeinden auszahlt, die ihrerseits die Zuweisungen an die freien Einrichtungsträger weiterleiten.

Absatz 2

Die Beteiligung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht mehr durch eine Quote von 53 v. H. der Landeszuweisung bestimmt. Wie der „Startwert“ für die Landkreise ermittelt wurde, ist dem Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

Einzelne Landkreise weisen darauf hin, dass die jetzt betragsmäßig bestimmte Kreisbeteiligung im Ergebnis zu einer Mehrbelastung der Kreisebene führt. Wir fordern daher vom Land, die Konnexitätsverpflichtung nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung strikt einzuhalten und für einen Ausgleich zu sorgen.

Zu § 12b – Finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Verbandsgemeinden

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) vertritt die Auffassung, dass nach der insoweit eindeutigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.11.2017 (2 BvR 2177/16; RN 100, 126, 140, 148) die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht mehr in der Finanzierungsverantwortung gegenüber den freien Trägern stehen, wenn die Aufgabe nicht bei den Städten und Gemeinden durch die Leistungsverpflichtung verortet wird. Folgt man dieser Auffassung, müsste ein völlig neues Finanzierungssystem entwickelt werden.

Die Auffassung der Landesregierung, das Vier-Säulen-Prinzip der Finanzierung sei durch das Bundesverfassungsgericht nicht beanstandet worden, ist unzutreffend. Das Verfassungsgericht hat aus Sicht des SGSA festgestellt, dass im Bereich der freien Träger ausschließlich die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sind, auch hinsichtlich der Finanzierung. Den Gemeinden obliege keine Finanzierungspflicht der freien Träger (Rn. 100, 126, 140, 148 der Urteilsbegründung).

Zu § 13 – Kostenbeiträge

Absatz 1

Die Verpflichtung, die Kostenbeiträge nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln, hat zur Folge, dass alle Kostenbeitragssatzungen geändert werden müssen. Mit der Möglichkeit einer stündlichen Staffelung ist eine verlässliche Personalplanung für die Einrichtungsträger nicht mehr möglich. Überdies entsteht ein erheblicher Verwaltungsaufwand für die Einrichtungsträger, der durch das Land finanziell ausgeglichen werden muss.

Absatz 5

Warum die Einnahmeausfälle durch den Landkreis zu ermitteln und zu melden sind, erschließt sich nicht. Der Landkreis verfügt nicht über die hierfür notwendigen Daten, sondern ist auf die Zahlen der Gemeinden angewiesen. Die Gemeinden sollten über die örtlichen Träger der Jugendhilfe an den überörtlichen Träger der Jugendhilfe melden und die entsprechende Erstattung sollte an die Gemeinden ausgezahlt werden.

Die Darstellung der Landesregierung, die Regelungen seien auf Wunsch der kommunalen Seite getroffen worden, widerspricht der Meinungsbildung in unseren Gremien und unserer Wahrnehmung. Im Übrigen geht es nicht um die Form der Erstattung, sondern um den Adressaten der Datenübermittlung.

Es fehlt ein konkreter Termin, zu dem das Land die Erstattung an die Gemeinden auszahlt.

Weiter halten wir es für geboten, dass Abschlagszahlungen auch in Bezug auf die Mehrkindermäßigungen erfolgen, weil es keinen Grund für eine jährliche Vorfinanzierung durch die Gemeinden gibt. Eine entsprechende Regelung ist in Absatz 5 zu treffen.

Die Aussagen der Landesregierung, dass Erstattungsregelungen für das Vorjahr geleistet würden, sodass die kritisierte jährliche Vorfinanzierung durch die Gemeinden nur den vergleichsweise geringen Differenzbetrag von einem Jahr zum anderen treffe, und im Übrigen sich der Verwaltungsaufwand signifikant erhöhen würde, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Absatz 6

Eine Vielzahl der Gemeinden hat die Essenversorgung in Form einer Konzession vergeben, wonach die Eltern mit dem Essenpreis auch die Kosten für die Portionierung der Speisen, den Abwasch usw. tragen. Die neue Regelung, wonach die mittelbaren Verpflegungskosten in die Entgelte einfließen, verursacht einen erheblichen Mehranteil an der finanziellen Beteiligung der Gemeinden.

Wir plädieren für die Streichung der Regelung zu den Verpflegungskosten. Andernfalls müssen die finanziellen Mehraufwendungen für den neuen Standard im Sinne des Konnexitätsgrundsatzes nach Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung durch das Land ausgeglichen werden.

Wir verstehen die Argumentation der Landesregierung, dass unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 und 2 keine Konnexität ausgelöst werde, so, dass die unmittelbaren Verpflegungskosten in die Kostenbeiträge einkalkuliert werden können.

Überdies geben wir zu bedenken, dass mit der neuen Regelung eine Diskrepanz zum Schulgesetz entsteht. Die Leistungen der Essensversorgung in der Schule sind in den Essenpreis einkalkuliert, den die Eltern zahlen. Daraus resultiert die Frage, wie die Essenversorgung in den Schulferien finanziell zu regeln ist, da diese durch die Horte abgesichert wird.

Die Regelung des § 13 sollte auch bezüglich der Absätze 4 und 5 am 1. August 2019 in Kraft treten, damit die Gemeinden ihre Kostenbeitragssatzungen entsprechend anpassen können. Entsprechend muss § 26 geändert werden.

Zu § 15 – Auskunftspflicht, Datenerhebung und -verarbeitung

Wir halten es für erforderlich, eine Regelung aufzunehmen, die es den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gestattet, den Gemeinden Anmeldungen und Veränderungen im Platzbedarf zu melden, damit diese ihre Personal- und Platzplanungen vornehmen können. Aufgrund der Vorgaben des Datenschutzes kommt es hier in der Praxis zu Schwierigkeiten. Insoweit verweisen wir auf die Regelung des § 84a Schulgesetz LSA, der die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt.

Zu § 19 – Elternvertretung und Kuratorium

Absatz 3 Satz 2 Ziffer 5

Es muss in die Entscheidung des Trägers der Einrichtung gestellt werden, ob er die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes nach Erkrankung fordert, da der Träger in der Verantwortung ist, datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen und das Infektionsschutzgesetz zu beachten.

Zu § 21 – Pädagogische Fachkräfte

Absatz 2

Wir geben zu bedenken, dass es aufgrund des derzeitigen Erzieherinnenmangels, der absehbar nicht behoben werden kann, nur schwer möglich sein wird, den vorgesehenen Mindestpersonalschlüssel umzusetzen.

Die Argumentation der Landesregierung, mit Inkrafttreten des erhöhten Mindestpersonalschlüssels zum 1. August 2019 hätten die Einrichtungsträger ausreichend Zeit, ihren Personalstamm anzupassen, ist wirklichkeitsfremd. Insbesondere wird es nicht gelingen, auf vorhandenes Personal zurückzugreifen, das nicht Vollzeit arbeitet, da es nach unserem Kenntnisstand wegen der Altersstruktur des Personals überwiegend an dessen Bereitschaft fehlt, in Vollzeit zu arbeiten.

Zu § 22 – Leitung und Fortbildung

Absatz 2

Satz 3 regelt, dass das Land sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an der Fortbildung von Fachkräften der Kindertagesbetreuung beteiligt. Diese Regelung ist zu unscharf; die Gemeinden benötigen für ihre Haushaltsplanungen die konkrete Angabe des Betrages pro Fachkraft, mit dem das Land die Fortbildung fördern wird.

Zu § 23 – Zusätzliches Personal für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

Es ist zu begrüßen, dass es für Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen zusätzlich 100 pädagogische Fachkräfte vom Land finanziert werden. Unklar ist, ob diese Zahl von Fachkräften ausreicht. In der Umsetzung bleibt offen, ob es einen Verteilungsschlüssel für das Land gibt. Zudem ist nicht definiert, wie der Begriff „individuelle Benachteiligung und Chancengleichheit“ definiert wird. Bedeutet dies z.B., dass alle integrativen Kindertageseinrichtungen mit zusätzlichem Personal ausgestattet werden? Eine Konkretisierung und ein Verteilungsschlüssel sind hierfür erforderlich.

Zu § 24 – Verordnungsermächtigungen

Absatz 3

Die Verordnungsermächtigung lässt Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung nicht erkennen. Nach Art. 79 Abs. 1 LVerf LSA müssen diese Parameter aber im Gesetz bestimmt werden.

Da die Verordnungsermächtigungen detaillierte, untergesetzliche Regelungsmechanismen ermöglichen und deshalb von wesentlicher Kostenrelevanz für die Betroffenen sind, beinhalten sie ein erhebliches Kostenrisiko. Überdies ist die durch die Verordnungen gegebene Steue-

rungs- und Kontrollichte nicht zu rechtfertigen, weil sie kommunale Gestaltungsspielräume einschränkt.

Zu § 26 – In-Kraft-Treten

Wir begrüßen, dass die Inkrafttretensregelung insoweit geändert worden ist, als die in Absatz 2 genannten Regelungen erst zum 1. August 2019 in Kraft treten. Davon ausgenommen sind allerdings die Regelungen des § 13 Absatz 4 und 5. Wir bitten darum, diese Regelung ebenfalls erst zum 1. August 2019 in Kraft treten zu lassen. Es ist für die Gemeinden organisatorisch unmöglich, aufgrund eines zum Ende des Jahres 2018 in Kraft getretenen Gesetzes die Kostenbeitragsatzungen zum 1. Januar 2019 anzupassen. Demzufolge ist auch eine adäquate Beitragsbescheidung gegenüber den Eltern nicht möglich. Hier bedarf es einer Vorlaufzeit von mindestens acht Monaten.

B. Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drs. 7/1435)

Der Gesetzentwurf sieht eine weitgehende Aufgabenkonzentration bei den Landkreisen vor. Damit widerspricht er bereits grundsätzlich den Forderungen der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise nach einer Verortung der Aufgabenwahrnehmung der Kindertagesbetreuung auf der Gemeindeebene. Wir lehnen den Gesetzentwurf deshalb ab.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt



Verteiler:

Träger der Kindertageseinrichtungen
Kindertageseinrichtungen
Elternkuratorien der Kindertageseinrichtungen
Landeselternvertretung
Kreis- und Stadtelternvertretungen
Gemeindeelternvertretungen
Landesjugendamt
Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Das Kinderförderungsgesetz und seine Änderungen für das Jahr 2019

19. Oktober 2018

Liebe Eltern,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie erfahren haben, wird das neue Kinderförderungsgesetz aktuell im Landtag beraten. Gerne möchte ich Ihnen die damit verbundenen Veränderungen in diesem Offenen Brief kurz darlegen, auch deshalb, weil uns dazu viele Fragen erreicht haben. Wir haben als Landesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Eltern entlastet, die Betreuung der Kinder und die Rahmenbedingungen für Fachkräfte in einem ersten Schritt verbessert und Wert auf die Beteiligung von Eltern legt.

Das sind die Kernpunkte:

1. Eltern sollen künftig nur noch einen Kita-Beitrag zahlen

Ab Januar 2019 sollen Eltern in Sachsen-Anhalt **nur noch für das älteste in Krippe oder Kindergarten betreute Kind Beiträge zahlen**. Das Land wird die Kosten für die jüngeren Geschwisterkinder vollständig übernehmen. Das bedeutet rund 10 Millionen Euro zusätzliche Entlastung für die Familien und einen wichtigen Schritt in Richtung Beitragsfreiheit.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

2. Alle Kinder haben den gleichen 8-Stunden-Bildungsanspruch. Alle Eltern, die Bedarf haben, erhalten bis zu 10 Stunden Betreuung

Zum neuen Kindergartenjahr ab 1. August 2019 werden **alle Kinder** einen **Bildungsanspruch von acht Stunden pro Tag** haben. **Familien, die mehr Stunden wegen Arbeit, der Pflege von Familienangehörigen, Ausbildung, Umschulung oder wegen anderer familiärer Gründe benötigen, können weiterhin unbürokratisch wie bisher bis zu zehn Stunden Betreuungszeit wählen. Dazu ist kein Antrag erforderlich. Vielmehr kann der Bedarf bei Vertragsabschluss angemeldet werden.** Nur wenn erhebliche Zweifel im Einzelfall bestehen, kann das zuständige Jugendamt einen Nachweis einfordern. Von der Vorlage von Arbeitsverträgen oder gar Steuerbescheiden ist aus Datenschutzgründen strikt abzusehen.

3. Die Qualität in den Einrichtungen wird schrittweise verbessert

Der **Personalschlüssel** in Krippe, Kindergarten und Hort **wird verbessert**. Künftig werden pro Fachkraft 10 Tage zusätzlich im Personalschlüssel berücksichtigt, um Ausfälle z. B. durch Erkrankung auszugleichen. Damit werden rechnerisch **über 500 Fachkräfte mehr** in den Einrichtungen erforderlich. Die Verbesserung wird jedes Jahr 28 Millionen Euro zusätzlich kosten, die das Land alleine finanziert. Es gibt Kinder, die mehr Förderung bedürfen und Kitas, die deshalb pädagogisch besonders gefördert werden. Hier helfen wir. **Kindertageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen** erhalten darum **100 zusätzliche Fachkräfte**.

Wir wollen mehr pädagogische Fachkräfte für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Dafür müssen die Rahmenbedingungen der Ausbildung verbessert werden. Auch hier werden wir schrittweise Verbesserungen einführen.

Die gesamten Verbesserungen werden im Landeshaushalt mit **zusätzlichen 47,8 Millionen Euro** veranschlagt. Das bringt wichtige Verbesserungen auf den Weg und ist gut investiertes Geld in die Zukunft der Kinderförderung in Sachsen-Anhalt. Mit dem vom Bund vorgesehenen „Gute-Kita-Gesetz“ können wir dann weitere Schritte gehen.

Wenn Sie sich über die jetzt geplanten Veränderungen informieren wollen, besuchen Sie uns auf unserer Internetseite unter www.ms.sachsen-anhalt.de. Ergänzende Fragen beantworten wir Ihnen gerne unter der E-Mail-Adresse gutekita@ms.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Grimm-Benne

1.	Warum ist es zwingend notwendig ein Bildungsmanagementsystem für das Land Sachsen-Anhalt einzuführen?
	Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltung wird auch in Sachsen-Anhalt schrittweise die Umstellung auf medienbruchfreie, digitale Verwaltungsprozesse erfolgen. Die Großvorhaben eGovernment und Digitale Agenda bilden hierfür den Rahmen. Notwendig ist der zukünftige Einsatz eines Bildungsmanagementsystems, um - die Bereitstellung verlässlicher operativer und statistischer Informationen, - digitale Kommunikation zwischen den Akteuren des Schulwesens sowie - die Gestaltung digitalisierter und automatisierter Transaktionen für die beteiligten Akteure im Schulwesen zu ermöglichen.
2.	Werden den Kommunen mit dem Einsatz des BMS-LSA neue Aufgaben übertragen bzw. wird eine Aufgabenerweiterung entstehen?
	Nein, BMS-LSA wird die Verwaltungsarbeit an den Schulen, Schulbehörden und bei den Schulträgern vereinfachen und optimieren. Es werden keine zusätzlichen Aufgaben übertragen.
3.	Ist die ortsunabhängige Nutzung des BMS-LSA möglich?
	Ja, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Anforderungen wird eine ortsunabhängige Nutzung des BMS-LSA möglich sein.
4.	Wird es den Kommunen über das BMS-LSA möglich sein, aktuelle Informationen über die Schulen zu erhalten?
	Grundsätzlich wird jeder Nutzer auf die Daten zugreifen können, die für die Ausführung seiner Verwaltungsaufgaben nötig sind. Z. B. sind für die Ansprüche eines regionalen Bildungsmonitorings aktuelle Daten in Echtzeit verfügbar; hier müssen im Zuge der Entwicklung von BMS-LSA auch die rechtlichen Rahmenbedingungen des Zugriffs auf diese Daten durch regionale Akteure in den Landkreisen, Städten und Gemeinden geschaffen werden.
5.	Der Datenschutz spielt eine zentrale Rolle bei der Entwicklung des BMS-LSA. Wird es ein Rollen-Rechtekonzept geben?
	Ja, denn nur dadurch kann gewährleistet werden, dass jedem Nutzer entsprechend seiner Zuständigkeit nur diejenigen Daten bereitgestellt werden, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind.
6.	Haben die Schulbehörden Einsicht in Prozessabläufe und Daten, die in Verantwortung der Kommunen liegen?
	Nein, den jeweiligen Nutzergruppen in den Schulbehörden werden entsprechend ihrer Zuständigkeit nur diejenigen Daten bereitgestellt werden, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind. Die Schulen, Schulbehörden und die Schulträger besitzen auch zukünftig die Datenhoheit über ihre Daten.
7.	Kann der Einsatz des BMS-LSA die Arbeit der Sekretariatskräfte effektivieren?
	Ja, da ein Verfahren zur Verfügung steht, das für die immer komplexer werdende ebenenübergreifende Zusammenarbeit zwischen den an schulischen Prozessen Beteiligten einen unmittelbaren und medienbruchfreien Informationsaustausch gewährleistet. Auf diese Weise müssen beispielsweise Schülerdaten bei der Einschulung oder bei einem Schulwechsel nicht mehr neu erfasst werden. Bei Einsatz einer Sekretariatskraft an mehreren Schulen bzw. als Vertretung an einer anderen Schule entfällt die Einarbeitungszeit in ein anderes Schulverwaltungsprogramm.

8.	Welche Effektivisierungseffekte entstehen den Kommunen durch den Einsatz des BMS-LSA?
	Die Verwaltungsarbeit an den Schulen, Schulbehörden und bei den Schulträgern kann durch den Einsatz des BMS-LSA entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben vereinfacht und optimiert werden. Entsprechende neue oder geänderte gesetzliche Vorgaben werden regelmäßig im BMS-LSA automatisch den zugehörigen Prozessen in der Schulverwaltung zugeordnet.
9.	Wird der Einsatz des BMS-LSA den Abbau von Bürokratie in Schulen unterstützen?
	Ja, BMS-LSA ist ein Softwaresystem für die Unterstützung sämtlicher Verwaltungs-, Planungs- und Statistikprozesse für Schulen, Schulbehörden und weitere an schulischen Prozessen beteiligte Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt, das zu spürbaren Entlastungen zur Umsetzung von Verwaltungsaufgaben an den Schulen und in den Verwaltungen führen wird. Beispielsweise müssen Schülerdaten nur einmal eingegeben werden und stehen dann entsprechend der vergebenen Rollen- und Nutzungsrechte zur Aufgabenerfüllung den Lehrkräften zur Unterrichtsdokumentation (z. B. Leistungsdaten), zur Organisation der Prüfungen, der Schullaufbahn oder von Schulveranstaltungen ortsunabhängig zur Verfügung. Ebenfalls wird die Papiererhebung zur Amtlichen Schulstatistik für die allgemein bildenden Schulen wegfallen.
10.	Wird der Einsatz des BMS-LSA zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den Schulen beitragen?
	Ja, da durch den Einsatz von BMS-LSA die Schulleitung und die Lehrkräfte von administrativen Aufgaben entlastet werden. Der zeitliche Aufwand für Verwaltungsarbeiten wird spürbar abnehmen, sodass sie sich verstärkt auf ihre jeweiligen Kernaufgaben konzentrieren können.
11.	Entstehen den Kommunen Kosten für die Entwicklung des BMS-LSA?
	Nein, das Land übernimmt die Entwicklungskosten.
12.	Sind Kostenersparnisse für die Kommunen bei Einsatz des BMS-LSA anzunehmen?
	Mit Einführung von BMS-LSA wird langfristig eine finanzielle Entlastung der Schulträger entstehen, da dieses Verfahren allen Schulen in Sachsen-Anhalt kostenlos zur Verfügung gestellt wird und somit Anschaffungskosten für kommerzielle Schulverwaltungsprogramme reduziert werden bzw. entfallen sowie die jährlichen Kosten für Updates geringer sind als beim Einsatz von IT-Verfahren unterschiedlicher Anbieter.
13.	Benötigen die Schulen für die Nutzung des BMS-LSA zusätzliche Hardware bzw. sind besondere Ausstattungsvoraussetzungen an den Schulen zu schaffen?
	Nein, für die Nutzung von BMS-LSA genügen ein internetfähiger Computer mit Internetanschluss und ein Browser.
14.	Wird es von BMS-LSA auch eine lokal zu installierende Version geben?
	Nein, ein wichtiges Ziel bei der Einführung von BMS-LSA ist die Minimierung des Wartungs- und Administrationsaufwandes an den Schulen. Dies ist nur durch eine zentrale Lösung zu erreichen. Eine zentrale Webapplikation ermöglicht die direkte Einspielung von Software-Updates ins System. Den Schulen steht somit stets die aktuelle Version zur Verfügung, ohne dafür eigenen Mehraufwand zu betreiben.
15.	Durch wen erfolgt die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schul-

	träger?
	Die durch das Land Sachsen-Anhalt angebotenen Schulungsmaßnahmen in der Einführungsphase des BMS-LSA stehen auch dem Personal der Schulträger offen.
16.	Wer trägt die Kosten für die Schulung der Nutzer?
	In der Einführungsphase übernimmt das Land Sachsen-Anhalt die Kosten für die Schulung der Nutzer.
17.	Ab wann erfolgt die Schulung der zukünftigen Nutzer?
	Die Durchführung von Schulungen der zukünftigen Nutzerinnen und Nutzern beginnt ab dem vierten Quartal im Jahr 2019 und wird gemäß des Entwicklungsfortgangs kontinuierlich fortgeführt.
18.	Wer ist für den Betrieb des BMS-LSA verantwortlich?
	Für den Betrieb des BMS-LSA ist das Land verantwortlich. Die dauerhafte Finanzierung des Betriebs muss zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelt werden.
19.	Wie erhalten die Kommunen Informationen zum Stand im Projekt BMS-LSA?
	Bereits 2014 fanden Gesprächsrunden zu diesem Thema u.a. mit den Schulträgern (Landkreisen) statt, die im letzten Jahr mit dem Städte- und Gemeindebund und dem VDP fortgesetzt wurden. Den Spitzenverbänden wurden im letzten Jahr die wichtigsten Arbeitspapiere vom BMS-LSA zur Verfügung gestellt und eine aktive Mitarbeit angeregt. Der Landkreistag/Städte- und Gemeindebund könnte auch zukünftig die Weitergabe der Informationen über den Stand vom BMS-LSA an alle Landkreise sowie Städte und Gemeinden übernehmen. Des Weiteren wird es den Schulträgern ermöglicht, prozessbezogen in den noch zu bildenden Expertengruppen an der Entwicklung des BMS-LSA mitzuwirken und die Ergebnisse auch zu kommunizieren. Zudem wird ein Projektbeirat, in dem Interessenvertreter der Akteure von schulischen Verwaltungsaufgaben berufen sind, regelmäßig über den aktuellen Stand des Projektes informiert. Weitere Informationen zum Projekt BMS-LSA sind zu finden unter: https://bildung.sachsen-anhalt.de/bms/startseite-bms
20.	Welche Aufgaben haben die themenbezogenen Arbeitsgruppen?
	Innerhalb der themenbezogenen Arbeitsgruppen erfolgt die je nach Projektphase erforderliche Erarbeitung von Ergebnissen sowie deren Abstimmung (z. B. bei der Erhebung von Anforderungen, der Erstellung von Prozessmodellen oder Migrationsstrategien). Dies erfolgt unter aktiver Mitwirkung von zukünftigen Nutzern nach Bedarf und wird mit Beginn der Entwicklungsleistung ab 01.02.2019 zunehmend erforderlich sein.
21.	Über welchen Weg kann ich mein Interesse zur Mitarbeit in einer Themenbezogenen Arbeitsgruppe bekunden?
	Wenn Sie Interesse haben, in einer themenbezogenen Arbeitsgruppe mitzuwirken, schreiben Sie eine E-Mail an: claudia.wieprecht@min.mb.sachsen-anhalt.de Geben Sie dabei bitte auch den Prozess gemäß Prozesslandkarte zum BMS-LSA (siehe Projektauftrag) an, für den Sie Ihr Interesse bekunden.
22.	Werden innerhalb von BMS-LSA auch Module zur Stundenplanung entwickelt?

	Die Umsetzung des Teilprozesses „Unterricht planen“ wird gemäß Prozesslandkarte zum BMS-LSA durch die Schnittstellendefinition zu kommerziellen IT-Verfahren zur Stundenplanung erfolgen. Entscheidungen zur Anzahl bzw. Benennung von kommerziellen Softwareverfahren zur Stundenplanung sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht gefallen. Diese Entscheidung wird unter Berücksichtigung der Anforderungen, die das Ministerium für Bildung zur Nutzung in allen Schulformen in Absprache mit den zukünftigen Nutzern an eine solche Software stellt, gefällt und bedarf auch der Berücksichtigung vergaberechtlicher Vorgaben.
23.	Wann beginnt die Entwicklung des BMS-LSA?
	Geplant ist der Beginn der Entwicklungsleistung zum 01.02.2019.
24.	Wann wird das System verbindlich für alle Schulen eingeführt?
	Die schrittweise Entwicklung und Inbetriebnahme des BMS-LSA soll schulformbezogen (zunächst die Grundschulen mit der höchsten Anzahl an Schulen, dann weiterführende allgemeinbildende Schulen und dann berufsbildende Schulen) erfolgen. Abhängig vom Fortgang des Projekts sowie den gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen soll das System in vier Ausbaustufen entstehen. Möglichst im Jahr 2020 soll der Betrieb des BMS-LSA in der ersten Ausbaustufe (in Grundschulen) erfolgen. Parallel dazu werden die anderen Ausbaustufen kontinuierlich weiterentwickelt.



Anlagen zu TOP 5

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie eines Gesetzes über die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Behandlungsmethoden des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 18. September 2018 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie eines Gesetzes über die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Behandlungsmethoden des Landes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 20.09.2018)

Vorblatt

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration hat nach Maßgabe des Beschlusses der Landesregierung vom 7. August 2018 in der Zeit vom 8. August bis zum 5. September 2018 eine schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf durchgeführt.

Angehört wurden folgende Einrichtungen und Verbände:

- Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt
- Kommunale Spitzenverbände
- Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen
- Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.
- Ärztekammer Sachsen-Anhalt
- Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
- Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
- Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen
- DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
- Landesbeauftragter für den Datenschutz.

Stellungnahmen zum Gesetzentwurf erfolgten von folgenden Einrichtungen und Verbänden:

- Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt
- Kommunale Spitzenverbände
- Landesverbände der Krankenkassen und Verbände der Ersatzkassen
- Ärztekammer Sachsen-Anhalt
- Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
- Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
- DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG
- Landesbeauftragter für den Datenschutz
- Johanniter Unfall-Hilfe e.V.
- Arbeitsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt tätiger Notärzte e. V.

Die Verbände und Einrichtungen nehmen zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs wie folgt Stellung:

Artikel 1 - Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt

Zu § 3 Abs. 1 (Verbindlichkeit der Rahmenvorgaben)

- Der Krankenhausplan und die Rahmenvorgaben als Teil des Krankenhausplans sollen beide gleichzeitig von der Landesregierung beschlossen und im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt veröffentlicht werden.
(Ärztekammer Sachsen-Anhalt, Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung)

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Änderungsanregung wird nicht gefolgt, da die Verbindlichkeit der Rahmenvorgaben bereits im Vorfeld durch die zuständige Behörde sichergestellt wird.

Grundsätzlich schafft die gemeinsame Veröffentlichung von Rahmenvorgaben und Krankenhausplan, auch für Außenstehende, Transparenz in der Krankenhausplanung.

Allerdings sind die Rahmenvorgaben die Grundlage des Krankenhausplans und müssen daher im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses zum Krankenhausplan bereits verfügbar sein. Sie sind bindend bei der Aufstellung des Krankenhausplans. Entsprechende Nachweise der Krankenhausträger zur Einhaltung der Rahmenvorgaben sind bereits im Rahmen der Antragstellung bei der zuständigen Behörde schriftlich vorzulegen und werden im Rahmen der Aufstellung des Planes geprüft.

- Die Kommunalen Spitzenverbände Sachsen-Anhalt fordern die angemessene Berücksichtigung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei der Fortschreibung des Krankenhausplans und der Rahmenvorgaben.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Begriff „gleichwertige Lebensverhältnisse“ gehört zur zentralen Leitvorstellung der Landesregierung und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Die Krankenhausplanung zielt auf eine bedarfsgerechte und qualitativ hochwertige Versorgung des ganzen Landes - auch des ländlichen Raums - ab. Diesem Grundsatz wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, welcher auch Raum für neue, sektorenübergreifende Versorgungsstrukturen lässt, Rechnung getragen (Einbindung des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V).

Zu § 3 Abs. 2 (Umsetzung G-BA Vorgaben)

- „Die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gem. § 136 c Abs. 1 des SGB V sind nach Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Sicherstellung der Versorgung im Rahmen der nächsten Fortschreibung der Rahmenvorgaben und des Krankenhausplanes umzusetzen.“
(Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung in Sachsen-Anhalt)

Stellungnahme der Landesregierung:

Diesem Vorschlag wird nicht entsprochen, da die im ursprünglichen Gesetzestext gewählte Formulierung (können) den erforderlichen Spielraum des Landes für eine Umsetzung der planungsrelevanten Qualitätsindikatoren belässt, um ggf. entstehende Versorgungslücken zu vermeiden.

Zu § 3 Abs. 3 (Leistungserbringung)

- Etablierung von zusätzlichen Sanktionierungsmöglichkeiten gegenüber den Krankenhäusern im Falle der Nichteinhaltung von Versorgungsauftrag oder Qualitätsanforderungen im Gesetzentwurf.
(Kassenärztliche Vereinigung, Ärztekammer Sachsen-Anhalt, Arbeitsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt tätiger Notärzte e. V.)
- Übernahme von Regelungen zu den Fristen für die Vorlage von Nachweisen und Anzeigen der Krankenhäuser bei Abweichungen von strukturellen Anforderungen. Prüfungen des MDK ohne vorherige Anmeldung.
(Ärztekammer Sachsen-Anhalt)

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Forderung nach Ergänzung der Regelung des § 3 Abs. 3 des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Sanktionierungsmöglichkeiten wird nicht umgesetzt. Für die Fälle, in denen ein Krankenhaus seinen Versorgungsauftrag oder die Qualitätsanforderungen nicht einhält, werden im Gesetzentwurf ausreichende aufsichtsrechtliche Möglichkeiten eröffnet, den Versorgungsauftrag einzuschränken bzw. gänzlich zu entziehen. Darüber hinaus gehende Sanktionsmöglichkeiten im Landesgesetz werden nicht für erforderlich gehalten. Übrige Sanktionsmöglichkeiten sind bereits im SGB V und im KHEntgG verankert.

Eine Übernahme von Regelungen zu den Fristen für die Vorlage von Nachweisen und Anzeigen der Krankenhäuser bei Abweichungen von strukturellen Anforderungen sowie der Einbeziehung des MDK ist abzulehnen, da die in § 3 Abs. 3 getroffenen Regelungen als ausreichend erachtet werden. Fristen werden sowohl in den Rahmenvorgaben als auch im Genehmigungsbescheid festgelegt.

Zu § 3 Abs. 3 (Notfallpatienten):

- Einfügung eines separaten Paragraphen zur Regelung der Versorgung von Notfallpatienten.
(Kassenärztliche Vereinigung e. V.)
- Einfügung von weiteren Absätzen zur Regelung der Versorgung von Notfallpatienten.
(Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt)

Stellungnahme der Landesregierung:

Hinsichtlich der Versorgung von Notfallpatienten wird seitens der Landesregierung kein weiterer Regulierungsbedarf im KHG LSA gesehen, da die Regelungen des SGB V, des Rettungsdienstgesetzes, des Krankenhausgesetzes und der Rahmenvorgaben ausreichen.

Zu § 3 Abs. 5 (Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen)

- Im Falle eines Nichtzustandekommens der Leistungs- und Qualitätsvereinbarung liegt das endgültige Entscheidungsrecht allein bei der zuständigen Behörde, ohne dass der Planungsausschuss hierzu im Vorfeld zu beteiligen ist. (Verbände der gesetzlichen Krankenversicherung)

Stellungnahme der Landesregierung:

Dieser Vorschlag wird nicht aufgenommen. Die Einbeziehung des Planungsausschusses im Vorfeld des eigentlichen Verwaltungsverfahrens soll die Transparenz über das LQV-Verfahren erhöhen.

Zu § 9 Abs. 1 Satz 2 (Mitwirkung der Beteiligten)

- Aufnahme der Ärztekammer Sachsen-Anhalt (Ärztekammer Sachsen-Anhalt, Arbeitsgemeinschaft in Sachsen-Anhalt tätiger Notärzte e. V.) bzw. Aufnahme der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt) als unmittelbar Beteiligte in der Krankenhausplanung.
- Aufnahme der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer als unmittelbar Beteiligte in der Krankenhausplanung. (Kassenärztliche Vereinigung)

Die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer begrüßt insbesondere ihre Verankerung in beratender (mittelbarer) Funktion im Krankenhausplanungsausschuss.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Forderung nach Beteiligung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Krankenhausplanungsausschuss wird entsprochen. Der Gesetzentwurf wurde entsprechend angepasst. Die mittelbare Beteiligung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer an den Ausschusssitzungen wird ermöglicht.

Zu § 14 Abs. 1 (Aus- und Weiterbildung)

- Aufnahme des Passus „insbesondere bezogen auf Ärzte, die später ambulant tätig werden wollen“ am Ende des Absatzes. (Kassenärztliche Vereinigung)

Stellungnahme der Landesregierung:

Eine explizite gesetzliche Regelung zur Aus- und Weiterbildung von ambulant tätigen Ärzten ist nicht erforderlich, da diese Berufsgruppe in der vorhandenen Formulierung subsummiert ist.

Zu § 14 Abs. 2 (Aus- und Weiterbildung)

- Weiterbildungsstätten sollen auch verpflichtet werden, Weiterbildungsstellen für Psychotherapeuten (neben den Ärzten) zur Verfügung zu stellen. (Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer)

Stellungnahme der Landesregierung:

Dieser Forderung kann entsprochen werden. Abs. 3 wird entsprechend hinzugefügt.

Zu § 16 Abs. 3 Nr. 2

Hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen datenschutzrechtlichen Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken krankenhausesübergreifender, struktureller Maßnahmen im öffentlichen Gesundheitsinteresse schlägt der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt folgende Änderung vor:

- Etablierung eines deutlichen Hinweises darauf, dass diese Daten ausschließlich für krankenhausesinterne infektionshygienische Maßnahmen genutzt werden dürfen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem Änderungsvorschlag wird innerhalb der Gesetzesbegründung Rechnung getragen.

Zu § 16 Abs. 3 Nr. 5

Hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen datenschutzrechtlichen Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Aus-, Fort- oder Weiterbildung schlägt der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt folgende Änderung vor:

- Einhaltung der Verhältnismäßigkeit bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Aus- und Fortbildung.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem Änderungsvorschlag wird Rechnung getragen. Im Gesetzestext wird der Zusatz „in vertretbarer Weise“ gestrichen.

Zu § 17 Abs. 2

Hinsichtlich der im Gesetzentwurf vorgesehenen datenschutzrechtlichen Regelung zur Übermittlung von Daten an Dritte wird eine Konkretisierung innerhalb der Gesetzesbegründung gefordert.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem Änderungsvorschlag wird innerhalb der Gesetzesbegründung Rechnung getragen.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz zu § 17 Abs. 4 und § 18 Nr. 8 wurden berücksichtigt.

Artikel 2 - Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Zu § 5 Nr. 4

Die Kommunalen Spitzenverbände wenden sich gegen die Einführung einer Verordnungsermächtigung in das Rettungsdienstgesetz, mit der die Datenverarbeitung zur Koordinierung von Rettungseinsätzen und zur Information über Behandlungskapazitäten geregelt werden kann.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dieser Einwendung kann nicht gefolgt werden. Zwar trifft es zu, dass der Rettungsdienst von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Rahmen des eigenen Wirkungskreises erbracht wird und daher eine einschränkende Regelung nur im Ausnahmefall und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes getroffen werden kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend allerdings gegeben. Ausweislich der Begründung im Gesetzentwurf soll die Ermächtigung geschaffen werden, um überörtliche Einsätze besser koordinieren zu können. Insbesondere durch die Entwicklung im Krankenhauswesen hin zu vielen Spezialkliniken ist zukünftig mit einer deutlichen Verstärkung von Einsätzen über den eigenen Rettungsdienstbereich hinaus zu rechnen. Die Komplexität der Leitstellentechnik erfordert es, Vorgaben zur Datenverarbeitung zu machen, die es ermöglichen, mit anderen, auch weiter entfernten Rettungsdienstleitstellen datentechnisch zu kommunizieren, um einen reibungslosen Transport von Patienten zu erreichen. Wegen des ständigen Fortschritts der IT-Technologie ist eine bestimmtere Formulierung der Ermächtigung nicht möglich.

Zu § 9 Abs. 6 (Gewährleistung der Information über verfügbare Behandlungskapazitäten)

Die Kommunalen Spitzenverbände regen die Überführung des § 9 Abs. 6 in das Krankenhausgesetz an.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die diesbezügliche Forderung ist rechtstechnisch denkbar, wurde aber nach weiterer Prüfung durch die Landesregierung verworfen. Zwar verpflichtet diese Regelung vorrangig die Träger der Behandlungseinrichtungen (Information, Aufnahmepflicht von Notfallpatienten, Vorsorge zur Übernahme oder Verlegung von Patienten). Sie steht allerdings seit ihrer Einführung im Rettungsdienst- und nicht im Krankenhausrecht. Dort ist sie von zentraler Bedeutung, da sie den Trägern des Rettungsdienstes zum einen den Erhalt von Informationen über Behandlungseinrichtungen sichert und zum anderen die Aufnahme von erstversorgten Notfallpatienten zur weiteren Notfallversorgung absichert. Damit gehört die Regelung zum gesamten Prozess der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung. Sie sollte im Rettungsdienstrecht verankert bleiben.

Zu § 10 Abs. 2

Die Kommunalen Spitzenverbände fordern eine Ermächtigungsgrundlage für die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, um Standardarbeitsanweisungen in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen rechtssicher einzuführen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Derzeit erarbeitet die Landesregierung eine Erlassregelung, die den ärztlichen Leitern die erforderliche Handlungssicherheit bietet. Eine weitergehende Einführung durch gesetzliche Regelung wird nicht für notwendig und trotz der beispielsweise in Thüringen erfolgten gesetzlichen Regelung für rechtlich fragwürdig gehalten. Eine gesetzliche Zulassung dieser Tätigkeiten würde in den durch das Heilpraktiker-Gesetz ausschließlich Ärzten überlassenen Tätigkeitsbereich eingreifen. Hierfür hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz. Die Einführung durch die Ärztlichen Leiter greift hingegen nicht in ärztliche Befugnisse ein, sondern überlässt diesen die entsprechende Entscheidung, und bedarf daher keiner gesetzlichen Ermächtigung.

Zu § 18 Abs. 2

Die Kommunalen Spitzenverbände, die Kassenärztliche Vereinigung, die Johanniter Unfallhilfe e. V. und der DRK Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. schlagen eine Rückkehr zur alten Rechtslage in Bezug auf die Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeugs vor. Demnach soll die Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeugs durch einen Notfallsanitäter sichergestellt werden.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die Änderungsanregung ist sachgerecht. Die entsprechende Regelung in § 18 Abs. 2 RettDG LSA (neu) erhält damit eine neue Fassung.

Zu § 23 Abs. 4 (Gestellung Notärzte)

Die Krankenhausgesellschaft fordert die Neuregelung des § 23 Abs. 4. Gefordert wird ein geregeltes Antragsverfahren für die Entpflichtung der Krankenhäuser, basierend auf einer Rechtsverordnung, und die Eröffnung des Widerspruchsverfahrens.

Stellungnahme der Landesregierung:

Der Gesetzentwurf enthält zu § 23 Abs. 4 RettDG keine Änderung. Das bestehende Antragsverfahren erscheint angemessen, aber auch ausreichend, um den Belangen der in die Pflicht genommenen Krankenhäuser Rechnung zu tragen. Aus der Vergangenheit heraus sind keine Fälle bekannt geworden, aus denen sich ein Bedürfnis für eine Rechtsverordnung ableiten ließe. Für das eingeforderte ordentliche Verfahren zur Entpflichtung von Krankenhäusern in Abs. 4 wird ein Bedarf nicht gesehen. Den betroffenen Krankenhäusern steht statt des Widerspruchsverfahrens der Rechtsweg offen.

Zu § 26 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 48 Abs. 1 Nr. 4

Die Krankenhausgesellschaft rügt in diesem Zusammenhang die Bestimmungen, welche die arztbegleitende Verlegung zwischen Krankenhäusern regelt.

Stellungnahme der Landesregierung:

Die zur Rechtfertigung der Gesetzeskritik herangezogenen Argumente sind nicht neu. Sie wurden bereits in dem vorausgegangenen Rechtsänderungsverfahren vorgetragen. Die Landesregierung hat damals die Erwägungen umfänglich geprüft und schließlich verworfen. An dieser Sach- und Rechtslage hat sich nichts geändert. An den damaligen Ausführungen zum Rettungsdienstgesetz wird festgehalten.

Zu § 48 Abs. 1 Nr. 5

Formulierungshinweis zu § 48 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgenommen.

§ 48 Absatz 1 Nr. 5 muss lauten:

„5. die Verpflichtung

- a) zur Gewährleistung der laufenden Information über die verfügbaren Behandlungskapazitäten nach § 9 Abs. 6 Satz 1,
 - b) zur Aufnahme von Notfallpatienten zur weiteren Notfallversorgung nach § 9 Abs. 6 Satz 2,
 - c) zur Vorsorge für die Übernahme von Notfallpatienten in die Fachgebiete der stationären medizinischen Einrichtung oder deren Verlegung nach § 9 Abs. 6 Satz 3,
- nicht erfüllt.“

Artikel 3 - Gesetz über die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Behandlungsmethoden des Landes Sachsen-Anhalt

Zu § 9 und § 14 Abs. 3

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt erachtet die in § 9 aufgeführten Verfahrensregelungen und die in § 14 verankerte Mitteilungspflicht für zulässig und begründet. Nur zur besseren Nachvollziehbarkeit wird hinsichtlich der Erforderlichkeit der Meldepflicht zur durchgeführten Behandlung eine Begründungsergänzung zu § 14 angeregt.

Stellungnahme der Landesregierung:

Diesem Hinweis kann entsprochen werden. Eine entsprechende Regelung erfolgte in der Begründung zu § 14.

Zu § 9 Abs. 2

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt schlägt vor, eine Regelung aufzunehmen, die es der Gutachterstelle ermöglicht, bei Bedarf Sachverständige heranzuziehen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem Vorschlag wird entsprochen. Änderung des Gesetzentwurfs § 9 Abs. 2 (neu): „Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Gutachterstelle auch andere Ärztinnen und Ärzte oder sonstige Sachverständige mit deren Einverständnis hinzuziehen.“ Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3. Die Begründung wurde angepasst.

Zu § 15 Abs. 1

Die Ärztekammer regt an, das Verfahren insgesamt gebühren- und auslagenfrei zu gestalten.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem Vorschlag wird gefolgt. Paragraph 15 wurde neu gefasst und die Begründung angepasst.

Artikel 4

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt fordert die Aufnahme von Artikel 3 des Gesetzentwurfs in die Aufführung der grundrechtseinschränkenden Regelungen.

Stellungnahme der Landesregierung:

Dem Änderungsvorschlag wird zugestimmt. Der Artikel 4 wurde neu gefasst und die Begründung angepasst.

Entwurf

Gesetz
zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungs-
dienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie
Gesetz über die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Be-
handlungsmethoden des Landes Sachsen-Anhalt.

Artikel 1
Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt

Das Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2005 (GVBl. LSA S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 28, 30), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender § 1 vorangestellt:

„§ 1
Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2612), ist es, eine patienten- und bedarfsgerechte sowie qualitätsorientierte Versorgung der Bevölkerung in leistungs- und entwicklungsfähigen sowie wirtschaftlich handelnden Krankenhäusern zu gewährleisten.

(2) Dieses Gesetz soll außerdem das Zusammenwirken der Krankenhäuser untereinander, mit anderen Einrichtungen der ambulanten und stationären gesundheitlichen Versorgung sowie den gesetzlichen Krankenversicherungen und anderen Kostenträgern fördern und damit zur Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit des Gesundheitswesens beitragen.

(3) Durch eine qualitätsbasierte Planung ist die Patientenversorgung in den Krankenhäusern im Sinne der Patientensicherheit zu stärken und es sind zukunftsfähige Strukturen durch Bündelung medizinischer Kompetenzen sicherzustellen.“

2. Der bisherige § 1 wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 2
Sicherstellungsauftrag und zuständige Behörde“.

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „insbesondere ist gemeinnützigen“ durch die Wörter „dabei ist öffentlichen, freigemeinnützigen“ ersetzt.

- c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes das für Gesundheitsschutz zuständige Ministerium. Es ist auch zuständige Behörde zur Ausführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen. Es kann Aufgaben auf eine andere Landesbehörde übertragen.

(3) Sofern Entscheidungen des für Gesundheitsschutz zuständigen Ministeriums, Krankenhäuser betreffen, die dem Geschäftsbereich anderer Ministerien zugeordnet sind, ergehen die Entscheidungen im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium; Entscheidungen, die Aufgaben von Lehre und Forschung an den Universitätsklinika betreffen, werden im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium getroffen.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Krankenhausplanung, Aufsicht

(1) Die zuständige Behörde entwickelt gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden Sachsen-Anhalts, der Krankenhausgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V., der Ärztekammer Sachsen-Anhalt und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt einerseits sowie den Verbänden der Krankenkassen Sachsen-Anhalts und dem Verband der privaten Krankenversicherung andererseits unter Berücksichtigung der Aufgaben von Forschung und Lehre an den Universitätsklinika Rahmenvorgaben für Versorgungs- und Qualitätsziele und schreibt diese fort. In den Rahmenvorgaben werden auch Festlegungen in Ergänzung zu den Regelungen zur Qualitätssicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214), getroffen. Kommt eine Einigung über die Entwicklung oder Fortschreibung nicht innerhalb von zwei Jahren zustande, entscheidet die zuständige Behörde über die notwendigen Änderungen.

(2) Die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren gemäß §136c Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch können nach Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Sicherstellung der Versorgung jeweils im Rahmen der nächst folgenden Fortschreibung Bestandteil der Rahmenvorgaben und des Krankenhausplanes werden.

(3) Das Krankenhaus ist verpflichtet, Leistungen in der fachlich gebotenen Qualität zu erbringen. Zur Erfüllung dieser Pflicht sind die Regelungen zur Qualitätssicherung im Fünften Buch Sozialgesetzbuch und die speziellen Bestimmungen der Rahmenvorgaben nach Absatz 1 einzuhalten, insbesondere die Pflicht zur Versorgung von Notfallpatienten. Das Krankenhaus ist verpflichtet, der zuständigen Behörde alle für die Aufnahme in den Krankenhausplan erforderlichen Nachweise vorzulegen. Abweichungen von den strukturellen Anforderungen aus Satz 2 hat das Krankenhaus gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann aufgrund der Abweichungen den Versorgungsauf-

trag mit angemessener Frist einschränken oder aufheben. Zuvor findet eine Anhörung des Krankenhausträgers im Krankenhausplanungsausschuss statt. Die zuständige Behörde kann den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung gemäß § 275a Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beauftragen, die Einhaltung dieser Qualitätsanforderungen zu prüfen.

(4) Die zuständige Behörde stellt auf der Basis der Rahmenvorgaben nach Absatz 1 den Krankenhausplan auf, der von der Landesregierung beschlossen wird. Der Krankenhausplan mit den Rahmenvorgaben ist im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu veröffentlichen. Er legt auf der Basis der Rahmenvorgaben nach Absatz 1 mindestens das Krankenhaus mit seinen Standorten, Versorgungsstufen, vorzuhaltenden Fachgebieten einschließlich spezifischer Versorgungsaufträge sowie Ausbildungsstätten fest. Für die psychiatrischen Fachbereiche werden Planbetten ausgewiesen. In den Krankenhausplan sind auch die Universitätsklinika und die berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken einzubeziehen, soweit sie der allgemeinen stationären Versorgung der Bevölkerung dienen. Die Aufgaben von Forschung und Lehre an den Universitätsklinika sind zu berücksichtigen. Empfehlungen aus dem Gemeinsamen Landesgremium nach § 90a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Erkenntnisse über die ambulanten Versorgungsstrukturen können hierbei einbezogen werden. Einzelnen Krankenhäusern können mit Zustimmung des Krankenhausträgers besondere Aufgaben zugewiesen werden, wenn dies der Zielsetzung der Rahmenvorgaben nach Absatz 1 entspricht. Es können Regionalkonferenzen durchgeführt werden.

(5) Die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam schließen mit den Krankenhausträgern für das jeweilige Krankenhaus oder für mehrere Krankenhäuser gemeinsam Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen. Dabei haben die Vertragsparteien insbesondere regionale Empfehlungen aus den Rahmenvorgaben zu beachten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, nach Veröffentlichung des überarbeiteten Krankenhausplanes im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt die Verhandlungen aufzunehmen und innerhalb von 18 Monaten abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sind jeweils nach einer Änderung des Krankenhausplanes einschließlich der Rahmenvorgaben nach Absatz 1 mit der Frist aus Absatz 5 Satz 3 anzupassen. In den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen erfolgt eine Umsetzung des Versorgungsauftrages einschließlich künftiger Strukturveränderungen des jeweiligen Krankenhauses. Mit den Universitätsklinika sind Vereinbarungen entsprechend der Sätze 1 bis 5 zu schließen. Über die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen ist das Einvernehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen. Kommt eine Vereinbarung nach Satz 1 nicht zustande, entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Krankenhausplanungsausschusses, der eine Empfehlung abgibt.

(6) Im Krankenhausplan und den Rahmenvorgaben sollen die Belange der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden.

(7) Der Krankenhausplan und die Rahmenvorgaben sind in zweijährigem Turnus zu überprüfen und entsprechend der Entwicklung fortzuschreiben.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „KHG“ durch die Wörter „des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „KHG“ durch die Wörter „des Krankenhausfinanzierungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium das Verfahren durch Verordnung zu bestimmen, die Bemessungsgrundlagen sowie die Höhe der pauschalen Förderung nach Absatz 1 festzulegen. Die Höhe der pauschalen Förderung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.“

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 können für sonstige investive Maßnahmen leistungsorientierte Investitionspauschalen gewährt werden.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und nach der Angabe „e. V.“ werden die Wörter „, die Ärztekammer Sachsen-Anhalt, die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt und das für Krankenhausplanung- und -finanzierung zuständige Ministerium“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Zu den Beteiligten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gehört neben den unmittelbar Beteiligten die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer“.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Ausbildung von Ärzten“ durch die Wörter „Aus- und Weiterbildung von Ärzten und Psychotherapeuten“ ersetzt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und nach dem Wort „Ärzten,“ wird das Wort „Psychotherapeuten,“ eingefügt.

c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Als Weiterbildungsstätte zugelassene Krankenhäuser im Sinne von § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe sind verpflichtet, im Rahmen ihres Versorgungsauftrages Weiterbildungsstellen für Ärzte zur Verfügung zu stellen.“

„(3) Für Psychotherapeuten gilt Abs. 2 entsprechend.“

8. In § 14e wird die Angabe „Artikel 16d des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133, 1147)“ durch die Angabe „Artikel 8c des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615, 2638)“ ersetzt.

9. § 14f wird § 19.

10. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15
Patientenfürsprecher

Der Krankenhausträger bestellt jeweils einen Patientenfürsprecher pro Krankenhaus. Der Patientenfürsprecher vertritt die Interessen des Patienten sowie der Angehörigen gegenüber dem Krankenhaus. Die Tätigkeit des Patientenfürsprechers ist ein Ehrenamt.“

11. Nach § 15 werden die folgenden §§ 16 bis 18 eingefügt:

„§ 16
Verarbeitung von Patientendaten

(1) Patientendaten sind Gesundheitsdaten und genetische Daten im Sinne von Artikel 4 Nrn. 13 und 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2), die vom Patienten und seinen Angehörigen im Zuge der Behandlung bekannt wurden.

(2) Patientendaten dürfen verarbeitet werden, wenn dieses Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder der Patient eingewilligt hat. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände des Einzelfalles eine andere Form angemessen ist.

(3) Das Krankenhaus darf Patientendaten verarbeiten, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwicklung von Ansprüchen, die mit der Behandlung im Zusammenhang stehen,
2. zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen, soweit dieser Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann,
3. zur Behandlung des Patienten nebst verwaltungsmäßiger Abwicklung,
4. zur sozialen Betreuung oder Beratung des Patienten durch den Sozialen Dienst, sofern der Patient nach verständlichem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit dem nicht widersprochen hat,
5. zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Krankenhaus, soweit dieser Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreichbar ist und im Einzelfall überwiegende Interessen der Betroffenen nicht entgegen stehen,
6. zur Qualitätskontrolle der Leistungen des Krankenhauses und zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen, soweit diese durch einen Arzt oder eine

- ärztlich geleitete Stelle durchgeführt werden und der Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann,
7. zur Überprüfung der Tätigkeit der Mitarbeiter des Krankenhauses hinsichtlich der Einhaltung von Gesetzen und internen Regelungen zum Schutz von Patienten.
 8. zur Durchführung einer Mit-, Weiter- oder Nachbehandlung des Patienten, soweit der Patient nach verständlichem Hinweis auf das beabsichtigte Vorgehen und die Empfänger nichts anders bestimmt,
 9. zur Erfüllung von Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz, dem Krebsregistergesetz Sachsen-Anhalt sowie nach weiteren bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung oder Bekämpfung von Gesundheitsgefahren,
 10. zur Rechnungs-, Krankenhausentgelt- und Pflegesatzprüfung.

Das Krankenhaus darf zu den in Satz 1 genannten Zwecken Patientendaten an Stellen außerhalb des Krankenhauses übermitteln, soweit die Empfänger Fachpersonal im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 oder andere Personen sind, die gemäß dieser Vorschrift der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

(4) Das Krankenhaus kann sich zur Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Daten sonstiger Personen im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag bedienen, die an beruflichen oder dienstlichen Tätigkeiten des Krankenhauses mitwirken und dafür Daten verarbeiten, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist und soweit keine Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Auftragsdatenverarbeitung schutzwürdige Belange der Patienten beeinträchtigt werden. Die mitwirkende Person ist auf die Geheimhaltung zu verpflichten, soweit sie nicht infolge ihrer mitwirkenden Tätigkeit bereits einer strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht unterliegt. Der Patient ist vorab über die Auftragsdatenverarbeitung nach Satz 1 zu informieren; der Patient kann der Verarbeitung der ihn betreffenden Daten nach Satz 1 widersprechen.

(5) Das Krankenhaus darf Patientendaten auch verarbeiten, soweit dies im Rahmen der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die gegen das Krankenhaus oder seine Mitarbeiter gerichtet sind, erforderlich ist.

§ 17

Verwendung von Patientendaten zu Forschungszwecken

(1) Krankenhausärzte oder sonstiges wissenschaftliches Personal der Einrichtung, das der Geheimhaltungspflicht des § 203 des Strafgesetzbuches unterfällt, darf Patientendaten, die innerhalb ihrer Fachabteilung oder bei Hochschulen innerhalb ihrer Klinik (eine Fachrichtung) oder in sonstigen medizinischen Einheiten der Universitätsklinik angefallen oder gespeichert sind, für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben verwenden, wenn der Patient hinreichend aufgeklärt wurde und in die Datenverarbeitung für ein bestimmtes Forschungsprojekt eingewilligt hat. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn

1. im Rahmen der Krankenhausbehandlung erhobene und gespeicherte Patientendaten vor ihrer weiteren Verarbeitung anonymisiert werden oder
2. die Einholung der Einwilligung des Patienten unzumutbar ist und
3. der Forschungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann und

4. schutzwürdige Interessen des Patienten oder der Patientin nicht betroffen sind oder
5. das berechnigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten oder der Patientin erheblich überwiegt.

(2) Zu Zwecken eines bestimmten wissenschaftlichen Forschungsvorhabens ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte zulässig, soweit der Patient schriftlich eingewilligt hat. Der Einwilligung des Patienten bedarf es nicht, wenn es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen, und der Zweck eines bestimmten Forschungsvorhabens nicht auf andere Weise erfüllt werden kann; die Übermittlung bedarf der Zustimmung der für das Krankenhaus zuständigen Aufsichtsbehörde; die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn das berechnigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt.

(3) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten durch wissenschaftliche Forschung betreibende Stellen ist zulässig, soweit

1. die Betroffenen eingewilligt haben oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

(4) Die Verarbeitung patientenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen im Krankenhaus muss an den Grundsätzen der Datenminimierung ausgerichtet sein. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert. Die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck erreicht ist und eine notwendige Wissenschaftskontrolle der Löschung nicht entgegensteht. Die Datenübermittlung an Dritte setzt voraus, dass diese Personen sich verpflichten, die Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten und die Vorgaben nach Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 bis 5 zu erfüllen.

§ 18

Spezifische Maßnahmen des Datenschutzes

(1) Es sind angemessene und spezifische Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten, der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte der Patienten, Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Patienten zu treffen; hierzu können insbesondere gehören:

1. technische-organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt,

2. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
3. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten,
5. Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern,
6. Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
7. Verschlüsselung personenbezogener Daten,
8. Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Belastbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
9. zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen oder
10. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Einhaltung der Vorgaben dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen.“

Artikel 2

Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 624), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. die landeseinheitliche automatisierte Datenverarbeitung der Rettungsdienstleitstellen zur Koordinierung der Rettungseinsätze und zur Information über die verfügbaren Behandlungskapazitäten der stationären medizinischen Einrichtungen,

5. die Verarbeitung von Patientendaten, die im Rahmen der präklinischen Versorgung erhoben werden und deren Weiterleitung an stationäre Behandlungseinrichtungen, sofern diese zur weiteren Notfallversorgung erforderlich sind.“

2. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit in der Notfallrettung der Notarzt in einem gesonderten Rettungsmittel, insbesondere in einem Notarzteeinsatzfahrzeug, zum Notfallort gebracht wird (Rendezvous-System), soll dieses mit einer Person, die die Ausbildung zum Notfallsanitäter abgeschlossen hat, besetzt werden.“

3. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Verpflichtung

a) zur Gewährleistung der laufenden Information über die verfügbaren Behandlungskapazitäten nach § 9 Abs. 6 Satz 1,

b) zur Aufnahme von Notfallpatienten zur weiteren Notfallversorgung nach § 9 Abs. 6 Satz 2,

c) zur Vorsorge für die Übernahme von Notfallpatienten in die Fachgebiete der stationären medizinischen Einrichtung oder deren Verlegung nach § 9 Abs. 6 Satz 3, nicht erfüllt“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 5 können mit einer Geldbuße von bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die im Rettungsdienstbereich für die Erteilung von Genehmigungen zuständige Stelle. Im Luftrettungsdienst, bei Verstößen durch die Träger des Rettungsdienstes und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 ist das Landesverwaltungsamt, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 die Kassenärztliche Vereinigung zuständig.“

Artikel 3

Gesetz

über die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Behandlungsmethoden des Landes Sachsen-Anhalt (GutachtStKastrG-LSA)

Abschnitt 1

Aufgabenübertragung und Organisation

§ 1

Einrichtung, Aufgaben

(1) Als Einrichtung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt wird eine Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Behandlungsmethoden Sachsen-Anhalt gebildet.

(2) Die Gutachterstelle nimmt die in § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1143), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460, 2463), bezeichneten Aufgaben wahr.

(3) Die Gutachterstelle unterliegt der Rechtsaufsicht des für Gesundheitsschutz zuständigen Ministeriums.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Die Gutachterstelle besteht aus zwei ärztlichen Mitgliedern und einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz. Ein ärztliches Mitglied muss Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie sein.

(2) Scheidet ein Mitglied aus, so tritt der an erster Stelle berufene Vertreter an seine Stelle. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vorübergehend verhindert oder im Einzelfall gemäß § 6 ausgeschlossen ist; hat der Stellvertreter den Betroffenen untersucht, so wirkt er bei der Entscheidung (§ 12) mit, auch wenn für das von ihm vertretene Mitglied die Hinderungsgründe wieder entfallen sind.

§ 3 Bestellung, Amtszeit

(1) Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt bestellt die Mitglieder der Gutachterstelle und für jedes Mitglied einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Das Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des für Justiz zuständigen Ministeriums bestellt; dieses schlägt der Ärztekammer Sachsen-Anhalt mindestens fünf Personen zur Auswahl vor.

(2) Die Mitglieder der Gutachterstelle und ihre Vertreter werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Die erneute Bestellung ist zulässig.

§ 4 Rechtsstellung der Mitglieder, Entschädigung

(1) Die Mitglieder nehmen ihre Aufgabe als Ehrenamt wahr. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder erhalten von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt eine aufwandsabhängige Entschädigung für Sachverständige entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222, 2224). Soweit sie als einzelne Mitglieder schriftliche ärztliche Gutachten zum Verfahren vor der Gutachterstelle erstellen oder ärztliche Tätigkeiten im Rahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vornehmen, erhalten sie auch eine Vergütung nach der Anlage der Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966).

(3) Verletzt ein Mitglied der Gutachterstelle in Ausübung seiner Tätigkeit die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit das Land.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder der Gutachterstelle können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ärztekammer Sachsen-Anhalt niederlegen.
- (2) Mitglieder oder Stellvertreter sind abuberufen, wenn
 1. eine Bestellungsvoraussetzung entfällt oder ihr Fehlen sich nachträglich herausstellt,
 2. in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur weiteren Wahrnehmung seiner Aufgaben ergibt.
- (3) Begründen Tatsachen den Verdacht auf das Vorliegen eines Beendigungs- oder Abberufungsgrundes, kann dem Mitglied die Amtsführung bis zur Klärung vorläufig untersagt werden.
- (4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 trifft der Vorstand der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

§ 6

Ausschluss im Einzelfall

Ein Mitglied ist im Einzelfall von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es

1. den Betroffenen ärztlich behandelt oder begutachtet hat, oder für ihn als Rechtsanwalt tätig gewesen ist,
2. zu dem Betroffenen in einem Verhältnis der in § 22 Nrn. 2 und 3 der Strafprozessordnung bezeichneten Art steht,
3. durch rechtswidrige Taten des Betroffenen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden verletzt worden ist,
4. in einem Verfahren wegen rechtswidriger Taten des Betroffenen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden
 - a) als Richter, als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Rechtsanwalt des Verletzten oder als Verteidiger tätig gewesen ist,
 - b) als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist.

§ 7

Vorsitzperson, Geschäftsführung

- (1) Der Gutachterstelle steht eine von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählte Vorsitzperson vor. Die oder der Vorsitzende leitet die Beratung, die Beschlussfassung und führt die Geschäfte der Gutachterstelle.
- (2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte, die nicht selbst von den Mitgliedern zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben geführt werden müssen, können von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt einer Geschäftsstelle übertragen werden.

Abschnitt 2 Verfahren

§ 8 Antrag

- (1) Die Gutachterstelle wird auf Antrag tätig.
- (2) Antragsberechtigt sind der Betroffene und die Personen, deren Einwilligung in die Behandlung in den Fällen des § 3 Abs. 3 und 4 sowie des § 4 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden erforderlich ist.
- (3) Die Gutachterstelle kann die Bearbeitung von Anträgen ablehnen, wenn weder der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch die Ärztin oder der Arzt, der die Behandlung vornehmen soll, seine Niederlassung im Land Sachsen-Anhalt hat.

§ 9 Erhebungen, Aktenführung

- (1) Die Gutachterstelle verschafft sich durch eine ärztliche Untersuchung des Betroffenen und die gebotenen weiteren Erhebungen die Erkenntnisse, derer sie für die Beurteilung bedarf, ob die Voraussetzungen des § 2 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden gegeben sind. Soweit ihr das erforderlich erscheint, zieht sie die über den Betroffenen in gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren entstandenen Akten und sonstigen Unterlagen heran und wertet diese aus.
- (2) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung kann die Gutachterstelle auch andere Ärztinnen und Ärzte oder sonstige Sachverständige mit deren Einverständnis hinzuziehen.
- (3) Alle für die Entscheidung der Gutachterstelle wesentlichen Ermittlungen und sonstigen Tatsachen, insbesondere der Antrag, die Einwilligung (das Einverständnis) des Betroffenen oder anderer Personen sowie die Ergebnisse der Anhörungen, sind aktenkundig zu machen.

§ 10 Aufklärungen, Einwilligung, Einverständnis

- (1) Die Gutachterstelle nimmt die Aufklärungen vor, von denen nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden die Wirksamkeit der für die Zulässigkeit der Kastration oder einer anderen Behandlungsmethode erforderlichen Einwilligung und, im Falle des § 3 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden, des erforderlichen Einverständnisses abhängt. Wird der Betroffene auf richterliche Anordnung in einer Einrichtung verwahrt, so ist die Aufklärung auch darauf zu erstrecken, dass er durch die Kastration oder eine andere Behandlungsmethode im Sinne des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden keinen Anspruch auf vorzeitige Entlassung erlangt.
- (2) Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass es in seinem eigenen Interesse ratsam ist, sich nach der Kastration Nachuntersuchungen zu unterziehen.

(3) Sodann führt die Gutachterstelle eine schriftliche Erklärung des Aufgeklärten über die Einwilligung (das Einverständnis) herbei oder macht, wenn dies nicht möglich ist, die Einwilligung (das Einverständnis) aktenkundig.

§ 11

Anhörung des Ehegatten oder Lebenspartners

Der Ehegatte oder Lebenspartner des Betroffenen ist anzuhören, sofern nicht der Betroffene widerspricht oder die Anhörung aus Gründen des Einzelfalles untunlich ist. Die Anhörung soll mündlich erfolgen.

§ 12

Entscheidung

(1) Über die Erteilung der Bestätigung nach § 5 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden beschließen die Mitglieder der Gutachterstelle nach mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine die Bestätigung versagende Entscheidung ist zu begründen.

(2) In die Bestätigung sind aufzunehmen

1. der Zeitpunkt, an dem die Genehmigung ihre Wirksamkeit verliert;
2. der Hinweis auf die ärztliche Mitteilungspflicht nach § 14;
3. der Hinweis darauf, dass Nachuntersuchungen ratsam sind (§ 10 Abs. 2);
4. in den Fällen des § 6 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden der Hinweis darauf, dass die Genehmigung des Betreuungsgerichtes erforderlich ist.

(3) Die Entscheidung ist dem Betroffenen und den weiteren nach § 8 Abs. 2 antragsberechtigten Personen schriftlich bekanntzugeben.

(4) Die Bestätigung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung die Kastration durchgeführt oder mit einer anderen Behandlung (§ 4 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden) begonnen wird. Die Gutachterstelle kann auf Antrag einer der in § 8 Abs. 2 bezeichneten Personen die Wirksamkeit der Bestätigung um ein Jahr verlängern.

(5) Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

§ 13

Genehmigung durch das Betreuungsgericht

In den Fällen des § 6 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden kann die Bestätigung vor der betreuungsgerichtlichen Genehmigung erteilt werden.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 14

Mitteilungspflicht

Die Durchführung der Kastration oder, im Falle des § 4 des Gesetzes über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden, den Beginn der Behandlung hat der ausführende Arzt der Gutachterstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Kosten, Erstattungen an die Ärztekammer

- (1) Das Verfahren vor der Gutachterstelle ist gebühren- und auslagenfrei.
- (2) Das Land erstattet der Ärztekammer Sachsen-Anhalt jährlich auf Nachweis
 1. die den Mitgliedern gezahlte Aufwandsentschädigung (§ 4 Abs. 2 Satz 1),
 2. Kosten, die durch die Zahlung von Vergütungen an einzelne Mitglieder der Gutachterstelle gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 entstanden sind,
 3. die Kosten für die Zuziehung von Sachverständigen nach § 9 Abs. 2, und zwar bei ärztlichen Sachverständigen in Höhe der Sätze des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte, bei anderen Sachverständigen entsprechend den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.
- (3) Das Land kann stattdessen im Einvernehmen mit der Ärztekammer Sachsen-Anhalt die dieser entstandenen Kosten im Sinne des Absatzes 2 ganz oder teilweise durch einen jährlichen Pauschalbetrag abgelden.
- (4) Das für Gesundheitsschutz zuständige Ministerium erstattet der Ärztekammer Sachsen-Anhalt die Kosten für die Errichtung der Gutachterstelle im Errichtungsjahr in Höhe von 1.000 Euro.

§ 16

Bericht

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt berichtet dem für Gesundheitsschutz zuständigen Ministerium jährlich über die Tätigkeit der Gutachterstelle. Dabei dürfen keine personenbezogenen Angaben über die Betroffenen und ihre Angehörigen übermittelt werden.

Artikel 4

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 1 bis 3 dieses Gesetzes wird das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA) hat im Jahr 2005 das bis dahin geltende Ausführungsgesetz zum Krankenhausfinanzierungsgesetz des Bundes (KHG) abgelöst und eine grundlegende Umstellung der Krankenhausplanung vollzogen. Sowohl die Änderungen in den bundesrechtlichen Bestimmungen, die die stationäre Patientenversorgung nachhaltig beeinflussen, als auch die Erfahrungen der letzten 13 Jahre mit den Regelungen zur Aufstellung und Umsetzung der Krankenhausplanung im Land Sachsen-Anhalt erfordern eine Anpassung der landesrechtlichen Grundlagen.

Die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen, eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhäusern kann nicht losgelöst werden von der Forderung nach einer hohen Versorgungsqualität. Vor diesem Hintergrund erhält das KHG LSA eine allgemeine Zielvorgabe, die die Qualität der Versorgung als Beitrag zur Stärkung der Patientensicherheit in den Mittelpunkt rückt. Darüber hinaus hat der Stellenwert der Kooperation zunehmend an Bedeutung gewonnen. Mit der Zielvorgabe im Gesetz wird deutlich, dass ein Zusammenwirken und gemeinsames Handeln aller an der Patientenversorgung Beteiligten im Sinne der Patientinnen und Patienten forciert werden soll.

Hinsichtlich der Krankenhausplanung wird deutlich herausgestellt, dass Qualität ein Planungsmerkmal sein wird und die Rahmenvorgaben nach § 3 KHG LSA diesbezügliche Qualitätskriterien enthalten. Mit dem Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhaus-Strukturgesetz KHSG) wurden im Jahr 2016 die dafür erforderlichen Voraussetzungen geschaffen. Die Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu planungsrelevanten Qualitätsindikatoren können nach Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Sicherstellung der Versorgung Bestandteil des Krankenhausplanes im Rahmen der jeweils nächsten Fortschreibung werden.

Für den Fall, dass einzelne Krankenhäuser Mindestanforderungen aus den Qualitätskriterien oder ihre Versorgungsverpflichtungen nicht einhalten, wird eine Rechtsgrundlage für die zuständige Behörde als Rechtsaufsicht geschaffen, den Versorgungsauftrag einzuschränken bzw. gänzlich zu entziehen. Darüber hinaus kann der MDK durch die zuständige Behörde mit Qualitätskontrollen beauftragt werden.

Im Sinne einer qualitätsorientierten Versorgung können Krankenhäusern besondere Aufgaben zugewiesen werden.

Die Weiterentwicklung der Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen (LQV), die die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen gemeinsam mit den Krankenhausträgern schließen, berücksichtigt vor allem Erfahrungen aus der Umsetzung in den letzten Jahren. Die LQV werden durch die Anpassung der rechtlichen Bestimmungen verbindlicher, können auch krankenhäusübergreifend abgeschlossen werden und die Konfliktlösung obliegt der zuständigen Behörde. Die Vertragsparteien werden verpflichtet, die Verhandlungen der LQV unverzüglich nach Veröffentlichung des Krankenhausplanes aufzunehmen und nach Ablauf von 18 Monaten abzuschließen.

Das Krankenhausfinanzierungsgesetz eröffnet den Ländern die Möglichkeit, Investitionskosten pauschal zu fördern. Die landesrechtliche Vorschrift wird diesbezüglich ergänzt.

In Anbetracht der Diskussion zur Notfallversorgung wird nicht nur das KHG LSA geändert, sondern auch das Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) angepasst.

Die Träger der stationären medizinischen Einrichtungen haben zu gewährleisten, dass die Rettungsdienstleitstelle, in deren Behandlungsbereich sie liegen, laufend über die verfügbaren Behandlungskapazitäten informiert ist. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 6 Satz 1 RettDG LSA. In der praktischen Anwendung dieser Vorschrift bestanden große Unsicherheiten darüber, wer was und auf welchem Wege und in welcher Form an die jeweilige Leitstelle zu übermitteln hat. Kapazitätsmeldungen waren unstrukturiert und wenig aussagekräftig. Im Vorfeld erhobene Untersuchungen brachten die nachfolgend beschriebenen Kernanliegen hervor: Abmeldungen mit der Folge einer zeitlich beschränkten Herauslösung aus der Notfallversorgung sieht der Gesetzgeber nicht vor. Die Meldung über die Nichtverfügbarkeit von Behandlungskapazitäten muss dem Leitungsbereich der medizinischen Einrichtung vorbehalten bleiben. Um den modernen Anforderungen einer optimalen medizinischen Versorgung gerecht zu werden, bedarf es der Einführung digitaler Systeme, welche die Behandlungskapazitäten der medizinischen Einrichtungen in Echtzeit wiedergeben. Die Statusübersicht aller angeschlossenen Krankenhäuser ist den Leitstellen zugänglich zu machen. Um hier flexibel auf die spezifischen Besonderheiten einzelner Kliniken eingehen zu können, gleichzeitig aber ein einheitliches, modernes System der Informationsbereitstellung zu gewährleisten, ist die Ermächtigung erforderlich.

In der Notfallrettung spielt der Zeitfaktor oftmals eine ganz entscheidende Rolle. Neuere Entwicklungen in der Telemedizin lassen auch unter Wahrung grundlegender datenschutzrechtlicher Bestimmungen die Übermittlung von Patientendaten aus einem Rettungsmittel während eines Rettungsdiensteinsatzes an ein Krankenhaus zu. So kann sichergestellt werden, dass das anzufahrende Krankenhaus bereits vor Eintreffen des Patienten alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für eine optimale Patientenversorgung treffen kann. Für einen maßvollen Umgang mit den Patientendaten, zur Verhinderung eines Datenmissbrauches, aber auch zur Gewährleistung einer fortschrittlichen medizinischen Versorgung bedarf es einer Ermächtigung des Gesetzgebers, um in diesem Spannungsverhältnis Transparenz und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die Vorschrift enthält einen Pflichtenkatalog von drei näher bezeichneten Tatbeständen. Untersuchungen haben ergeben, dass diese Vorgaben oftmals nicht in ausreichendem Maße beachtet wurden. Gerade in Hochzeiten regelmäßig wiederkehrender Grippewellen sind Notaufnahmen in der Vergangenheit an ihre Grenzen gestoßen. Dies kann und darf jedoch nicht dazu führen, dass das Krankenhaus die weitere Notfallversorgung eines durch den Rettungsdienst zugeführten Notfallpatienten ablehnt. Vielmehr hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration eine auf den Krankenhausplan gestützte Behandlungsvorsorge zu treffen. Daher erscheint es angezeigt, diese Verpflichtung der Krankenhäuser durch eine flankierende Ordnungswidrigkeitenvorschrift zu untermauern.

Direkte finanzielle Auswirkungen auf Land, Landkreise und Kreisfreie Städte sowie Kommunen sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus ist die gesetzliche Errichtung einer Gutachterstelle nach dem Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden (KastrG) erforderlich.

Im Land Sachsen-Anhalt existiert derzeit keine Gutachterstelle i. S. d. § 5 KastrG. Auf die Errichtung wurde bisher wegen des fehlenden Bedarfs verzichtet. Mit Blick auf den Maßregelvollzug und die Justiz ist die Einrichtung einer Gutachterstelle im Land Sachsen-Anhalt gem. § 5 Abs. 3 KastrG erforderlich, um allen Patienten des Maßregelvollzuges Behandlungsperspektiven zu eröffnen. So kann die Gabe antiandrogener Arzneimittel, wie Salvacyl® oder Androcur®, therapieunterstützend wirken. In der Regel wird dann auch nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug eine Weiterbehandlung mit diesen Medikamenten für erforderlich gehalten. Da die Behandlung mit antiandrogenen Medikamenten als Behandlung im Sinne des § 4 KastrG angesehen wird, ist für einige Patienten eine Bestätigung der Gutachterstelle nach KastrG erforderlich.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt (KHG LSA)

Nr. 1 (Neuformulierung § 1 - Ziel des Gesetzes)

Die neu aufgenommene Zielstellung des Gesetzes soll verdeutlichen, dass unmittelbar zu einer patienten- und bedarfsgerechten auch eine qualitätsorientierte Versorgung gehört. Die Qualität der Versorgung wird damit zu einem gleichrangigen Ziel. Umgesetzt wird diese Zielvorgabe insbesondere in § 3 Abs. 1, 2 und 3 KHG LSA.

Die Patientensicherheit wird als zentraler Bestandteil der Qualität benannt. Patientensicherheit im Krankenhaus kann umschrieben werden als Summe aller Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Patientinnen und Patienten vor vermeidbaren Schäden zu bewahren.

Mit der Einbindung der Qualität als Zielvorgabe und der darin enthaltenen Patientensicherheit wird deutlich, dass Qualität ein Ziel der Krankenhausplanung ist.

Instrumente der Krankenhausplanung (Qualitätskriterien in den Rahmenvorgaben nach § 3 Abs. 1 KHG LSA, z. B. strukturelle Merkmale) werden bei der Versorgungsentscheidung zum Tragen kommen.

Zur Sicherung der Versorgung werden zukunftsfähige Strukturen, insbesondere durch Bündelung medizinischer Kompetenzen, geschaffen und weiterentwickelt.

Nr. 2 (Neuformulierung § 2 - Sicherstellungsauftrag und zuständige Behörde)

Die Vorschrift des bisherigen § 1 wurde in zwei getrennte Bestimmungen aufgelöst, da Inhalt und Überschrift der Vorschrift nicht mehr aufeinander abgestimmt waren. Die Änderung in Nr. 2 betrifft die Überschrift, die jetzt mit dem Wortlaut „Sicherstel-

lungsauftrag“ und „zuständige Behörde“ auch den Inhalt des Paragraphen widerspiegelt.

Durch die Neueinfügung wird klargestellt, dass zur Vielfalt der Krankenhausträger öffentliche, frei gemeinnützige und private gehören und diese gleichberechtigt die Versorgung sicherstellen.

Die Vorschrift über die zuständigen Behörden war bisher in Teilen des alten § 1 enthalten und wurde hier zusammengefasst und dient der Klarstellung der Verantwortung für die Durchführung dieses Gesetzes, der Möglichkeit der Aufgabenübertragung sowie der Einbeziehung weiterer Ministerien in die Entscheidungsfindung.

Nr. 3 (Änderung § 3 - Krankenhausplanung, Aufsicht)

Die Reihenfolge der Absätze in § 3 KHG LSA wurde geändert, damit die Systematik der Krankenhausplanung und die daraus resultierenden Versorgungsaufträge deutlicher nachvollzogen werden können.

Absatz 1 benennt die unmittelbar an der Krankenhausplanung Beteiligten. Die Ergänzung um die Ärztekammer Sachsen-Anhalt und die Kassenärztliche Vereinigung erfolgt vor dem Hintergrund einer sektorenübergreifenden Gesundheitsversorgung. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Rahmenvorgaben für die Krankenhausplanung nicht mit jeder Überarbeitung neu entwickelt, sondern auch fortgeschrieben werden können.

Besondere Berücksichtigung wird den Aufgaben von Forschung und Lehre an den Universitätsklinika eingeräumt. Die bisher verwendete Bezeichnung Hochschulkliniken wird durch den Begriff Universitätsklinika ersetzt, um zu verdeutlichen, dass hierbei ausschließlich die beiden Klinika des Landes in Halle und Magdeburg angesprochen werden.

In den Rahmenvorgaben werden auch landeseigene Festlegungen zur Qualitätssicherung getroffen. Der zuständigen Behörde obliegt die Entscheidung für den Fall, dass sich die Beteiligten über Inhalte nicht einigen.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird der Regelung des KHG Rechnung getragen, dass Empfehlungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren Bestandteil des Krankenhausplanes vorbehaltlich ihrer Auswirkungen auf die Sicherstellung der Versorgung sein können. Diese Empfehlungen können im Rahmen der nächstfolgenden Fortschreibung Bestandteil der Rahmenvorgaben und des Krankenhausplanes werden. Qualitätsanforderungen der Krankenhausplanung werden sich auf Struktur, Prozess und Ergebnisqualität beziehen.

Absatz 3 der Vorschrift wurde um Auflagen und aufsichtsrechtliche Maßnahmen erweitert.

Die allgemeine Anforderung an eine qualitätsgesicherte Versorgung wird normiert. Es wird verdeutlicht, dass neben bundesrechtlichen Vorgaben auch die landesrechtlichen Regelungen (z. Bsp. zu Personal, Struktur) aus den Rahmenvorgaben nach Absatz 1 einzuhalten und im Rahmen der Aufstellung des Krankenhausplanes von den Krankenhäusern nachzuweisen sind. Hält ein Krankenhaus seinen Versorgungsauftrag oder die Qualitätsanforderungen nicht ein, ist dies gegenüber der zuständigen Behörde durch das Krankenhaus unverzüglich anzuzeigen. Für diese Fälle

wird die aufsichtsrechtliche Möglichkeit eröffnet, bei Nichteinhaltung den Versorgungsauftrag einzuschränken bzw. gänzlich zu entziehen. Das betreffende Krankenhaus ist zuvor im Krankenhausplanungsausschuss anzuhören. Diese Anhörung dient auch dazu, dem Krankenhaus eine angemessene Frist zur Abhilfe einzuräumen. Die Fristen liegen im Ermessen der Behörde.

Darüber hinaus wird die zuständige Behörde ermächtigt, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung als weiteres Kontrollinstrument zu beauftragen, die Einhaltung der Qualitätsanforderungen in den Krankenhäusern zu prüfen. Die Aufsicht über die Krankenhäuser wird somit deutlich erweitert.

In Absatz 4 wird klargestellt, dass der Krankenhausplan auf Basis der Rahmenvorgaben erstellt und von der Landesregierung beschlossen wird. Im Ministerialblatt sollen auch die Rahmenvorgaben veröffentlicht werden, da sie Grundlage des Krankenhausplanes sind und somit die notwendige Transparenz der Krankenhausplanung hergestellt wird.

Die Berücksichtigung von Empfehlungen des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V und von Erkenntnissen aus der Analyse der ambulanten Versorgung bei der Überarbeitung des Krankenhausplanes und der Rahmenvorgaben stellt klar, dass auch bei der Krankenhausplanung sektorübergreifende Erkenntnisse oder Erfordernisse Einfluss haben werden.

Mit den Änderungen in Absatz 5, der die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen (LQV) regelt, werden die Vertragsparteien verpflichtet, nach Veröffentlichung des Krankenhausplanes die Verhandlungen aufzunehmen und nach 18 Monaten abzuschließen.

Die neu im Gesetz aufgenommene Verbindlichkeit der LQV soll dazu beitragen, insbesondere die Qualität der Patientenversorgung zu steigern und transparente Festlegungen zu treffen. Das Letztentscheidungsrecht für die Krankenhausplanung, zu dem auch die Umsetzung des Versorgungsauftrags in der jeweiligen LQV gehört, wird bei der zuständigen Behörde nach Anhörung im Planungsausschuss belassen.

In Absatz 7 wird unter Beachtung der Teilschritte der Krankenhausplanung und der Umsetzung der Vorgaben für die LQV der Turnus der Überprüfung des Krankenhausplanes und der Rahmenvorgaben weiterhin auf zwei Jahre festgelegt.

Nr. 4 (Änderung § 6 - Pauschale Förderung)

In Absatz 2 wird die zuständige Behörde ermächtigt, das Verfahren zur Vergabe pauschaler Fördermittel durch Verordnung zu regeln, die Bemessungsgrundlage festzulegen und die Höhe der pauschalen Förderung regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist das Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen herzustellen.

Durch die textliche Formulierung können die Ziffern 1 und 2 entfallen.

Mit dem neuen Absatz 4 können Krankenhäuser investive Mittel in Form von Investitionspauschalen erhalten. In § 10 KHG wird den Ländern die Möglichkeit eröffnet, die Investitionsförderung durch leistungsorientierte Investitionspauschalen zu bewilligen. Dieses Instrument soll genutzt werden, um Verwaltungsaufwand für die Bewertung

und Prüfung von Förderanträgen und der abschließenden Verwendungsnachweisprüfung, sowohl für die Krankenhausträger als auch für die Verwaltungen, zu reduzieren.

Nr. 5 (Änderung § 9 Mitwirkung der Beteiligten)

Aufgrund der Bedeutung der Universitätsklinik für die Versorgung wird in Absatz 1 die für diese Einrichtungen zuständige Behörde als unmittelbar Beteiligte des Planungsausschusses benannt. Ebenso werden Ärztekammer Sachsen-Anhalt und Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt hinzugefügt.

In Absatz 2 wird die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer regelhaft als weitere Beteiligte benannt, um den besonderen Anforderungen der Krankenhausplanung in Bezug auf die psychiatrischen Fachbereiche besser Rechnung zu tragen. Ärztekammer Sachsen-Anhalt und Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt sind zu streichen, da sie nunmehr gemäß Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zum Kreis der unmittelbar Beteiligten gehören.

Nr. 6 (Änderung § 14 - Aus-und Weiterbildung von Ärzten, Psychotherapeuten, Pflegekräften und sonstigem Personal des Gesundheitswesens)

In der Überschrift wird klargestellt, dass hier auch die Weiterbildung erfasst wird, und die Psychotherapeuten werden ergänzend aufgenommen.

Absatz 2 wird vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels neu aufgenommen und verfolgt das Ziel, dass als Weiterbildungsstelle zugelassene Krankenhäuser auch entsprechende Weiterbildungsstellen zur Verfügung stellen müssen.

Absatz 3 erklärt die entsprechende Anwendbarkeit des Absatzes 2 auf Psychotherapeuten.

Nr. 7 (Neue §§ 15 bis 18) (§ 15 - Patientenfürsprecher)

Durch die Bestellung von Patientenfürsprechern werden das Vertrauensverhältnis zwischen Patienten und dem Krankenhaus sowie die Patientenrechte weiter gestärkt. Die Tätigkeit der Patientenfürsprecher soll zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität stationärer Leistungen beitragen.

(§ 16 - Verarbeitung von Patientendaten) Absatz 1:

Die Begriffe „Gesundheitsdaten“ und „genetische Daten“ sind bereits in Artikel 4 Nr. 13 und in Artikel 4 Nr. 15 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (im Folgenden: Datenschutz-Grundverordnung; DS-GVO) definiert.

Absatz 1 dient der Klarstellung, dass die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und genetischen Daten geregelt wird, die vom Patienten oder von der Patientin und sei-

nen oder ihren Angehörigen im Zuge der Behandlung bekannt wurden und im Folgenden „Patientendaten“ genannt werden.

Absatz 2 regelt die allgemeinen rechtlichen Anforderungen an die Verarbeitung von Patientendaten im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, d. h. deren Erhebung, Speicherung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung. Voraussetzung ist, dass dieses Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift, die Datenverarbeitung vorschreibt oder erlaubt. Außerdem ist eine Verarbeitung möglich, wenn der Patient oder die Patientin eingewilligt hat. Dabei ist in der Regel für die Einwilligung eine Schriftform erforderlich, soweit nicht eine andere Form, z. B. das mündliche Einverständnis, angemessen ist.

Absatz 3 regelt die Erlaubnistatbestände, bei deren Vorliegen die Verarbeitung von Patientendaten zulässig ist:

Eine Regelungsoption für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten für die Zwecke der Behandlung von Patienten oder Patientinnen und zur Abwicklung von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Behandlung enthält Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DS-GVO. Dazu gehören auch Abrechnungen z. B. im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherungen.

Erlaubt ist auch die Verarbeitung zu Zwecken der Betreuung durch den sozialen Dienst. Im Rahmen einer umfassenden Versorgung im Interesse der Allgemeinheit an einer hinreichenden Gesundheitsversorgung ist hier ein ausreichender Zusammenhang mit der Versorgung oder Behandlung im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DS-GVO gegeben. Die Erlaubnis zur Datenverarbeitung besteht nur insoweit, als der Patient oder die Patientin auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen wurde und nicht widersprochen hat.

Die angemessene Aus-, Fort- und Weiterbildung gehört zum Grundbedarf der Gesundheitsversorgung. Regelungsbefugnisse ergeben sich aus Artikel 9 Absatz 2 lit. h) und lit. i) DS-GVO. Im Hinblick auf die betroffenen Rechtsgüter der Patienten oder Patientinnen ist jedoch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Dem wird durch das Gebot der vorrangigen Verarbeitung anonymisierter oder pseudonymisierter Daten mit der Einschränkung, dass im Einzelfall keine überwiegenden Interessen der Betroffenen entgegenstehen dürfen, Rechnung getragen.

Die Verarbeitung für Qualitätssicherungszwecke wird davon abhängig gemacht, dass sie durch einen Arzt, eine Ärztin oder eine ärztlich geleitete Stelle durchgeführt wird und dass zur Erreichung des Zwecks anonymisierte oder pseudonymisierte Daten nicht ausreichen. Die Handlungsoption ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 lit. h) bzw. lit. i) DS-GVO.

Die Verarbeitung für Zwecke der Mitarbeiterüberwachung bezieht sich nicht auf die allgemeine Überwachung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Krankenhaus, sondern dient ausschließlich dem Interesse der Sicherheit der Patienten oder Patientinnen und dem Erfolg der Behandlung im Gesundheitsbereich sowie der Prävention im Sinne der Gesundheitsvorsorge. Die Regelungsoption ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DS-GVO.

Zulässig ist die Datenverarbeitung auch für Zwecke der Vor-, Weiter- oder Nachbehandlung des Patienten oder der Patientin. Der Patient oder die Patientin hat jedoch

die Möglichkeit, nach verständlichem Hinweis anderes zu bestimmen. Ergänzend zum Hinweis auf das beabsichtigte Vorgehen ist auch auf den konkreten Empfänger oder die konkrete Empfängerin hinzuweisen. Die Regelungsoption ergibt sich hier ebenfalls aus Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DS-GVO.

Die Verarbeitung zu internen Zwecken der Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen ist durch die Handlungsoption nach Artikel 9 Absatz 2 lit. i) DS-GVO gedeckt (Regelungen zum Schutz des öffentlichen Gesundheitswesens). Soweit die Datenverarbeitung der Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen im jeweiligen Behandlungsfall dient, ist auch die Regelungsoption des Artikels 9 Absatz 2 lit. h) DS-GVO gegeben.

Die Regelungsoption hinsichtlich der Datenverarbeitung zur Erfüllung von Meldepflichten folgt aus Artikel 9 Absatz 2 lit. i) DS-GVO, d. h. dient dem öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit.

Die Datenverarbeitung zur Rechnungs-, Krankenhausentgelt- und Pflegesatzprüfung ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 lit. h) DS-GVO.

Für die Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Krankenhauses ist es notwendig zu berücksichtigen, dass die Empfänger oder die Empfängerinnen Fachpersonal im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 DS-GVO oder andere Personen sein müssen, die gemäß dieser Vorschrift der Geheinhaltungspflicht unterliegen.

Absatz 4 regelt die Datenverarbeitung im Auftrag und gestattet es den Krankenhäusern, sich anderer Personen oder Stellen zur Datenverarbeitung im Auftrag zu bedienen, sofern die in den Sätzen 1 bis 3 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen. Die datenschutzrechtliche Grundlage für die Weitergabe der Daten vom Verantwortlichen auf den Auftragsverarbeiter ergibt sich bereits aus Artikel 28 DS-GVO; die vorliegende Regelung dient jedoch der Klarstellung.

(§ 17 - Verwendung von Patientendaten zu Forschungszwecken)

§ 17 enthält die grundlegende Regelung für die Erhebung, Speicherung und Übermittlung von Patientendaten für Forschungsvorhaben; die Datenverwendung für Forschungszwecke ist von besonderer Bedeutung insbesondere für die Universitätsklinik im Rahmen ihrer Aufgaben, den Universitäten bei der Aufgabenerfüllung in der medizinischen Forschung und Lehre nach § 8 Absatz 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12.08.2015 (GVBl. LSA S. 508) zu dienen. Die Regelungsbefugnis für den Forschungsbereich ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 2 lit. j) DS-GVO.

Absatz 1:

Die Verwendung von Patientendaten zur Eigenforschung stellt ebenfalls einen Grundrechtseingriff dar. Eine Verwendung von Patientendaten durch Krankenhausärzte, Krankenhausärztinnen oder sonstiges wissenschaftliches Personal der Einrichtung ohne Einwilligung des Patienten oder der Patientin ist nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 erlaubt.

Auch die gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer, die die Verwendung von Patientendaten zu Zwecken der Eigenforschung gestatten, enthalten entsprechende

Einschränkungen (vgl. Krankenhausgesetze von Berlin, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Bayern.).

Absatz 2:

Für die Datenübermittlung an Dritte für Forschungszwecke gelten in Abgrenzung zur Eigenforschung weitere erhöhte Anforderungen (Genehmigung der für das Krankenhaus zuständigen Aufsichtsbehörde). Die Übermittlung der Daten an Dritte, die die Daten noch nicht im Besitz haben, stellt einen höheren Eingriff in die Selbstbestimmung des Patienten oder der Patientin dar. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde bezeichnet:

- den Dritten, an den die Daten übermittelt werden,
- die Art der zu übermittelnden Daten und
- das bestimmte wissenschaftliche Forschungsvorhaben.

Absatz 3:

Absatz 3 enthält eine Regelung über die Anforderungen an eine Veröffentlichung von Patientendaten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

Absatz 4:

Absatz 4 enthält spezifische Regelungen über die Verwendung von Forschungsdaten (Gebot der Anonymisierung, Gewährleistung sonstiger spezifischer Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen).

(§ 18 - Spezifische Maßnahmen des Datenschutzes)

Diese Regelungen dienen der Wahrung der Grundrechte und Interessen der Patienten und Patientinnen durch Bestimmung der angemessenen und spezifischen Maßnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 lit. i) DS-GVO.

Der Umfang der Regelungen ist an § 22 Absatz 2 BDSG 2018 orientiert, um den Anforderungen dieses Gesetzes auf Landesebene im Bereich des Patientendatenschutzes nach dem Krankenhausgesetz des Landes Rechnung zu tragen.

Nr. 8 (§ 19 Sprachliche Gleichstellung)

Der bisherige § 14f gilt unverändert als § 19 fort.

Artikel 2

Änderung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA)

Nr. 1 (§ 5 Einheitliche Versorgung)

Erweiterung der Verordnungsermächtigung durch Anfügen der Nummern 4. und 5. Nummer 4.

Die Gewährleistung einer bedarfsgerechten flächendeckenden Versorgung setzt schnelle Entscheidungsabläufe in der Koordinierung von Rettungsdiensteinsätzen in den Leitstellen voraus. Ohne eine leistungsstarke IT-Infrastruktur, welche auch die Berücksichtigung künftiger Entwicklungen und die Koordinierung überörtlicher Eins-

ätze in und aus Nachbarbundesländern mit im Blick hat, kommt eine moderne Leitstelle nicht mehr aus. Zur Sicherstellung einheitlicher Verhältnisse in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen ist eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten notwendig.

Nummer 5.

Die Erhebung und Übermittlung von Patientendaten ist von erheblicher datenschutzrechtlicher Relevanz. Auf der anderen Seite kann die Zur-Verfügung-Stellung der Patientendaten während der Beförderung in das Krankenhaus Leben retten. Durch eine Verordnung, die sowohl die missbräuchliche Datennutzung verhindert und zugleich eine Weitergabe der Patientendaten in dem Umfange regelt, wie sie erforderlich ist, um die klinische Weiterversorgung sicherzustellen, kommt der Gesetzgeber einem Grundanliegen des Rettungsdienstes nach, welches darin besteht, das Menschenmögliche zuzulassen, um Leben zu retten.

Nr. 2 (§ 48 Ordnungswidrigkeiten) Einfügen der Nummer 5

In § 9 Abs. 6 RettDG LSA sind drei Tatbestände über Verpflichtungen der stationären medizinischen Einrichtungen bzw. ihrer Träger geregelt. Dabei geht es zum einen darum, dass die Träger der medizinischen Einrichtungen gewährleisten müssen, dass die Rettungsdienstleitstelle, in deren Rettungsdienstbereich sie liegen, laufend über die verfügbaren Behandlungskapazitäten zu informieren ist. Der Gesetzgeber hat hier durch die Wortwahl keinen Zweifel an dem zwingenden Charakter dieser Meldung gelassen. Deren Unterlassen blieb bislang aber sanktionslos. Der zweite Verpflichtungstatbestand betrifft die Notaufnahme. Stationäre medizinische Einrichtungen, welche über eine Notaufnahme verfügen, müssen die vom Rettungsdienst erstversorgten Notfallpatienten zur weiteren Notfallversorgung aufnehmen. Im Vorfeld dieser Rechtsänderung kam die Diskussion auf, ob diese Vorschrift als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eine Belastungsobergrenze enthält mit der Folge, dass ein Krankenhaus mit Erreichen der Kapazitätsgrenzen von der Verpflichtung zu Notfallaufnahme entbunden wäre. Dies ist nicht der Fall und findet im Gesetz keine Stütze. Die Einführung eines Bußgeldtatbestandes unterstreicht nochmals die Bedeutung der Aufnahmeverpflichtung eines jeden Krankenhauses, welches über eine Notaufnahme verfügt. Der dritte Verpflichtungstatbestand betrifft Vorsorgemaßnahmen. Das Krankenhaus hat Vorsorge zu treffen, dass Notfallpatienten unverzüglich in die medizinischen Fachgebiete der medizinischen Einrichtung übernommen und - wenn dies nicht möglich ist, weil eine spezielle Behandlungseinrichtung medizinisch impliziert ist, über die die Einrichtung nicht verfügt - unverzüglich verlegt werden. Im Sinne des Wohls und der Gesundheit des Notfallpatienten kommt auch dieser Bestimmung eine herausgehobene Bedeutung zu. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dem Notfallpatienten die bestmögliche medizinische Versorgung zu Teil werden zu lassen. Auch in diesem Fall soll eine Sanktionierung dieses Grundanliegen fördern.

Die Neufassung des § 18 Abs. 2 sichert die ausreichende Qualifikation des Fahrers eines Notarzteeinsatzfahrzeuges im Sinne einer hochwertigen Gesundheitsversorgung.

Änderung des § 48 Abs. 3

Mit der Einführung der drei neuen Bußgeldtatbestände bedarf es auch einer damit einhergehenden Zuständigkeitszuweisung. Wegen der überregionalen Bedeutung

dieser Sanktion erscheint es angemessen, die Zuständigkeit auf das Landesverwaltungsamt zu übertragen.

Artikel 3

Gesetz über die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Behandlungsmethoden des Landes Sachsen-Anhalt (GutachtStKastrG-LSA)

Zu § 1 (Einrichtung, Aufgaben)

Die nach dem Kastrationsgesetz zur Erfüllung dieser Aufgaben vorgesehene Gutachterstelle wird als besondere Einrichtung bei der Ärztekammer errichtet. Die Aufgaben nach § 5 Abs. 1 und 2 des Kastrationsgesetzes werden der Ärztekammer Sachsen-Anhalt zur Erledigung übertragen. Das Kastrationsgesetz und insbesondere die Tätigkeit der Gutachterstelle dienen unter anderem der strafrechtlichen Entlastung der bei der Kastration tätigen Ärzte. In allen Bundesländern mit einer Gutachterstelle nach dem Kastrationsgesetz sind diese bei den Ärztekammern angesiedelt - einzige Ausnahme ist der Freistaat Bayern: Hier liegt die Zuständigkeit für die Gutachterstellen bei den Regierungen. Die Ansiedlung bei den Ärztekammern hat sich bewährt. Die Gutachterstelle bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt unterliegt der Rechtsaufsicht des Gesundheitsministeriums. Aufgrund der besonderen gutachterlichen Tätigkeit mit ethischen, medizinischen und rechtlichen Schwerpunkten ist eine Fachaufsicht nicht angezeigt.

Zu § 2 (Zusammensetzung)

Grundsätzlich sieht § 5 Abs. 1 KastrG vor, dass mindestens ein Mitglied eine Ärztin oder ein Arzt sein muss. Die Festlegung des Abs. 1 Satz 1 auf drei Mitglieder, von denen eines der ärztlichen Mitglieder mindestens mit fachärztlicher Befähigung Psychiatrie und Psychotherapie und ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt innehaben muss, entspricht den Anforderungen, welche auch an andere Gutachterstellen in Deutschland gestellt werden.

Absatz 2 stellt die Arbeitsfähigkeit sicher und regelt den Eintritt der Stellvertreter in den Fällen des Ausscheidens oder der zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes. Aufgrund der mit der Untersuchung verbundenen besonderen Erkenntnisse ist eine Aufrechterhaltung einer Abweichung von der grundsätzlichen Reihenfolge der Mitglieder ausnahmsweise geboten, soweit ein Vertreter diese vorgenommen hat.

Die mögliche Hinzuziehung von Sachverständigen in einem Verfahren bleibt hiervon unberührt.

Zu § 3 (Bestellung, Amtszeit)

Die Berufung der Mitglieder und ihrer Vertretungen erfolgt durch die Ärztekammer. Die Berufung von Mitgliedern der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ist möglich. Ein Ausschluss von Kammermitgliedern wäre im Hinblick auf die Fachlichkeit der Aufgabe unpraktikabel und würde unnötigen Verwaltungsaufwand und Reisekosten verursachen. Das Vorschlagsrecht für mindestens fünf Personen für die Berufung des Mitgliedes mit Befähigung zum Richteramt steht der obersten Landesbehörde der Justiz zu. Die Auswahl erfolgt durch die Ärztekammer. Es sollten fünf Personen vorgeschlagen werden, um eine Auswahl zu ermöglichen. Aus den Vorschlägen können

das Mitglied und seine Vertretungen ausgewählt werden. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist schon bei der Bestellung festzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre, um die notwendige Einheitlichkeit der Bestätigungspraxis zu erreichen und die vertiefte Einarbeitung der Mitglieder in die teilweise schwierige Problematik der freiwilligen Kastration sicherstellen zu können. Eine Beschränkung auf nur einen Beststellungszeitraum ist bei Fachgremien dieser Art unüblich, da sie nicht sachdienlich wäre, so dass die erneute Bestellung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ausdrücklich erlaubt wird.

Zu § 4 (Rechtsstellung der Mitglieder, Entschädigung)

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung der Mitglieder der Gutachterstelle. Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Mitglieder, welche als Gutachter fungieren, ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Bundesländern wäre bei dem voraussichtlich nicht sehr großen Anfall von Begutachtungen die Ausstattung der Gutachterstelle mit hauptberuflichen Kräften nicht vertretbar. Die Mitglieder der Gutachterstelle sind Sachverständige, d. h. unparteiische Gutachter, welche Kraft ihrer Sachkunde vor allem medizinische Fragen zu entscheiden haben. Bereits aus dieser Stellung ergibt sich, dass sie in ihrer Entscheidung sachlich unabhängig sein müssen und an Weisungen nicht gebunden sein können, um von vornherein jede sachfremde Einflussnahme auf die Entscheidung auszuschließen.

Die Sachverständigenentschädigung aller Mitglieder der Gutachterstelle erfolgt in Anlehnung an JVEG. Die Ärztekammer kann Entschädigungsvereinbarungen entsprechend § 14 JVEG schließen.

Absatz 3 regelt den Haftungsübergang auf das Land. Das Land kann der Ärztekammer als Selbstverwaltungskörperschaft nicht die Aufgabe der Gutachterstelle übertragen, ohne nach Außen hin für die Verantwortung, vor allem aber die Haftung für etwaige Fehlentscheidungen der Gutachterstelle einzutreten und gegebenenfalls die Kosten hierfür zu tragen.

Zu § 5 (Ende der Mitgliedschaft)

Absatz 1 sieht vor, dass die Mitglieder der Gutachterstelle und ihre Stellvertreter ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ärztekammer niederlegen können. Die Verpflichtung zur schriftlichen Erklärung dient dabei auch als Hürde gegen eine vorschnelle Niederlegung des Amtes. Die Beendigungsklausel des § 5 Abs. 1 ist eine notwendige Folge der ehrenamtlichen Tätigkeit und der persönlichkeitsgebundenen Anforderungen, die an die Mitglieder gestellt werden.

Der Entwurf sieht bewusst davon ab, die Abberufung der Mitglieder unbeschränkt zuzulassen. Damit soll ihre Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit verstärkt und deutlich hervorgehoben und der Eindruck vermieden werden, dass Mitglieder wegen des sachlichen Inhalts ihrer Entscheidung abberufen werden können.

Ein Mitglied ist nach Absatz 2 abzuberufen, wenn eine Voraussetzung für seine Berufung (Approbation als Arzt, Anerkennung als Facharzt für Psychiatrie, Befähigung zum Richteramt) nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt (Nr. 1) oder sonst ein wichtiger Grund gegen eine weitere Tätigkeit spricht (Nr. 2). Als solche wichtigen Gründe wären insbesondere anzusehen, wenn die ärztliche Approbation des Mitglie-

des ruht, aufgrund Fehlverhaltens seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen oder durch rechtskräftiges Urteil erloschen ist, das Mitglied als Richterin oder Richter oder als Beamtin der Beamter auf Grund eines Disziplinarverfahrens aus dem Dienst entfernt wurde, ihm die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde, es wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten rechtskräftig verurteilt ist oder seine Pflichten als Mitglied der Gutachterstelle gröblich verletzt oder sein Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

Die Regelung in Absatz 3 trägt der Überlegung Rechnung, dass schon nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe eine vorläufige Suspendierung im Interesse des Vertrauens auf die Sorgfalt und Unparteilichkeit der Gutachterstelle notwendig sein kann. Beide Entscheidungen sind vom Kammervorstand zu treffen, da im Hinblick auf die Tragweite der Entscheidung keine Einzelentscheidung und wegen möglicher Eilbedürftigkeit keine Entscheidung der Kammerversammlung angezeigt sind.

Zu § 6 (Ausschluss im Einzelfall)

Die Vorschrift regelt den Ausschluss von der Begutachtung im Einzelfall, wenn die Objektivität des Mitgliedes durch die Möglichkeit eines Interessenkonfliktes gefährdet erscheint. In Anlehnung an die allgemeinen Ausschlussregelungen im Verwaltungsverfahrenrecht sehen auch die Regelungen der anderen Landesgesetze entsprechende, angepasste Tatbestände vor.

Zu § 7 (Vorsitzperson, Geschäftsführung)

Die oder der Vorsitzende steht der Gutachterstelle als Vorsitzperson vor. Jedes Mitglied der Gutachterstelle kann Vorsitzperson werden; diese wird von den Mitgliedern gewählt. Die Vorsitzperson leitet die Geschäfte der Gutachterstelle. Zur Unterstützung bei administrativen Aufgaben kann eine Entlastung der Mitglieder erfolgen, um diesen eine Konzentration auf die hochqualifizierte Gutachtertätigkeit zu ermöglichen.

Zu § 8 (Antrag)

Die Gutachterstelle wird nicht von Amts wegen, sondern nur im Wege eines Antragsverfahrens tätig. Antragsberechtigt ist ein Betroffener, der im Land Sachsen-Anhalt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder, sofern er keinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sich im Lande aufhält. Das gleiche gilt, wenn sich der Betroffene in einer geschlossenen Anstalt oder einer Einrichtung befindet oder die behandelnde Ärztin ihre oder der behandelnde Arzt seine Praxis/ Niederlassung im Land hat. Soweit eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter, eine Betreuerin oder ein Betreuer, eine andere personensorgeberechtigte Person oder eine Pflegeperson vorhanden ist, zu deren Aufgabenbereich die Antragstellung gehört, ist auch diese Person antragsberechtigt.

Im Einzelfall kann die Gutachterstelle auch für Antragsteller aus anderen Ländern im Wege der Amtshilfe tätig werden. Hierbei sind im Hinblick auf die Regelungen nach § 4 Absatz 3 und § 15 die Kosten- und ggf. Haftungsfragen vorab zu klären.

Zu § 9 (Erhebung, Aktenführung)

Die wichtigsten Ermittlungshandlungen sind der Gutachterstelle bereits durch das Kastrationsgesetz vorgeschrieben. Danach hat ein ärztliches Mitglied der Gutachterstelle den Betroffenen zu untersuchen, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 KastrG zu prüfen. Darüber hinaus wird die Hinzuziehung und Auswertung weiterer Unterlagen und Verfahrensakten für zulässig erklärt.

Bei Bedarf ist es der Gutachterstelle möglich, Sachverständige und andere Fachärztinnen oder Fachärzte hinzuzuziehen. Somit wird die Handlungsfähigkeit in schwierigen Fällen sichergestellt.

§ 9 Absatz 3 regelt die Aktenführung der Gutachterstelle als Basis eines ordnungsgemäßen Verfahrens und Voraussetzung einer Überprüfung desselben.

Zu § 10 (Aufklärung, Einwilligung, Einverständnis)

Eine Einwilligung ist schon nach den Grundsätzen des Arztrechtes nur wirksam, wenn sie auf informierter Basis erfolgt. Soweit die Entscheidung einer Gutachterstelle nach dem KastrG dem ärztlichen Eingriff vorangestellt werden muss, sind aufgrund der besonderen medizinischen und ethischen Herausforderungen die Regelungen zur Aufklärung für die in diesem Verfahren einzuholenden Einwilligungen auch hier zu beachten. Gleiches gilt, soweit die Einwilligung aufgrund fehlender Einsichtsfähigkeit durch einen Betreuer erfolgen muss, für dessen Aufklärung sowie die Einholung des Einverständnisses des Betroffenen in diesen Fällen.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 schreibt vor, dass bei einem Betroffenen, der auf richterliche Anordnung in einer Einrichtung oder Anstalt verwahrt wird, sich die Aufklärung auch darauf zu erstrecken hat, dass durch die Kastration kein Anspruch auf vorzeitige Entlassung erlangt wird. Dies ist erforderlich, weil eine falsche Vorstellung hierüber die Willensbildung des Betreffenden unzulässig beeinflussen kann.

Die Regelung in Absatz 2 erfolgt, um mögliche ungewünschte Postbehandlungsprobleme zu vermeiden.

Absatz 3 bestimmt für den Regelfall sowohl für die Einwilligung als auch für das Einverständnis die Schriftform. Damit soll späteren Angriffen gegen die Gutachterstelle vorgebeugt und dem Betroffenen die Bedeutung seiner Erklärung deutlich gemacht werden. Für den Ausnahmefall kann die Bestätigung des Vorliegens in den Akten erfolgen.

Zu § 11 (Anhörung des Ehegatten oder Lebenspartners)

Bewusst vorgeschrieben wird in § 11 die Anhörung der Ehegatten oder Lebenspartner. Deren Einstellung zur Kastration ist für die Frage der Indikation sowie für die Beurteilung der Freiwilligkeit fast immer von wesentlicher Bedeutung. Nur in Ausnahmefällen, etwa wenn die Ehe oder Partnerschaft hochgradig zerrüttet oder der Aufenthalt des Ehegatten oder der Lebenspartnerperson nur mit Schwierigkeiten und Zeitaufwand feststellbar ist, könnte eine zwingend vorgeschriebene Anhörung unzumutbar sein. Ebenso erscheint nicht vertretbar, diese Anhörung gegen den erklärten Willen des Betroffenen vorzunehmen.

Zu § 12 (Entscheidung)

Die Vorschrift regelt die Erteilung und den Inhalt der Bestätigung der Gutachterstelle (§ 6 Abs.1 KastrG).

§ 12 Absatz 1 verlangt, dass die Mitglieder der Gutachterstelle ihre Entscheidung nach mündlicher Beratung treffen. Damit soll vermieden werden, dass einem Vorschlag des Mitgliedes, das im Einzelfall die erforderlichen Untersuchungen und Anhörungen vorgenommen hat, im bloßen schriftlichen Umlaufverfahren zugestimmt wird. Die mündliche Beratung soll eine echte Meinungsbildung aller Mitglieder vor der Entscheidung ermöglichen. Insofern wäre die Möglichkeit, sich der Stimme zu enthalten, gerade bei der gutachterlichen Tätigkeit nicht mit dem Sinn und Zweck des Verfahrens vereinbar. Für die Entscheidung selbst sieht der Entwurf Stimmenmehrheit vor. Ist eine umfassende mündliche Beratung vorhergegangen, so erscheint es akzeptabel, dass das Mitglied, das sich mit seinen Argumenten nicht durchsetzen konnte, überstimmt wird. Satz 2 schreibt für negative Entscheidungen der Gutachterstelle die schriftliche Begründung vor, da der Betroffene ein Recht hat zu erfahren, welche Gründe der von ihm gewünschten Kastration entgegenstehen.

Absatz 2 regelt den Inhalt der Bestätigung. Dies erfolgt auch im Hinblick darauf, dass diese dem Arzt vorgelegt werden muss, der die entsprechende Behandlung vornimmt. Dieser muss die wesentlichen Rahmenbedingungen der Entscheidung auf einen Blick wahrnehmen können. Da die Behandlung nicht an das Bundesland Sachsen-Anhalt gebunden ist, erfolgte eine Orientierung an dem Inhalt der Bestätigung nach den anderen Landesgesetzen, um bundesweit einen möglichst einheitlichen Inhalt der Bestätigungen zu erreichen.

Absatz 3 regelt entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Entscheidung. Aufgrund der besonderen Bedeutung und der Notwendigkeit der Kenntnisnahmemöglichkeit durch den behandelnden Arzt wird die Schriftform vorgeschrieben.

Absatz 4 regelt die Geltungsdauer der Bestätigung. Wenn der Betroffene sich nicht innerhalb angemessener Zeit nach der Bestätigung ihrem Inhalt entsprechend behandeln lässt, besteht die Möglichkeit, dass sich die Voraussetzungen, unter denen die Bestätigung erteilt worden ist, geändert haben und dass die materiellen Voraussetzungen der freiwilligen Kastration nicht mehr vorliegen. Ebenso muss der Möglichkeit entgegengetreten werden, dass sich ein Betroffener, ohne ernsthaft eine Kastration zu wollen, die Bestätigung auf Vorrat verschafft. Daher ist eine Befristung der Bestätigung auf ein Jahr sachgerecht. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Geltungsdauer durch die Gutachterstelle ohne erneue Sachprüfung (Absatz 4 Satz 2) ist insbesondere in den Fällen von Bedeutung, in denen die Nichtausnützung der Frist erkennbar nicht im Willen des Betroffenen liegt, etwa wenn er längere Zeit erkrankt oder die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nicht rechtzeitig vorliegt, weil erst Rechtsmittel ergriffen werden müssen.

Absatz 5 schließt ein Widerspruchsverfahren aus. Die Zulassung des Vorverfahrens wäre für die gutachterliche Tätigkeit nicht sachdienlich. Die von der Gutachterstelle erlassene Entscheidung ist damit unmittelbar gerichtlich überprüfbar.

Zu § 13 (Genehmigung durch das Betreuungsgericht)

Diese Regelung stellt klar, dass die Entscheidung der Gutachterstelle - ohne präjudizierende Wirkung - auch schon vor einer Genehmigung durch das Betreuungsgericht erfolgen kann. Eine zeitliche Reihenfolge der beiden Verfahren ist aus dem Kastrationsgesetz selbst nicht eindeutig ersichtlich. Mit der Regelung wird lediglich verhindert, dass sich Gutachterstelle und Betreuungsgericht gegenseitig in ihren Verfahren blockieren. Die Interessen des Arztes, der die Behandlung durchführt, möglichst keine rechtlichen Prüfungen anstellen zu müssen, sind dadurch gewahrt, dass die Bestätigung der Gutachterstelle gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 4 in den Fällen des § 6 des Kastrationsgesetzes einen Hinweis auf die Notwendigkeit der Genehmigung durch das Betreuungsgericht enthalten muss.

Zu § 14 (Mitteilungspflicht)

Dem ausführenden Arzt wird mit § 14 vorgegeben, die Durchführung der Behandlung der Gutachterstelle zu melden. Auf diese Angaben ist die Gutachterstelle dringend angewiesen, um einen Überblick darüber zu gewinnen, in welchem Umfang und in welchem zeitlichen Abstand ihre Bestätigungen ausgenutzt werden. Die Gutachterstelle kann hierdurch weitergehende Erkenntnisse erlangen, um Verfahrensvalidierungen in künftige Gutachterstellenentscheidungen einfließen lassen zu können.

Zu § 15 (Kosten, Erstattungen an die Ärztekammer)

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Damit soll dem Gedanken Rechnung getragen werden, dass die Einführung der Gutachterstelle nicht nur den Interessen des Betroffenen dient, sondern auch den Interessen der Ärzteschaft, durch die Bestätigung der Gutachterstelle einer eigenen Prüfung der schwierigen materiellen Voraussetzung der freiwilligen Kastration enthoben zu sein, und der Allgemeinheit, dass die Voraussetzungen der freiwilligen Kastration sorgfältig geprüft werden. Es erscheint unzweckmäßig, die Betroffenen zum Kostenersatz heranzuziehen. Es ist zu befürchten, dass Betroffene von der Antragstellung Abstand nehmen, wenn sie damit rechnen müssen, zur Erstattung von Auslagen der Gutachterstelle herangezogen zu werden. Zudem sind nach den Auskünften anderer Gutachterstellen über 90 % der Betroffenen in Maßregelvollzugseinrichtungen oder im Strafvollzug untergebracht, nicht krankenversichert oder mittellos. Der Versuch der Kostenerhebung würde damit nur unnötigen Verwaltungsaufwand bei der Gutachterstelle verursachen; somit ist die direkte Kostenerstattung durch das Land auch wirtschaftlich sinnvoll.

Die Ärztekammer erhält mit der Regelung den erforderlichen Anspruch auf eine Kostenerstattung für die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder der Gutachterstelle sowie die bei der Gutachterstelle erwachsenen Vergütungen nach dem JVEG und für beauftragte Sachverständige. Dieser kann nach Absatz 3 mittels öffentlich-rechtlicher Vereinbarung pauschaliert werden.

Die Errichtung der Gutachterstelle führt für die Ärztekammer zu einem geringen Mehraufwand. Dieser ist nach Absatz 4 vom Land im Jahr der Errichtung der Gutachterstelle mit 1.000 Euro pauschal zu erstatten.

Zu § 16 (Bericht)

Der Jahresbericht der Gutachterstelle ist dem Gesundheitsministerium von der Ärztekammer vorzulegen. Dies hat aus Gründen des Patientendatenschutzes in anonymisierter Form zu erfolgen.

Artikel 4

Das Zitiergebot des Art. 20 Abs. 1 LVerf LSA sieht vor, dass, soweit ein Grundrecht durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes eingeschränkt werden kann, auch das jeweilige Grundrecht im Gesetz genannt werden muss.

Im Krankenhausgesetz LSA und im Gesetz über die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Behandlungsmethoden des Landes Sachsen-Anhalt sind Regelungen zur Verarbeitung und Verwendung von Patientendaten vorgesehen, die den Schutz von personenbezogenen Daten berühren. Ferner soll per Verordnung auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes LSA die Übertragung von Patientendaten aus dem Rettungswagen an das Krankenhaus geregelt werden. Hierbei müssen auch Daten von Personen übermittelbar sein, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage sind, eine Einwilligung zu geben. Insofern wird hier das Grundrecht auf Selbstbestimmung einzuschränken sein.

Artikel 5

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Integration
des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilungsleiterin 2
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>

Az.: 543-00, 510-00/kö

Magdeburg, 6. September 2018

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgesetzes Sachsen-Anhalt und des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie eines Gesetzes über die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und anderer Behandlungsmethoden des Landes Sachsen-Anhalt

Ihr Schreiben vom 10. August 2018

Sehr geehrte Frau Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem o. g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Bemerkungen:

1. In einem Flächenland mit einer durchschnittlich geringen Bevölkerungsdichte sind auch regionale Versorgungsinteressen bei der Krankenhausplanung zu berücksichtigen, um dem Verfassungsziel gleichwertiger Lebensverhältnisse gerecht zu werden. Die mit der Änderung des Krankenhausgesetzes angestrebte verbesserte Versorgungsqualität darf deshalb nicht losgelöst vom Aspekt der Erreichbarkeit der Krankenhäuser in der Fläche behandelt werden.
2. Die vorgesehene Verordnungsermächtigung in § 5 Nr. 4 RettDG LSA lehnen wir als Eingriff in die kommunale Organisationshoheit der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes ab. Die beabsichtigte Verpflichtung zur Teilnahme an

einem landeseinheitlichen Meldesystem richtet sich vornehmlich an die Krankenhäuser und ist daher in das Krankenhausgesetz aufzunehmen.

3. Da mit dem vorliegenden Gesetzgebungsverfahren sowohl das Krankenhausgesetz als auch das Rettungsdienstgesetz geändert werden sollen, ist gesetzgeberisch eine gute Möglichkeit gegeben, § 9 Abs. 6 RettDG LSA in das Krankenhausgesetz des Landes zu überführen. § 9 Abs. 6 RettDG LSA ist an die Krankenhäuser adressiert und stellt insoweit im Rettungsdienstgesetz einen „Fremdkörper“ dar.
4. Wir erwarten, dass das Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes auch dazu genutzt wird, die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung von Standardarbeitsanweisungen für Notfallsanitäter zu schaffen.

Dies vorausgeschickt nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Artikel 1 - Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt

Zu § 3 - Krankenhausplanung, Aufsicht

Mit Blick auf die Krankenhausversorgung im ländlichen Raum haben wir Sorge, dass infolge aktueller Entwicklungen auf Bundesebene kleinere Krankenhausstandorte perspektivisch gefährdet werden. Dies gilt besonders für den in diesem Jahr gefassten Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zu einem gestuften System von Notfallstrukturen.

Auch haben gerade die Krankenhäuser außerhalb der Metropolen zunehmend Schwierigkeiten, in hinreichender Zahl fachlich qualifizierte Ärzte zu gewinnen und zu halten.

Ein Wegbrechen von Krankenhausstandorten wirkt sich nicht nur auf die Organisation des Rettungsdienstes aus, sondern auch auf die ambulante medizinische Versorgung, denn oft substituieren die Krankenhäuser die ambulante, vertragsärztliche Versorgung außerhalb der Oberzentren.

Wir erwarten deshalb ein deutliches Bekenntnis des Gesetzgebers zum Erhalt ortsnaher Krankenhausstrukturen im ländlichen Raum. Andernfalls sehen wir das Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse im Land Sachsen-Anhalt gefährdet. Eine Bündelung medizinischer Kompetenzen (§ 1 Abs. 3 des KHG LSA-Entwurf) darf nicht dazu führen, dass Krankenhäuser und bestimmte Krankenhausleistungen für große Teile der Bevölkerung nicht mehr zumutbar erreichbar sind.

Vor diesem Hintergrund bitten wir, in Absatz 1 folgenden Satz anzufügen:

„Bei der Entwicklung und Fortschreibung der Rahmenvorgaben ist der Verfassungsgrundsatz gleichwertiger Lebensverhältnisse angemessen zu berücksichtigen.“

Weiter schlagen wir vor, nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 einzufügen:

„(4) Stationäre medizinische Einrichtungen, die über eine Notaufnahme verfügen, müssen die vom Rettungsdienst erstversorgten Notfallpatienten zur weiteren Notfall-

versorgung aufnehmen. Sie haben Vorsorge zu treffen, damit Notfallpatienten unverzüglich in der stationären medizinischen Einrichtung in die medizinischen Fachgebiete übernommen werden können oder verlegt werden.

(5) Die Träger der stationären medizinischen Einrichtungen haben zu gewährleisten, dass die Rettungsdienstleitstelle in deren Rettungsdienstbereich sie liegen, laufend über die verfügbaren Behandlungskapazitäten informiert ist. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Verordnung über die landeseinheitliche automatisierte Datenverarbeitung zur Information über die verfügbaren Behandlungskapazitäten der stationären medizinischen Einrichtungen zu erlassen.“

Als Folgeänderung werden die Absätze 4 bis 7 nun die Absätze 6 bis 9.

Die bisher in § 9 Abs. 6 Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) enthaltenen Verpflichtungen zur Meldung von Behandlungskapazitäten, zur Aufnahme von Notfallpatienten und zur Weiterbehandlung richten sich an die Krankenhäuser. Sie sind daher in das Krankenhausgesetz zu überführen.

Da mit der Änderung des Krankenhausgesetzes auch beabsichtigt ist, eine Rechtsaufsicht für Krankenhäuser einzuführen, muss eindeutig erkennbar sein, dass auch diese bestehenden Verpflichtungen dieser Aufsicht unterliegen.

Die landeseinheitliche Einführung einer Statusübersicht über die verfügbaren Notfallkapazitäten der Krankenhäuser ist maßgeblich von der Mitwirkung der Krankenhäuser abhängig. Sofern dazu eine Verordnung notwendig ist, sollte die Verordnungsermächtigung sich auch im Fachgesetz der Krankenhäuser befinden.

Artikel 2 - Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Zu § 5 - Einheitliche Versorgung

Die in § 5 vorgesehenen neuen Verordnungsermächtigungen lehnen wir ab.

Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben des Rettungsdienstes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr. Aufgrund der kommunalen Organisationshoheit obliegt ihnen dabei ein sehr weiter Gestaltungsspielraum, in den nur im Ausnahmefall und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingegriffen werden darf.

Die Ermächtigung zur landeseinheitlichen Regelung der automatisierten Datenverarbeitung zur Koordinierung der Rettungseinsätze (§ 5 Nr. 5, 1. Halbsatz) ist deutlich zu weit gefasst und wird daher von uns vollumfänglich abgelehnt. Mit dieser Ermächtigung bestünde die Möglichkeit, alle in den Einsatzleitstellen eingesetzten Programme und Fachverfahren vollständig zu vereinheitlichen. Eine solche Zentralisierung ist weder erforderlich noch rechtlich vertretbar.

Die in § 5 Nr. 4, 2. Halbsatz vorgesehene Informationspflicht über Behandlungskapazitäten richtet sich an die Träger der stationären medizinischen Einrichtungen. Sie ist daher in das Krankenhausgesetz (s. o.) aufzunehmen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass bereits jetzt einige Landkreise und kreisfreie Städte über Fachanwendungen verfügen, um die vorhandenen Behandlungskapazitäten innerhalb ihres Rettungsdienstbereiches zu erfassen. Sofern auf Landesebene für die Krankenhäuser ein landeseinheitliches automatisiertes Meldeverfahren eingeführt werden soll, ist sicherzustellen, dass zugleich Schnittstellen zu bereits bestehenden Lösungen in den integrierten Einsatzleitstellen der Landkreise und kreisfreien Städte geschaffen werden.

Zu § 9 - Rettungsdienstleitstelle

Als Folgeänderung zu unserem Vorschlag, diese Regelung in das Fachgesetz zu überführen, ist § 9 Abs. 6 zu streichen.

Zu § 10 - Ärztliche Leitung

In § 10 Abs. 2 ist folgender Satz 3 einzufügen:

„Aufgabe des Ärztlichen Leiters ist es auch, medizinische Behandlungsstandards für bestimmte notfallmedizinische Zustandsbilder und -situationen festzulegen sowie die daraus resultierenden heilkundlichen Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013, in der jeweils geltenden Fassung, an Notfallsanitäter zu delegieren.“

Mit dem Änderungsgesetz zum Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Oktober 2017 wurden nach Ablauf einer Übergangsfrist die Rettungsassistenten vollständig durch die Notfallsanitäter ersetzt. Das Notfallsanitätergesetz sowie die dazu ergangene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sehen allerdings nur Lehrinhalte vor. Nicht beschrieben ist, welche Maßnahmen der Notfallsanitäter eigenständig durchführen darf.

Die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst haben gemeinsam mit den Ärztlichen Leitern der Länder Nordrhein-Westfalen, Sachsen sowie Mecklenburg-Vorpommern „Standardarbeitsanweisungen für Notfallsanitäter“ erarbeitet. Darin ist ausführlich beschrieben, welche medizinischen Maßnahmen der Rettungssanitäter ohne vorherige Anweisung des Notarztes durchführen darf. Um diese Standardarbeitsanweisungen in den jeweiligen Rettungsdienstbereichen rechtssicher einzuführen, ist eine gesetzliche Ermächtigungsrundlage für die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst erforderlich.

Zu § 18 - Rettungsmittel, Besetzung

Wir bitten, in § 18 Abs. 2 das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „Rettungssanitäter“ durch das Wort „Notfallsanitäter“ zu ersetzen.

Bis zur letzten Gesetzesänderung war als Mindestqualifikation für den Fahrer des Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) der Rettungsassistent (zweijährige Ausbildung) gefordert. Aktuell ist nur noch die Qualifikation als Rettungssanitäter (dreimonatige Ausbildung) erforderlich. Das führt in der Praxis zu erheblichen Problemen.

Gerade in ländlichen Gebieten kommt es häufig vor, dass das Team des Notfalleinsatzfahrzeuges (Notarzt und derzeit Rettungssanitäter) bis zum Eintreffen weiterer Rettungsmittel mehrere Verletzte allein betreuen muss. Darüber hinaus bildet bei

Großschadenslagen der Fahrer des NEF als organisatorischer Leiter Rettungsdienst mit dem Notarzt das Führungsteam vor Ort bis zum Eintreffen des Führungsstabs. Dafür ist die Ausbildung als Rettungssanitäter nicht ausreichend.

Um einen qualitativ hochwertigen Rettungsdienst bieten zu können, ist zur Unterstützung des Notarztes die Besetzung des NEF mit einem Notfallsanitäter geboten. Sofern die Träger des Rettungsdienstes derzeit beabsichtigen, in ihren Rettungsdienstbereichsplänen die Qualifikation als Notfallsanitäter für die Fahrer des NEF festzulegen, trifft dies regelmäßig auf Widerspruch der Kostenträger. Diese lehnen - unter Berufung auf den gesetzlich definierten Mindeststandard - eine Beteiligung an den damit verbundenen Mehrkosten ab.

Damit Besonderheiten vor Ort berücksichtigt, aber auch besonders sachkundige und erfahrene Rettungsassistenten weiterhin auf den Notarzteinsatzfahrzeugen eingesetzt werden können, ist diese Regelung als Soll-Vorschrift auszugestalten.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt



Anlagen zu TOP 8

Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften.**Artikel 1
Kommunalabgabengesetz**

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landkreise und Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtungen Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des Absatzes 8 erheben, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen ein Vorteil entsteht, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Für die erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 in Bezug auf Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkanlagen) erheben die Gemeinden solche Beiträge.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 7 Satz 4 wird die Angabe „2 v. H“ durch die Wörter „zwei Prozentpunkten“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9
Gästebeiträge“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden können zur Deckung ihres Aufwandes einen Gästebeitrag erheben

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie
3. für den beitragspflichtigen Personen im Sinne von Absatz 2 Satz 1 eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines Verkehrsverbundes im Sinne von § 8b Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt angeboten werden.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in den Gemeinden nach Absatz 1 oder in Teilen von ihnen zu Kur- oder Erholungszwecken oder allgemein touristischen Zwecken aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes zu haben, und denen die Möglichkeit

1. zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen,
2. zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen oder
3. zur kostenlosen Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungspflichtig“ durch das Wort „Beitragspflichtig“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „Zahlungspflicht“ durch das Wort „Beitragspflicht“ ersetzt.

d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„In staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten ist das Gemeindegebiet, in dem sie einen Gästebeitrag erheben, durch die staatliche Anerkennung bestimmt. Gemeinden, die nicht als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind oder deren staatliche Anerkennung sich auf Gemeindegebietsteile beschränkt, bestimmen durch Satzung das Gemeindegebiet oder weitere Ge-

meindegebietsteile, in denen sie einen Gästebeitrag erheben, nach ihren örtlichen Verhältnissen.“

e) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „zahlungspflichtigen“ durch das Wort „beitragspflichtigen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „die Kurtaxe“ durch die Wörter „den Gästebeitrag“ und in Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „der Kurtaxe“ durch die Wörter „des Gästebeitrages“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „die Kurtaxe“ durch die Wörter „der Gästebeitrag“ und die Angabe „Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

f) Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 9a
Tourismusbeiträge“

b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kur- oder Erholungsorte staatlich anerkannt sind, können zur Deckung des Aufwandes, der ihnen aus der Erfüllung der in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Aufgaben entsteht, einen Tourismusbeitrag erheben.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die betriebliche Tourismusabgabe“ durch die Wörter „Der Tourismusbeitrag“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Abgabepflicht“ durch das Wort „Beitragspflicht“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Die betriebliche Tourismusabgabe“ durch die Wörter „Der Tourismusbeitrag“ und das Wort „Abgabepflichtigen“ durch das Wort „Beitragspflichtigen“ ersetzt.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „; den Ehegatten im Sinne des § 15 der Abgabenordnung werden eingetragene Lebenspartner gleichgestellt“ gestrichen.

bbb) In Buchstabe c Doppelbuchst. aa Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Kommunalabgaben“ die Wörter „desselben Abgabepflichtigen“ eingefügt.

ccc) In Buchstabe c wird nach dem Doppelbuchstaben bb folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) Die Entscheidung nach § 30 Absatz 4 Nr. 5 Buchst. c trifft die Körperschaft, der die Abgabe zusteht.“

ddd) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) über die Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs § 31a,“.

eee) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

bb) Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aaa) Nach der Angabe „71“ werden die Wörter „ohne die Wörter „oder eine Steuerhehlerei“ “ eingefügt.

bbb) Nach der Angabe „75“ wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 Buchst. b Satz 3 wird die Angabe „§ 171 Abs. 4, 7 bis 14“ durch die Angabe „§ 171 Abs. 4, 7 bis 15“ ersetzt.

dd) In Nummer 5 Buchst b) wird die Angabe „239 bis 240“ durch die Angabe „238 bis 240 mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich beträgt“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. In § 13a Abs. 5 Satz 4 wird die Angabe „ 2 v. H“ durch die Wörter „ zwei Prozentpunkten“ ersetzt.

Artikel 2

Folgeänderungen

1. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verordnung über die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. April 2012 (GVBl. LSA S. 135), geändert durch Verordnung vom 29. Mai 2013 (GVBl. LSA S. 259), erhält folgende Fassung:

„3. Gästebeiträge im Sinne von § 9 des Kommunalabgabengesetzes,“.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz vom 21. Juli 2015 (GVBl. LSA S. 369) wird jeweils das Wort „Kurtaxe“ durch das Wort „Gästebeiträge“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1: (§ 6)

Zu Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) und bb):

Die bisher als Muss-Regelung ausgestaltete Pflicht der kommunalen Aufgabenträger zur Beitragserhebung wird im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen dahin gehend geändert, dass die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessens über die Festsetzung von Beiträgen zum Vorteilsausgleich entscheiden können. Dies kommt im Wortlaut des Satzes 1 in der Weise zum Ausdruck, dass nun das Wort „können“ im Zusammenhang mit der Beitragserhebung verwendet wird.

Beiträge sind einmalige Geldleistungen, die der Finanzierung eines bestimmten Investitionsaufwandes für eine öffentliche Einrichtung, beispielsweise für die Herstellung einer Abwassereinrichtung dienen. Diese Beiträge werden als Gegenleistung für die wirtschaftlichen Vorteile erhoben, die den Grundstückseigentümern bzw. den beitragsrechtlich gleich behandelten Grundstücksnutzern (Absatz 8) aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtung erwachsen. Durch eine Beitragserhebung kann der kommunale Aufgabenträger seinen Investitionsaufwand mithin sofort und unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung finanzieren. Für die Beitragspflichtigen bedeutet dies nicht selten eine nicht unerhebliche Zahlungsverpflichtung. Das mit der Änderung verbundene grundsätzliche Ermessen des kommunalen Aufgabenträgers, ob er Beiträge erhebt oder nicht, hat zur Folge, dass zukünftig auch eine reine Gebührenfinanzierung nicht mehr gänzlich ausgeschlossen wird. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eine reine Gebührenfinanzierung unzulässig ist, wenn der Anteil der nicht angeschlossenen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücke an den Grundstücken, die einen Vorteil von der Einrichtung erlangen, mehr als 20 Prozent beträgt. Dies gilt jedoch nur, wenn die Gebührenmehrbelastung zehn Prozent überschreitet und der Anteil der unbebauten, bebaubaren Grundstücke in einem Veranlagungsgebiet die dargelegte Quantitätsgrenze während eines Zeitraumes von etwa vier Jahren fortdauernd überschritten hat. Hintergrund dieser Überlegung ist, dass andernfalls die Gebührenzahler die Investitionen für die bebaubaren, aber noch nicht bebauten Grundstücke, die keinen Wasserbedarf bzw. Abwasseranfall haben und keine Gebühren zahlen müssen, „mitbezahlen“ (BVerwG, Urteil vom 16. September 1981, Az. 8 C 48.81, Juris).

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass im Falle von kreditfinanzierten Investitionen die Kosten für die Tilgung von Krediten nach § 5 nicht gebührenfähig sind (VG Magdeburg, Urteil vom 11. Dezember 2003, 9 A 340/02, Rn 18 - zitiert nach Juris; Driehaus, Komm. zum Kommunalabgabenrecht § 8 Rn. 2109 f.).

Soweit keine Beiträge erhoben oder aber privatrechtliche Entgelte gefordert werden, können also zukünftig unter Beachtung der vorerwähnten Rechtsprechung Investitionen über Benutzungsgebühren nach § 5 (teil)finanziert werden.

Zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten ein (vereinfachtes) Beispiel: Eine Gemeinde hat eine Abwasseranlage für eine Million Euro er-

richtet. Aus Steuermitteln, also allgemeinen Haushaltsmitteln darf die Gemeinde diese Maßnahme grundsätzlich nicht finanzieren, weil es einen gesetzlich geregelten Vorrang der Vorzugslasten gibt (vgl. § 99 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Daher muss sich die Gemeinde entscheiden, ob sie privatrechtliche Entgelte fordert oder öffentlich-rechtliche Abgaben erhebt. Entscheidet sie sich für öffentlich-rechtliche Abgaben, hat sie zukünftig die Wahl zwischen Gebühren und Beiträgen. Soll der Investitionsaufwand von einer Million Euro über Beiträge finanziert werden, erlässt sie eine Beitragssatzung und kalkuliert die Höhe des Beitragssatzes grundsätzlich so, dass die Gesamteinnahmen den Betrag von einer Million Euro erreichen. Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde eine angemessene Vorausleistung verlangen (Absatz 7 Satz 1). Entscheidet sich die Gemeinde für eine Gebührenfinanzierung und hat sie keine anderen Finanzierungsmittel, etwa aus einer Rücklage, so muss sie zunächst einen Kredit aufnehmen. Der Investitionsaufwand in Höhe von einer Million Euro wird in der Gebührenkalkulation über Abschreibungen und Zinsen berücksichtigt. Decken sich Tilgungsdauer, Ratenhöhe und Zinshöhe des aufgenommenen Kredits mit den Ansätzen der Gebührenkalkulation, so entsprechen die kalkulatorischen Kosten den tatsächlichen Auszahlungen an das Kreditinstitut. Dies ist allerdings nicht zwingend. Maßgeblich für die gesetzeskonforme Berechnung der Gebührenhöhe sind nicht die Auszahlungen, sondern die Kosten.

Mit Wegfall der zwingenden Pflicht zur Erhebung von Beiträgen für leitungsgebundene Einrichtungen haben die kommunalen Aufgabenträger zukünftig auch die Möglichkeit, nur einen Teil des Investitionsaufwandes über Beiträge zu finanzieren und im Übrigen dann die Finanzierung über Gebühren vorzunehmen (Mischfinanzierung). Beträgt die Beitragsdeckungsquote beispielsweise nur 60 Prozent, so werden die fehlenden 40 Prozent über Gebühreneinnahmen aufgebracht.

Beitrags- und Gebührenerhebungen wirken wechselseitig. So führen höhere Beitragseinnahmen zu einem höheren Abzugskapital bei der Gebührenkalkulation und damit zu niedrigeren Kostenansätzen bei der Gebührenkalkulation. Niedrigere oder fehlende Beitragseinnahmen haben also höhere Kostenansätze bei der Gebührenkalkulation zur Folge. Dies bewirkt zudem, dass grundsätzlich keine Doppelfinanzierung erfolgt. Der Teil, der bereits über Beiträge aufgebracht wurde, kann nicht über die Gebühren noch einmal eingenommen werden. Damit wird dem Verbot der Doppelbelastung (und dem Aufwandsüberschreitungsverbot) Rechnung getragen.

Mit der flexiblen Änderung der Gestaltungsmöglichkeit des finanziellen Ausgleichs für Vorteilslagen im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen wird die Beitragserhebungspflicht gelockert. Ungeachtet dessen haben die kommunalen Aufgabenträger die Einnahmegrundsätze nach Maßgabe des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Durch die Änderung wird dem Prinzip der Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung noch mehr Rechnung getragen, die zugleich mit der kommunalen Selbstverantwortung im Hinblick auf die Ausgestaltung des finanziellen Ausgleichs für entstandene Vorteilslagen korrespondiert.

Der bisher im letzten Halbsatz enthaltene Satzteil „soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist“ wird aufgehoben. Er hat in der Praxis mitunter zu einem falschen Verständnis bei kommunalen Aufgabenträgern geführt und ist mit Blick auf die

Rechtshistorie zu erklären. Der Satzteil wurde mit der Gesetzesänderung im Jahre 1996 eingeführt. Gleichzeitig wurde die Beitragserhebungspflicht gesetzlich verankert. Nach der zuvor geltenden Rechtslage war es auch möglich, eine Deckung von Investitionskosten über Gebühren vorzunehmen. Um zu verhindern, dass es durch die seinerzeit neu eingeführte Beitragserhebungspflicht zu nicht auszuschließenden Doppelbelastungen für die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Verpflichteten im Sinne des Abs. 8 kommt, bedurfte es einer ausdrücklichen Regelung, die der Gesetzgeber mit dem Satzteil „soweit der Aufwand nicht über Gebühren gedeckt ist“ formulierte. Damit hat der Gesetzgeber bewusst eine Regelung geschaffen, die nur für die Vergangenheit, nämlich zwischen dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes am 15. Juni 1991 und dem Änderungsgesetz 1996 gilt. Dies kommt durch die Wörter „gedeckt ist“ zum Ausdruck. Im Rahmen der Neuregelung in Gestalt der Kann-Bestimmung entfällt dieser auf die Vergangenheit bezogene Satzteil.

Dagegen bleibt der Satzteil „soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird“ mit der geringfügigen Änderung, dass im Gleichklang mit dem im Plural verwendeten Begriff des Beitrags auch der Plural bei der Verwendung des Begriffs des Entgelts verwendet wird. Dieser Satzteil untersagt in inhaltlich unveränderter Weise die gleichzeitige Erhebung von Beiträgen und Entgelten.

Soweit es sich um den Ausgleich von Vorteilen in Bezug auf Verkehrsanlagen handelt, bleibt es bei der gesetzlich angeordneten Beitragserhebungspflicht der Gemeinden. Hier ist ein alternativer Ausgleich über Gebühren nicht möglich.

Zu den Buchstaben a) Doppelbuchstabe cc):

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aus der Änderung der Sätze 1 und 2.

Zu Buchstabe b)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2.

Zu Buchstabe c):

Der Begriff Prozentpunkte ist ein sprachliches Hilfsmittel zur Bezeichnung des absoluten Unterschiedes zwischen zwei relativen Angaben, die in Prozent vorliegen. In der gesetzlichen Neuregelung soll zum Ausdruck kommen, dass der Verzinsungssatz zwei Prozentpunkte und nicht zwei Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB beträgt. Der Basiszinssatz ist eine variable Prozentangabe. Bei der bisher in der Vorschrift enthaltenen Prozentangabe in Bezug auf den Basiszinssatz bekommt der Anspruchsberechtigte genau genommen deutlich weniger an Zinsen, als der Gesetzgeber wahrscheinlich beabsichtigt hat.

Ob die Rechtsprechung die bisherige Vorschrift in dem Sinne auslegen würde, dass trotz der Angabe in Prozent sich der Verzugszinssatz nach Maßgabe der entsprechenden Prozentpunkte orientieren würde, ist ungewiss, sodass es einer Klarstellung bedarf, die der rechtssicheren Anwendung der Norm dient.

Zu Nummer 2: (§ 9)

Zu Buchstabe a)

Der unzeitgemäße Gesetzesbegriff „Kurtaxe“ soll durch den modernen Begriff „Gästebeitrag“ ersetzt werden. Damit wird zugleich deutlich, dass es sich hierbei um einen besonderen Beitrag und nicht etwa um eine Steuer handelt. Beiträge sind im Unterschied zu Steuern zweckgebunden. Eine materiell-rechtliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b):

Zukünftig sollen Aufwendungen für die in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Maßnahmen über Gästebeiträge abgedeckt werden können.

Neben den staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten sollen zukünftig auch Gemeinden einen Gästebeitrag zweckgebunden erheben dürfen, sofern sie in Einrichtungen für den Tourismus investieren und entsprechende laufende Aufwendungen für deren Unterhalt haben, wenn sie Veranstaltungen für touristische Zwecke durchführen oder wenn sie den Gästen kostenfreie Verkehrsleistungen im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs anbieten. Der Aufwand der Kommunen reicht von Investitionen in die Bereitstellung der touristischen Infrastruktur, über den Unterhalt von touristischen und kulturellen Einrichtungen sowie Freizeiteinrichtungen bis hin zur Durchführung von Veranstaltungen (wie z. B. Sonderausstellungen, Kulturveranstaltungen und Feste), die als Besuchsanreiz für Gäste funktionieren.

Der Tourismus gewinnt in Sachsen-Anhalt zunehmend an Bedeutung und ist zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor geworden. Neben den prädikatisierten Gemeinden bzw. prädikatisierten Teilen von Gemeinden haben dazu auch weitere Gemeinden in Sachsen-Anhalt beigetragen. Auch diese Gemeinden bringen für die Herstellung, Anschaffung und Unterhaltung von Tourismuseinrichtungen beträchtliche finanzielle Mittel als freiwillige Aufgabe auf. Die Gesetzesänderung soll es ihnen erleichtern, zukünftig Teile ihrer finanziellen Aufwendungen auf die touristischen Gäste umlegen und refinanzieren zu können. Es handelt sich dabei aber um eine Ermessensentscheidung der Gemeinden. Bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung liegt es grundsätzlich in der Entscheidung der betroffenen Gemeinde, welche der ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen sie zur Haushaltskonsolidierung ergreifen will, und nicht in der der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Dieser ist es grundsätzlich nicht gestattet, speziell die Erhebung des Gästebeitrags von der zur Haushaltskonsolidierung verpflichteten Gemeinde einzufordern.

Aufgrund der Veränderungen in der touristischen Nachfrage (Verkürzung des Haupturlaubs in klassischen Urlaubsorten, Zunahme von Kurzreisen, Wochenendausflügen und Tagesreisen in Kulturstädte, zu Kulturevents, Shopping-Trips, Rad- und Wanderausflügen) nehmen Reisende verstärkt Gemeinden in den Fokus, die bislang nicht so stark vom Tourismus profitiert haben. Insbesondere die mittleren und großen Städte in Sachsen-Anhalt, deren Bedeutung im regionalen Tourismus als Ausflugsorte in den letzten Jahren stetig zugenommen hat, konnten bisher kein Abgabement zur Refinanzierung ihrer Aufwendungen im Tourismus nutzen. Zudem wurde der wichtige Tagestourismus unberücksichtigt gelassen. Gemäß Wirtschaftsfaktor

Tourismus (Wirtschaftsfaktor Tourismus Sachsen-Anhalt, Magdeburg 2016, Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt) liegt der Umsatz aus dem Tagestourismus etwa doppelt so hoch wie der Umsatz durch mehrtägige Reisen.

Soweit den Gemeinden dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie den Touristen die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs unter Vorlage einer Gästekarte ohne ein zusätzliches Entgelt ermöglichen, sollen diese Aufwendungen nun über den Gästebeitrag ausgeglichen werden können (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3). Hintergrund für diese eröffnete Möglichkeit ist der Umstand, dass Sachsen-Anhalt mit den Tourismusgebieten in anderen Bundesländern im Wettbewerb steht. Um in diesem Wettbewerb bestehen zu können, müssen touristisch geprägte Gemeinden in Sachsen-Anhalt zumindest solche Angebote bieten können, die Touristen auch in anderen Regionen gemacht werden. Hierbei umfasst ein gästefreundlicher Service auch die gute Erreichbarkeit der zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen und Veranstaltungen ohne zusätzliche Kosten für den Gast in Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs. Zusätzlich bietet dieses Angebot den beteiligten Kommunen eine Möglichkeit zur Verminderung der Lasten des Individualverkehrs. Viele Gemeinden in Sachsen-Anhalt können die Kosten für ein derartiges Angebot aufgrund ihrer angespannten Haushaltssituation nicht allein tragen. Daher soll ihnen zukünftig gestattet werden, die entstehenden Aufwendungen in die Kalkulation für die Gästebeiträge einfließen zu lassen.

Nach bisher geltender Rechtslage dürfen Kurbeiträge nur für die typischen Fremdenverkehrseinrichtungen erhoben werden, zu denen der öffentliche Personennahverkehr nicht gehört. Er ist eine Einrichtung, die der allgemeinen Daseinsvorsorge zuzurechnen ist. Daher ist eine Rechtsänderung erforderlich.

Zu Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa):

Infolge der Ausweitung der Gemeinden, die nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 zur Erhebung von Gästebeiträgen berechtigt sind, erstreckt Absatz 2 Satz 1 die Beitragspflicht auf alle Personen, die sich in diesen Gemeinden zu Kur- oder Erholungszwecken oder allgemein touristischen Gründen aufhalten und denen die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der von diesen Gemeinden angebotenen Leistungen im Bereich des Tourismus eröffnet ist.

Die begriffliche Ergänzung zu dem Begriff der „Hauptwohnung“ dient der Klarstellung. Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung, alle weiteren Wohnungen sind Nebenwohnungen. Da die Verwendung des Begriffes „Hauptwohnung“ folglich darauf schließen lässt, dass es weitere Wohnungen gibt, wird durch die Ergänzung klargestellt, dass auch die Person von der Beitragspflicht ausgenommen ist, die lediglich eine alleinige Wohnung in dem betreffenden Gebiet hat. Weiterhin dient die Bezugnahme auf das Bundesmeldegesetz der Klarstellung, welche von mehreren Wohnungen die Hauptwohnung ist, denn dies richtet sich nach den Vorschriften des am 1. November 2015 in Kraft getretenen Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), mit dem der Bund von der ihm zustehenden alleinigen Rechtssetzungsbefugnis im Melderecht Gebrauch gemacht hat.

Die Sondervorteile, die die Beitragspflicht der Touristen begründen, sollen zukünftig durch eine nummerierte Aufzählung besser zu erkennen sein.

Zu Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb):

Infolge der Einführung des neuen Begriffes „Gästebeitrag“ wird der Begriff „Zahlungspflichtig“ durch den Begriff „Beitragspflichtig“ ersetzt.

Zu Buchstabe c) Doppelbuchstabe cc):

Infolge der Einführung des neuen Begriffes „Gästebeitrag“ wird der Begriff „Zahlungspflicht“ durch den Begriff „Beitragspflicht“ ersetzt.

Zu Buchstabe d):

Der neue Absatz 3 ordnet an, dass im Rahmen der staatlichen Anerkennung einer Gemeinde oder eines Teils von ihr als Kur- oder Erholungsort zugleich das Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag festgelegt wird, während die nicht prädikatisierten Gemeinden und staatlich anerkannte Kur- und Erholungsorte für Gemeindegebiets-teile, die nicht der staatlichen Anerkennung unterliegen, das Erhebungsgebiet durch ihre Satzung nach ihren örtlichen Verhältnissen bestimmen. Gästebeiträge können nur von Personen erhoben werden, denen durch die Möglichkeit, gemeindliche Tourismuseinrichtungen zu nutzen, touristische Veranstaltungen zu besuchen und an der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs teilzunehmen, Vorteile geboten werden.

Zu Buchstabe e) Doppelbuchstabe aa):

Infolge der Einführung des neuen Begriffes „Gästebeitrag“ wird der Begriff „zahlungspflichtigen“ durch den Begriff „beitragspflichtigen“ ersetzt.

Zu Buchstabe e) Doppelbuchstabe bb):

Infolge der Einführung des neuen Begriffes „Gästebeitrag“ wird jeweils der Begriff „Kurtaxe“ durch den Begriff „Gästebeiträge“ ersetzt und damit verbunden jeweils eine grammatikalische Anpassung vorgenommen.

Zu Buchstabe e) Doppelbuchstabe cc):

Infolge der Einführung des neuen Begriffes „Gästebeitrag“ wird der Begriff „Kurtaxe“ durch den Begriff „Gästebeitrag“ ersetzt und damit verbunden eine grammatikalische Anpassung vorgenommen. Zudem ist die redaktionelle Anpassung eines fehlerhaften Verweises erforderlich.

Zu Nummer 3: (§ 9a)

Zu Buchstabe a):

Der veraltete Begriff „Betriebliche Tourismusabgabe“ wird durch den Begriff „Tourismusbeiträge“ ersetzt. Eine materiell-rechtliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b):

Zukünftig soll nur noch für die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte die Möglichkeit bestehen, zur Finanzierung ihrer besonderen Aufwendungen für die Unterhaltung der kurörtlichen und touristischen Infrastruktur Beiträge von den in ihren Gebieten tätigen selbständigen Personen und Unternehmen zu erheben, denen durch den Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Einschränkung auf die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte als für die Erhebung von Tourismusbeiträgen Berechtigte liegt darin begründet, dass diese Gemeinden im Rahmen der staatlichen Anerkennung besondere Verpflichtungen für die Vorhaltung von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen eingehen und regelmäßig einer Überprüfung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung unterliegen. Die Erhebung des Tourismusbeitrags liegt ebenfalls im Ermessen der Gemeinde. Bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Haushaltskonsolidierung liegt es grundsätzlich in der Entscheidung der betroffenen Gemeinde, welche der ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen sie zur Haushaltskonsolidierung ergreifen will, und nicht in der der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Dieser ist es grundsätzlich nicht gestattet, speziell die Erhebung des Tourismusbeitrags von der zur Haushaltskonsolidierung verpflichteten Gemeinde einzufordern.

Zu Buchstabe c) Doppelbuchstabe aa):

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einführung des neuen Begriffs „Tourismusbeiträge“.

Zu Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb):

Infolge der Einführung des Begriffes „Tourismusbeiträge“ wird der Begriff „Abgabepflicht“ durch den Begriff „Beitragspflicht“ ersetzt.

Zu Buchstabe d):

Auch hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aus der Einführung des Begriffs „Tourismusbeiträge“.

Zu Nummer 4: (§ 13)

Für das Verwaltungsverfahren bei der Erhebung kommunaler Abgaben sind grundsätzlich die in der Abgabenordnung (AO) zusammengefassten abgabenrechtlichen Vorschriften des Bundes als spezielles (Abgaben-)Verfahrensrecht des Landes entsprechend anzuwenden. Soweit von der dynamischen Verweisung (zur Zulässigkeit vgl. u.a. BayVerfGH, Entscheidung vom 31. Januar 1989, NVwZ, 1989, 1053 = NJW 1990, 107; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 12. Juli 2002, DÖV 2003, 206) in § 13 Abs. 1 erfasste Vorschriften der Abgabenordnung geändert werden, gelten derartige Änderungen kraft der „Verweisungsautomatik“ regelmäßig unmittelbar als Landesrecht. Werden Vorschriften der Abgabenordnung geändert oder eingefügt, die für die Kommunalabgaben keine Bedeutung haben (weil sie zum Beispiel ausschließlich die bundesgesetzlich geregelten und ausschließlich von der Finanzverwaltung anzuwendenden Steuern betreffen), laufen derartige Änderungen für die Kommunalabgaben regelmäßig leer, so dass insoweit eine Anpassung entbehrlich ist. Eine Anpassung der in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung ist aber dann er-

forderlich, wenn Änderungen oder Ergänzungen der Vorschriften der Abgabenordnung für ihre entsprechende Anwendung auf die Kommunalabgaben relevant sind, wie zum Beispiel neu in die Abgabenordnung eingefügte Vorschriften, die aber ohne Anpassung der Verweisung nicht entsprechend anwendbar wären. Anpassungen der Verweisung können aber auch zur Rechtsbereinigung und Klarstellung ihres Anwendungsbereiches für die Kommunalabgaben erforderlich werden, insbesondere, wenn Änderungen des Bundesrechts zu unlösbaren Widersprüchen oder nicht gewollten Ergebnissen der Verweisung führen. Aus den vorgenannten Gründen müssen die Verweisungen für einzelne geänderte Vorschriften der Abgabenordnung angepasst werden. Änderungen ergeben sich bei folgenden Bestimmungen:

Zu Buchstabe a) aa) aaa):

Die bisherige Maßgabe ist dadurch entbehrlich geworden, dass in § 15 Abs. 1 Nr. 2 AO der Begriff „Lebenspartner“ inzwischen aufgenommen worden ist.

Zu Buchstabe a) bb) bbb):

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass nur die erlangten Erkenntnisse des jeweiligen Abgabepflichtigen bei der Verwaltung seiner anderen Kommunalabgaben gemeint sind.

Zu Buchstabe a) aa) ccc):

Die Einfügung des neuen Doppelbuchstaben cc) in § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c dient der Klarstellung, dass im Zusammenhang mit einer zulässigen Offenbarung der gemäß § 30 Abs. 2 AO erlangten Kenntnisse eines Amtsträgers oder einer ihm nach § 30 Abs. 3 gleichgestellten Person nach Maßgabe des § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchstabe c AO die Entscheidung über die entsprechende Offenbarung allein die Körperschaft trifft, der die Abgabe zusteht.

Zu Buchstabe a) aa) ddd):

§ 31a AO regelt die Befugnis bzw. Verpflichtung zu Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch bei der Verwaltung von Kommunalabgaben Kenntnisse zu Tage treten könnten, aus denen sich konkrete Anhaltspunkte auf das Vorliegen eines der in § 31a AO geregelten Tatbestände ergeben, wird die entsprechende Verweisung auf diese Norm in den Katalog der auf die kommunalen Abgaben entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung neu aufgenommen.

Zu Buchstabe a) aa) eee):

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung eines neuen Buchstaben d in § 13 Abs. 1 Nr. 1.

Zu Buchstabe a) bb):

Soweit in § 71 AO auf den Straftatbestand der Steuerhehlerei abgestellt wird, ist eine Verweisung nicht angezeigt. Die Steuerhehlerei ist durch die Aufrechterhaltung des durch einen Vortäter geschaffenen rechtswidrigen Zustands gekennzeichnet. Als

Vortat kommt entweder eine Steuerhinterziehung auf Verbrauchsteuern oder Einfuhr- und Ausfuhrabgaben oder ein Bannbruch (z. B. verbotswidrige Ein- und Ausfuhr von Gegenständen) in Betracht. Durch den Straftatbestand der Steuerhehlerei können diejenigen zur Rechenschaft gezogen werden, denen zumindest der Umgang mit nichtversteuerten bzw. verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenständen nachgewiesen werden kann.

Zu Buchstabe a) cc):

Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b hat bisher die Anwendbarkeit des § 171 AO (Ablaufhemmung) ausdrücklich bis zum Absatz 14 geregelt. Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) wurde dem § 171 AO der Absatz 15 hinzugefügt. Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 13. Dezember 2011 (II R 26/10) entschieden, dass in Fällen, in denen ein Steuerentrichtungspflichtiger Versicherungssteuer für Rechnung eines Dritten anzumelden und zu entrichten hat, die Festsetzungspflicht gegenüber dem Steuerschuldner nicht durch eine Außenprüfung beim Steuerentrichtungspflichtigen nach § 171 Abs. 4 AO gehemmt wird. Die Entscheidung hatte zur Folge, dass die Haftung des Entrichtungspflichtigen beschränkt wurde.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Einfügung des Absatzes 15 in den § 171 AO nunmehr einen Gleichlauf der Festsetzungsfristen beim Steuerschuldner und dem Steuerentrichtungspflichtigen hergestellt. Da die Festsetzungsfrist für den Steuerschuldner gleichzeitig mit der Festsetzungsfrist des Steuerentrichtungspflichtigen endet, ist zum Beispiel ein Erlass eines Haftungsbescheides bis zum Ablauf der für den Steuerpflichtigen geltenden Festsetzungsfrist zulässig. Mit der Verweisung in § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b auf § 171 Abs. 15 AO werden die Festsetzungsfristen auch denen für vergleichbare Fälle im kommunalen Abgabenrecht gleichgesetzt.

Zu Buchstabe a) dd):

Mit dem am 24. Juni 2016 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl LSA S. 202) entfiel die Verweisung auf § 238 AO. Zugleich wurde in dem neu eingeführten Absatz 4 die Regelung aufgenommen, dass zu verzinsende kommunalabgabenrechtliche Ansprüche aus diesem Gesetz jährlich mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen sind. Die neu festgelegte Zinshöhe soll mit der Modifizierung, dass an die Stelle der Angabe „v. H.“ das Wort „Prozentpunkten“ tritt weiterhin bestehen bleiben. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass sich durch den Wegfall auch der entsprechend anzuwendenden Regelungen in § 238 Abs. 1 Satz 2 und § 238 Abs. 2 AO erhebliche Probleme in der Durchführung der Zinsberechnung ergeben haben. Zudem hatte die entsprechende Anwendbarkeit dieser Regelungen in der Vergangenheit für den Abgabenschuldner den Vorteil, dass der Zinsanspruch nicht für den vollen Zeitraum, sondern nur für alle vollen Monate des Zinslaufes berücksichtigt werden musste und der Anspruch nicht in vollem Umfang, sondern nur mit einem abgerundeten Betrag zu verzinsen war. Auch die Wiedereinführung der Verweisung auf § 238 Abs. 1 Satz 3 AO gestaltet sich für den Abgabepflichtigen positiv, weil damit angeordnet wird, dass die Wirkung der Aufrechnung auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld des Aufrechnenden zurückbezogen wird. Die Rechtsfolge der Aufrechnung tritt folglich nicht erst mit der Aufrechnungserklärung ein, sondern zum früheren Zeitpunkt der Fälligkeit der Schuld. Die Aufrechnung führt

damit zum Erlöschen der Forderungen zu diesem Zeitpunkt, soweit sich die Forderungen decken. Insbesondere diese für den Abgabepflichtigen erkennbaren Vorteile sollen ihm wieder zu Gute kommen. Daneben sind aber auch Erleichterungen für die kommunalen Aufgabenträger zu erwarten. Nach Darlegungen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt ist durch den Wegfall der Verweisung auf § 238 Abs. 1 Satz 2 und § 238 Abs. 2 AO ein im Bundesvergleich außergewöhnlich aufwändiges Verfahren für Stundungen ausgelöst worden. Mit der Wiedereinführung der Verweisung auf diese Regelungen kann laut Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt die Verzinsung im Wesentlichen mit den bereits bei den kommunalen Aufgabenträgern vorhandenen Softwarelösungen berechnet werden, so dass keine größeren finanziellen Aufwendungen für Anpassungsmaßnahmen nötig sind.

Vor diesem Hintergrund wird § 238 AO wieder in den Katalog der Normen, auf die in § 13 Abs. 1 Nr. 5b) verwiesen wird, aufgenommen, allerdings mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 AO zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich beträgt. Damit bleibt es bei der mit dem Gesetz vom 17. Juni 2016 festgesetzten niedrigeren Zinshöhe.

Zu Buchstabe b:

Infolge der Änderung in Buchstabe a) dd) wird Absatz 4 gestrichen.

Zu Nummer 5: (§ 13a)

Siehe hierzu die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Artikel 2:

Durch die in Artikel 1 Nr. 2 vorgeschlagene Änderung des § 9 Kommunalabgabengesetz wird der veraltete Begriff der Kurtaxe durch den neuen Begriff „Gästebeitrag“ ersetzt. Dadurch sind Anpassungen in zwei landesrechtlichen Vorschriften erforderlich, die mit Artikel 2 vorgenommen werden.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen zeitnah nach der Verabschiedung des Gesetzes wirksam werden.

Nr. 421

Anmerkung zum Urteil des OVG LSA vom 21.08.2018 – Az.: 4 K 221/15 (zu KNSA 453/2018 in dieser Ausgabe)

In unserem KNSA-Beitrag 453/2018 in dieser Ausgabe haben wir in das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt (OVG LSA) vom 21.08.2018 – Az.: 4 K 221/15 – veröffentlicht. Das OVG LSA greift in dieser Entscheidung sowohl in seinen Leitsätzen als auch in der umfassenden Urteilsbegründung eine Vielzahl von Problemfragen im Zusammenhang mit der Beitragserhebung für öffentliche leitungsgebundene Einrichtungen auf. An dieser Stelle setzen wir uns mit der im ersten Leitsatz formulierten Auffassung des OVG LSA auseinander, dass in Folge der Beitragserhebungspflicht des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA bei Herstellungsbeiträgen grundsätzlich ein aufwandsdeckender Beitragssatz festgesetzt werden muss.

Eine bewusste Finanzierungsentscheidung, mit der auf eine eigentlich mögliche Aufwandsdeckung durch Beiträge aus (sozial-) politischen oder damit vergleichbaren Gründen oder aufgrund einer Fehleinschätzung zur Aufwandsdeckung durch Gebühren verzichtet wird, hält das Gericht für nicht zulässig. Allerdings dürfe die beitrags erhebende Körperschaft einen „Sicherheitsabstand“ zwischen festgesetztem und höchst zulässigem Beitragssatz vornehmen und eine unter 100 % liegende Deckungsquote festsetzen, ohne insoweit eine spezifische Begründung zu den konkreten Risiken geben zu müssen. Dieser „Sicherheitsabstand“ liege bei bis zu 20 %, sodass eine aus Vorsorgegesichtspunkten festgesetzte Deckungsquote zwischen 80 % und 100 % erlaubt sei.

Eine noch niedrigere Deckungsquote sei allerdings selbst unter Berufung auf spezifische Risiken nicht zulässig. Eine Überschreitung des „Sicherheitsabstandes“ von bis zu 20 % habe eine Verletzung der Beitragserhebungspflicht zur Folge und führe zur Nichtigkeit des Beitragssatzes und damit zur Nichtigkeit der gesamten Beitragssatzung. Ausdrücklich wendet sich das Gericht in diesem Urteil von der zuvor vom ersten Senat vertretenen Rechtsauffassung ab, dass es allein darauf ankäme, dass der festgesetzte Beitragssatz im Ergebnis nicht dem Aufwandsüberschreitungsverbot widerspricht.

Aus verschiedenen Gründen betrachten wir diese Rechtsprechung kritisch. Richtig ist, dass § 6 Abs. 1 KAG LSA eine Beitragserhebungspflicht normiert. Bei der Interpretation der gesetzlichen Regelungen, ist unseres Erachtens insbesondere vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie auch ein anderes Ergebnis vertretbar. So schränkt zunächst § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz die Beitragserhebungspflicht ein, dass die Beitragserhebungspflicht nur insoweit besteht, als der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist oder ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Das OVG LSA nimmt an, dass gleichwohl aus der Gesetzessystematik sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes folge, dass grundsätzlich ein aufwandsdeckender Beitrag festgesetzt werden müsse. Das Gericht geht dabei davon aus, dass mit der Verpflichtung zur Aufwandsdeckung der kommunalhausrechtsrechtlichen Forderung Rechnung getragen werde, dass die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen haben, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

§ 99 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA schreibt den Kommunen prioritär vor, dass sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen zu erheben haben. Sowohl Gebühren als auch Beiträge stellen derartige Leistungsentgelte dar. Eine Vor- oder Nachrangigkeit der einen oder anderen dieser Finanzierungsquellen schreibt die Kommunalverfassung nicht vor. Mithin kann davon ausgegangen werden, dass Beitrags- und Gebührenerhebung grundsätzlich gleichrangige Refinanzierungsquellen für die Kommunen oder auch für Zweckverbände darstellen. Auch vor dem Hintergrund der Gesetzeshistorie erscheint diese Sichtweise plausibler. So sah der Gesetzesentwurf der Landesregierung vom 01.11.1995 (Drs. 2/1556) unter § 6 Abs. 1 nicht nur die ausdrück-

liche Regelung einer Beitragserhebungspflicht vor. Im letzten Halbsatz des § 6 Abs. 1 sollte ursprünglich geregelt werden, dass von den Investitionskosten für leitungsgebundene Einrichtungen höchstens 50 v. H. durch einmalige Beiträge refinanziert werden dürfen. In § 6 Abs. 1 S. 2 sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass darüberhinausgehende Investitionskosten aus laufenden Benutzungsgebühren in Form von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen zu refinanzieren sind. Der Gesetzesbegründung war hierzu zu entnehmen, dass hierdurch die oft sehr hohen einmaligen Belastungen gemindert werden sollten. Durch das Umlegen auf Gebühren ergebe sich eine größere Verteilungswirkung.

Die Landesregierung verglich die Situation bei den leitungsgebundenen Einrichtungen mit der Abfallbeseitigung, in der sich Gesetzgeber und Rechtsprechung von dem Gedanken leiten ließen, dass der Mensch den Abfall produziert; das Abfallaufkommen somit von der Zahl der Personen eines Haushaltes und nicht von der Frage abhängig sei, ob diese Personen zufälligerweise auf einem kleinen oder großen Grundstück wohnen. Die Interessenlage sei bei öffentlichen Einrichtungen nicht grundsätzlich anders. Außerdem wurde darauf verwiesen, dass sich mit dem Rückgriff auf einen (teilweise) Beitragsverzicht und höhere Gebührenerhebungen auch im Lande auftretende Problemfälle lösen ließen. Bei einer ganz oder teilweisen Umlegung der Kosten auf Gebühren bei gleichzeitigem Verzicht auf Beiträge entfalle das Problem der stark unterschiedlichen Kostenbelastung zwischen Alt- und Neuanschließern. Durch das Beitragserhebungsverbot in Höhe der Hälfte der Kosten, habe man diesen Weg teilweise vorgeben wollen.

Daraus, dass dieser Änderungsvorschlag der Landesregierung nicht in das Gesetz eingeflossen ist, lässt sich unseres Erachtens jedoch nicht ableiten, dass der Gesetzgeber hiermit grundsätzlich die vollständige Deckung der erforderlichen Investitionsaufwendungen über einen Beitrag beabsichtigte. Denn mit diesem Gesetz wurde in § 6 Abs. 5 durch einen neuen Satz 6 auch geregelt, dass für Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung durch die Landkreise und Gemeinden Grenzwerte für eine vertretbare Beitragsbelastung festgesetzt werden können. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage in Sachsen-Anhalt von der in Bezug genommenen Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern (DrieHaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 1617).

Dem Plenarprotokoll vom 25.04.1996 ist hierzu zu entnehmen, dass es in den betreffenden Paragraphen um Grenzen der Beitragsbelastungen geht. Genau genommen, so führte der damalige Minister des Inneren, Herr Dr. Püschel aus, habe der Satz die Funktion eines Appells an die Satzungsgeber, vertretbare Obergrenzen zu berücksichtigen. Es gehe um insgesamt vertretbare Beitragsgrenzen. Weiter ist dem Protokoll zu nehmen, dass die CDU, so der Abgeordnete Herr Becker, habe verhindern können, dass der kommunale Gestaltungsspielraum weiter eingeengt wird. Als Beispiel hierfür benannte der Abgeordnete die in § 6 Abs. 1 ursprünglich vorgesehene Grenze, dass die Investitionen zu einem Anteil von 50 % über Beiträge und zu einem Anteil von 50 % über Gebühren abzuwickeln sind. Danach ging es bei der Nichtaufnahme dieses Änderungsvorschlages also gerade nicht darum den Gestaltungsspielraum der Aufgabenträger prioritär auf eine aufwandsdeckende Beitragserhebung zu begrenzen, sondern im Gegenteil darum, den Gestaltungsspielraum nicht in dieser Art und Weise einzuengen.

Aber auch im Kontext zu den in § 5 zeitgleich vorgenommenen Änderungen erscheint die enge Sichtweise des Gerichtes als nicht sachgerecht. In § 5 wurde geregelt, dass Abschreibungen ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt werden und in die Gebührenkalkulation einfließen können; zumindest bis zu einem damals auf den 31.12.2000 festgelegten Zeitpunkt. Außerdem wurden zeitgleich unter anderem Beiträge als Abzugskapital von diesen Anschaffungs- und Herstellungskosten definiert. Die Annahme, dass die Beitragserhebungspflicht fordere, Investitionsaufwendungen grundsätzlich vollständig über Beiträge zu refinanzieren, würde im Ergebnis demnach dazu führen, dass Abschreibungen für leitungsgebundene Einrichtungen grundsätzlich nicht anfallen können. Laut Gesetzesbegründung ist der Gesetzgeber bei den Neuregelungen

in § 5 aber davon ausgegangen, dass die Systematik der Finanzierung einer leitungsgebundenen Einrichtung davon ausgeht, dass eine Anlage zur Verfügung gestellt wird, die von den Anschlussnehmern und eventuell vom Staat sofort (**in Form von Beiträgen und Zuwendungen**) oder Zug um Zug (**in Form von Gebühren**) refinanziert wird.

Der Gesetzgeber selbst ging demnach bei der Neuregelung von einem Nebeneinander der Refinanzierungsmöglichkeiten von Investitionskosten in Form von Beiträgen oder über Gebühren aus.

Richtig ist die Annahme, dass die gesetzliche Formulierung einer Beitragserhebungspflicht dazu führen muss, dass die Investitionskosten zumindest überwiegend in Form von Beiträgen refinanziert werden. Darüber hinaus sehen wir aber im Kontext zur Historie dieses Gesetzes einen Spielraum für die Aufgabenträger zur Festsetzung einer politisch gewünschten Aufwandsunterdeckung bei der Beitragserhebung mit dem Ergebnis, dass die Investitionsaufwendungen im Übrigen über in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigende Abschreibungen nachträglich refinanziert werden können. Dies erscheint auch unproblematisch, da insbesondere die Nutzer der öffentlichen Einrichtungen und nicht nur zwingend der Eigentümer eines Grundstückes einen Vorteil aus dieser Einrichtung ziehen. Im Übrigen konnte vor dem Hintergrund der ausgesetzten Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten nur so sichergestellt werden, dass die Nutzer der Einrichtung überhaupt an deren Investitionskosten beteiligt werden. Bei einer vollständigen Deckung der Investitionsaufwendungen über Beiträge würden unter diesen Prämissen keine Abschreibungen erwirtschaftet, sodass auch im Falle der Erneuerung Abschreibungserlöse zur Refinanzierung der aus den Erneuerungsbeiträgen erwachsenen Beitragslast nicht zur Verfügung stünde. Dieses Ergebnis liefe den aus der Gesetzesbegründung ersichtlichen Motiven des Gesetzgebers vollständig zuwider.

Zwar erkennt das OVG durch seinen auf 20 % beschränkten Sicherheitsabstand eine Unterschreitung der vollständigen Aufwandsdeckung ohne spezifische Begründung an, lehnt aber eine noch niedrigere Deckungsquote selbst unter Berufung auf spezifische Risiken als unzulässig ab. Diese Einschränkung wird unseres Erachtens dem Spielraum, welchen der Gesetzgeber den Kommunen bzw. Aufgabenträger überlassen wollte, nicht gerecht.

KNSA 421/2018 vom 24.10.2018 pa-kr

Nr. 453

Normenkontrolle einer Schmutzwasserbeitragssatzung zur Erhebung eines allgemeinen Herstellungsbeitrages sowie eines sog. Besonderen Herstellungsbeitrages (Herstellungsbeitrag II)

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 21.08.2018 – Az: 4 K 221/15

Leitsatz:

Infolge der Beitragserhebungspflicht des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA muss bei Herstellungsbeiträgen grundsätzlich ein aufwandsdeckender Beitragssatz festgesetzt werden. Eine bewusste Finanzierungsentscheidung, mit der auf eine eigentlich mögliche Aufwandsdeckung durch Beiträge aus (sozial)politischen oder damit vergleichbaren Gründen oder auf Grund einer Fehleinschätzung zur Aufwandsdeckung durch Gebühren verzichtet wird, ist daher nicht zulässig. Allerdings darf die beitrags erhebende Körperschaft einen „Sicherheitsabstand“ zwischen festgesetztem und höchstzulässigem Beitragssatz vornehmen und eine unter 100 % liegende Deckungsquote festsetzen, ohne insoweit eine spezifische Begründung zu den konkreten Risiken geben zu müssen. Dieser „Sicherheitsabstand“ liegt bei bis zu 20 %, so dass eine aus Vorsorgegesichtspunkten festgesetzte Deckungsquote zwischen 80 % und 100 % erlaubt ist. Eine noch niedrigere Deckungsquote ist allerdings selbst unter Berufung auf spezifische Risiken nicht zulässig.

Eine Überschreitung des "Sicherheitsabstands" von bis zu 20 % hat eine Verletzung der Beitragserhebungspflicht zur Folge und führt zur Nichtigkeit des Beitragssatzes und damit zur Nichtigkeit der gesamten Beitragssatzung.

Aufwendungen, die nicht vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt abgeschlossene Investitionen bzw. keine nach dem 15. Juni 1991 angefallene Übernahmekosten von vor diesem Zeitpunkt errichteten Altanlagen darstellen und vollständig oder zumindest teilweise sog. Altanschlussnehmern zugutekommen, sind in voller Höhe sowohl dem allgemeinen Herstellungsbeitrag als auch dem besonderen Herstellungsbeitrag (Herstellungsbeitrag II) zuzuordnen.

Soweit - wie gern. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA in der seit 20. Juni 1996 geltenden Fassung - eine Beitragserhebungspflicht besteht, können Aufwendungen für die Herstellung einer Einrichtung originär nur über die Erhebung von Beiträgen und nicht über Benutzungsgebühren erhoben werden. Die über Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erwirtschafteten Abschreibungserlöse bzw. die Abschreibungsbeträge selbst sind jedenfalls für die Zeiträume ab 20. Juni 1996 in der Kalkulation eines Herstellungsbeitrages nicht zu berücksichtigen. Ob auf Grund der bis zum 19. Juni 1996 geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA bis zu diesem Zeitpunkt eine Deckung des Herstellungsaufwandes (auch) durch Benutzungsgebühren erlaubt war, kann offen bleiben.

Die Gleichbehandlung von kommunalen Einleitern und industriellen Großeinleitern nach einem Vollgeschossmaßstab bei der Erhebung eines Herstellungsbeitrages für die Schmutzwasserbeseitigung verstößt weder gegen das Vorteilsprinzip des § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 KAG LSA noch gegen das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip noch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Wenn Regenüberlaufbecken in einer in eine Kläranlage entwässernde Mischwasserkanalisation eingebunden sind und damit für die Funktion des Netzes notwendig sind, handelt es sich nicht um Niederschlagswasserbauwerke, sondern um Mischwasseranlagen, auf die bei der Kalkulation eines Herstellungsbeitrags für die Schmutzwasserbeseitigung aus Praktikabilitätsgründen der für das Mischwasserkanalnetz anwendbare Kostenverteilungsschlüssel angewandt werden kann. Nur wenn die Becken zur reinen Entlastung des Vorfluters dienen, muss möglicherweise eine vollständige Zuordnung zu der Niederschlagsentwässerung erfolgen.

Der beitragsfähige Aufwand bei einem Herstellungsbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung ist grundsätzlich nicht unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 4 KAG LSA um einen auf die Ableitung von unzulässig in die Anlagen eindringendes oder eingeleitetes Drän- oder Regenwasser (Fremdwasser) entfallenden Anteil zu vermindern. Ob eine andere Bewertung geboten ist, wenn der Einrichtungsträger auf Grund eigener Untätigkeit einen außergewöhnlich hohen Fremdwasseranteil zu verantworten hat, kann offen bleiben.

Es ist fraglich, ob nicht realisierte und damit „fiktive“ Zuwendungen in der Kalkulation eines Herstellungsbeitrages zu berücksichtigen sind. Dies könnte jedenfalls nur dann der Fall sein, wenn eine Gewährung hinreichend sicher erfolgt wäre und somit ein pflichtwidriges Unterlassen der zuständigen Körperschaft vorlag.

Die mit dem Investitionsaufwand verrechenbare Abwasserabgabe gern. § 10 Abs. 4 AbwAG ist nicht im Rahmen der Kalkulation als Abzugsposten bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes zu berücksichtigen.

Aus den Gründen:

»...

II. Soweit er zulässig ist, ist der Antrag begründet.

Die von den Antragstellern erhobenen Einwendungen sind zwar nicht durchgreifend (1. - 2.). Die §§ 1 bis 14, 15 Abs. 3 und 16 BS 2015 sind aber deshalb ungültig (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO), da die in § 5 Abs. 1 und 2 BS 2015 festgesetzten Beitragssätze die jeweils höchstzulässigen Beitragssätze in einem solchen Umfang unterschreiten, dass eine zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führende Verletzung der Beitragserhebungs-pflicht des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA vorliegt (3.). Auf die Fehlerhaftigkeit der von den Antragstellern gerügten Bestimmungen des § 4 BS 2015 kommt es danach nicht mehr an (4.).

1. Die Gleichbehandlung von kommunalen Einleitern und industriellen Großeinleitern nach dem Vollgeschossmaßstab des § 4 BS 2015 verstößt entgegen der Auffassung der Antragsteller weder gegen das Vorteilsprinzip (a) noch gegen das abgaben-rechtliche Äquivalenzprinzip (b) noch gegen den Gleichheitsgrundsatz (c).

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BS 2015 werden der allgemeine Herstellungsbeitrag und der Herstellungsbeitrag II nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet, der im Wesentlichen auf die (zulässige) Zahl der Vollgeschosse (§ 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 4 BS 2015) sowie die Grundstücksfläche nach ihrer baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit (§ 4 Abs. 3 BS 2015) abstellt (sog. Vollgeschossmaßstab).

a) Nach sachsen-anhaltischem Landesrecht ist von einem eher aufgabenbezogenen Begriff der öffentlichen Einrichtung auszugehen (so OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 28. September 2009 - 4 K 356/08 -, zit. nach JURIS). Ein Vorteil i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 KAG LSA besteht (jedenfalls) dann, wenn mit der Anschlussnahme an die Einrichtung bzw. der Möglichkeit dazu eine grundsätzliche Erhöhung des Gebrauchs- und Nutzungswertes und dadurch des Verkehrswertes des Grundstückes verbunden ist. Es handelt sich dabei um einen durch die (Möglichkeit der) Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung vermittelten besonderen wirtschaftlichen Nutzen, der den objektiven Gebrauchswert des Grundstückes steigert, ohne dass es von Belang wäre, ob der Wertzuwachs konkret bezifferbar ist, sofern das Grundstück nach der Verkehrsauffassung in seinem Wert steigt. Da der Beitrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA also den durch die Anschlussnahme bzw. die Möglichkeit der Anschlussnahme der Einrichtung vermittelten Vorteil abgelten soll, ist nach dem Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt im Anschlussbeitragsrecht bei der Vorteilsbemessung i.S.d. § 6 Abs. 5 Satz 1 KAG LSA vorrangig den Unterschieden in der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Einrichtung Rechnung zu tragen. Daraus folgt, dass hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung neben der anrechenbaren Grundstücksfläche auch die Anzahl der (zulässigen) Vollgeschosse berücksichtigt werden darf. Denn insoweit vergrößert sich mit steigender baulicher Nutzung und zu erwartendem steigenden Schmutzwasseranfall auch der Gebrauchs- und Nutzungswert eines Grundstückes (so OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 5. Mai 2011 - 4 L 175/09 -, zit. nach JURIS). Ein nutzungsbezogener Flächenmaßstab und damit auch der in der angegriffenen Satzung verwendete Vollgeschossmaßstab verstößt danach nicht gegen das Gebot, Beiträge nach Vorteilen zu bemessen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 31. August 2005 - 4 M 255/05 -, m.w.N.; Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdnr. 2166). Dass es einige wenige (industrielle) Großeinleiter gibt, zwingt unter Vorteilsgesichtspunkten schon nicht zu einer Änderung oder Ergänzung des Maßstabes oder zur Vornahme besonderer Vereinbarungen mit diesen Großeinleitern, unabhängig von der Zulässigkeit solcher Regelungen und Vereinbarungen. Da vorrangig den Unterschieden in der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Einrichtung Rechnung zu tragen ist und daher die abwasserrelevante Nutzbarkeit eines Grundstückes Basis für den Beitragsmaßstab sein muss, kann es - anders als im Benutzungsgebührenrecht - nicht auf Art und Umfang der tatsächlichen Einleitung von Abwasser ankommen (vgl. auch OVG Thüringen, Ur. v. 17. November 2015 - 4 KO 252/12 -, OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschl. v. 13. November 2001 - 4 K 24/99 -, jeweils zit. nach JURIS). Ansonsten könnten unbebaute, aber bebaubare Grundstücke nicht herangezogen werden. Ein genereller Artzuschlag für gewerblich oder industriell genutzte bzw. nutzbare Grundstücke wäre mit § 6 Abs. 5 Satz 1 KAG LSA unvereinbar, da es keinen allgemeinen Erfahrungssatz gibt, dass von solchen Grundstücken aus die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung typischerweise stärker als von Wohngrundstücken aus benutzt wird (OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 21. Dezember 2016 - 4 M 221/16 (4 M 171/16) -, Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2171; Rdnr. 1041; vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 31. August 2005 - 4 M 255/05 -, m.w.N.; Rosenzweig/Freese/v. Waldthausen, NdsKAG, § 6 Rdnr. 208, m.w.N.; VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 12. November 2009 - 2 S 434/07 -, zit. nach JURIS; vgl. weiter BVerwG, Beschl. v. 30. April 1996 - 8 B 31.96 - und Beschl. v. 26. Juli 1993 - 8 B 85.93 -, jeweils zit. nach JURIS). Besondere Regelungen für Großeinleiter (vgl. z.B. § 20 Satz 1 SächsKAG; vgl. dazu Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 1184a) bestehen in Sachsen-Anhalt gerade nicht. Ein möglicher Sonderfall, der zu differenzierten Maßstabsregelungen zwingen könnte, wären planungsrechtliche Vorgaben, mit denen eine abwasserintensive Nutzungsmöglichkeit für bestimmte Grundstücke festgelegt wurde, wobei es nicht darauf ankommt, ob und inwieweit von der abwasserintensiven Nutzungsmöglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird (vgl. VGH Bayern, Ur. v. 22. Oktober 1998 - 23 B 96.4172 -, zit. nach JURIS). Dass solche Vorgaben im Satzungsgebiet bestehen, ist weder ersichtlich noch geltend gemacht. Die Antragsgegnerin hat dies vielmehr ausdrücklich bestritten.

b) Eine Verletzung des Äquivalenzprinzips ist ebenfalls nicht gegeben. Es besagt als der auf den Beitrag bezogene Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgebots, dass der Beitrag nicht in einem Missverhältnis zu dem

von der Verwaltung erbrachten Vorteil stehen darf; dabei schützt es nur vor einer gröblichen Störung des Ausgleichsverhältnisses zwischen dem Beitrag und dem einem Grundstück durch die öffentliche Einrichtung vermittelten Vorteil (BVerwG, Beschl. v. 15. April 2015 - 9 C 19.14 -; Beschl. v. 11. Dezember 2006 - 10 BN 3.06 -; OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 10. März 2011 - 4 L 67/09 -, jeweils zit. nach JURIS, m.w.N.). Diese Voraussetzung ist im Fall eines Beitragssatzes (vgl. § 5 Abs. 1 und 2 BS 2015) für die Schmutzwasserentsorgung von 2,02 € pro m² der gewichteten beitragspflichtigen Grundstücksfläche (allgemeiner Herstellungsbeitrag) bzw. 0,73 € pro m² der gewichteten beitragspflichtigen Grundstücksfläche (Herstellungsbeitrag II) keinesfalls erfüllt.

c) Der nutzungsbezogene Flächenmaßstab in der angegriffenen Beitragssatzung verstößt trotz des Fehlens weiterer Regelungen oder Vereinbarungen für (industrielle) Großeinleiter auch nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. dazu allgemein OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 31. August 2005 - 4 M 255/05 -, m.w.N.). Dem landesrechtlichen Vorteilsbegriff werden bundesrechtlich durch den Gleichheitssatz und das Äquivalenzprinzip sehr weite Grenzen gezogen (so BVerwG, Beschl. v. 15. April 2015 - 9 C 19.14 -; Beschl. v. 22. März 2007 - 10 BN 5.06 -, jeweils zit. nach JURIS, m.w.N.). Soweit vertreten wird, dass der Gleichheitssatz es gebieten könnte, die Eigentümer solcher Grundstücke, die in besonders abwasserintensiver Weise genutzt werden, mit höheren Beiträgen zu belasten, wenn die ihrerwegen erforderlich gewordene größere Dimensionierung und bessere Ausstattung der Kläranlage auch tatsächlich beitragsfähige Mehrkosten verursacht hat (vgl. VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 12. November 2009 - 2 S 434/07 -; vgl. auch VGH Bayern, Beschl. v. 16. März 2005 - 23 BV 04.2295 -; VG Würzburg, Ur. v. 9. Mai 2012 - W 2 K 11.1038 -, jeweils zit. nach JURIS), folgt der Senat dem nicht (noch offen gelassen in OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 10. März 2011, a.a.O.). Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz könnte nur an die unterschiedlich hohen Einleitmengen von industriellen Großeinleitern und den übrigen Einleitern anknüpfen. Dass den Grundstücken dieser Großeinleiter durch die Schaffung der Anschlussmöglichkeit eine derartige Erhöhung des Gebrauchs- und Nutzungswerts zuteil werde, dass es grundsätzlich nicht mehr gerechtfertigt wäre, die entsprechend größeren Vorteile im Wege einer an sich zulässigen Typisierung zu vernachlässigen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 12. November 2009 a.a.O.), ist nach dem in Sachsen-Anhalt geltenden Vorteilsbegriff des § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 KAG LSA gerade nicht der Fall. Die Verursachung unterschiedlich hoher Aufwendungen trotz eines vergleichbaren beitragsrechtlichen Vorteils ist von vornherein ungeeignet, eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG zu begründen. Denn das Kommunalabgabengesetz stellt mit § 6 Abs. 5 KAG LSA für die Beitragsbemessung bewusst nicht auf die durch das Grundstück verursachten Entsorgungskosten ab. Danach gilt nicht das Veranlassungsprinzip, sondern das Solidarprinzip, und jeder Grundstückseigentümer hat sich an den Kosten der Einrichtung nur in dem Umfang zu beteiligen, in dem sein Grundstück Vorteile von der Einrichtung hat (vgl. auch Drie- haus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2149; vgl. weiter OVG Schleswig-Holstein, Ur. v. 13. Januar 2011 - 2 LB 17/10 -; VGH Bayern, Ur. v. 23. Juli 2009 - 20 BV 08.1197 -, jeweils zit. nach JURIS).

...

2. Auch verstoßen die festgesetzten Beitragssätze in § 5 Abs. 1 und 2 BS 2015 nicht gegen das Aufwandsüberschreitungsverbot des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA (vgl. dazu allgemein OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 29. April 2010 - 4 L 341/08 -, zit. nach JURIS).

Zum beitragsfähigen Aufwand gehört beim Herstellungsbeitrag der gesamte Aufwand, der notwendig ist, um die Einrichtung i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA zu schaffen. Dabei ist, um den Anforderungen des § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA zu genügen, lediglich der Aufwand abzuziehen, der notwendig geworden ist, um nach dem 15. Juni 1991 erstmals Grundstücken eine Anschlussmöglichkeit zu bieten (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 28. Oktober 2009 - 4 L 117/07 -, zit. nach JURIS, Drie- haus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2126).

a) Die Kosten für den zusätzlichen Ausbau der Kläranlage A-Stadt auf der Grundlage der im Jahr 2012 erteilten Genehmigung mussten nicht deshalb aus dem Aufwand für die streitbefangenen Herstellungsbeiträge ausgeschieden werden, weil die bis zum Jahr 2000 unstreitig ausgebaute Kläranlage schon zu diesem Zeitpunkt als Teileinrichtung fertig hergestellt worden war und es sich daher bei dem zusätzlichen Ausbau um eine Erweiterung der (Teil-)Einrichtung handelte (so Drie- haus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2130, Rdnr. 975, 978).

Voraussetzung für die Herstellung einer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtung i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA zur Abwasserentsorgung ist die Aufstellung eines Abwasserbeseitigungskonzepts durch die abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (so OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 28. Oktober 2009 - 4 L 117/07 -, zit. nach JURIS), so dass dieses Konzept auch entscheidend für die Frage ist, wann eine Einrichtung als fertig hergestellt zu betrachten ist. Denn das Abwasserbeseitigungskonzept ist maßgebend für den Umfang der (erstmaligen) Herstellung der Einrichtung und der Abgrenzung zu anderen beitragspflichtigen Maßnahmen. Zum beitragsfähigen Aufwand gehört beim Herstellungsbeitrag der gesamte Aufwand, der notwendig ist, um die Einrichtung entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept zu schaffen und sie ist erst dann (fertig) hergestellt, wenn die Gesamtanlage in der gesamten Ausdehnung entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept betriebsbereit geschaffen worden ist (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 28. Oktober 2009, a.a.O.; Ur. v. 19. Mai 2005 - 1 L 252/04 -, zit. nach JURIS; Drie- haus, a.a.O. § 8 Rdnr. 2126; vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 5. Oktober 2011 - 4 L 172/11 -). Die Merkmale der erstmaligen Fertigstellung sind durch das Gesetz

nicht vorgegeben; auch bedarf es dafür keiner Regelung in der Satzung. Vielmehr besteht bezüglich Art und Umfang der Maßnahmen und deren zeitlicher Durchführung ein als Planungsermessen bezeichneter Gestaltungsspielraum der insoweit verpflichteten Körperschaft, der seine Grenze erst im Willkürverbot findet (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 29. April 2010 - 4 L 347/08 -, zit. nach JURIS).

Soweit die Antragsteller vortragen, dass nach der „Genehmigungsplanung und dem damaligen Anlagenkonzept des ZAW“ die Kläranlage bereits im Jahr 2000 erstmals endgültig hergestellt gewesen sei, obwohl das Kanalnetz noch nicht gleichzeitig mit der Kläranlage ebenfalls erstmalig hergestellt gewesen sei, machen sie schon nicht geltend, dass es sich dabei um ein Abwasserbeseitigungskonzept gehandelt habe. Dem ersten für das Gebiet der Antragsgegnerin erstellten Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung A-Stadt vom 11. Dezember 2006 lässt sich nicht in hinreichender Weise entnehmen, dass der Verband die Kläranlage schon im Jahr 2000 als bereits fertig hergestellt ansah. Vielmehr wird in dem Erläuterungsbericht ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Rahmen der Erweiterung des Schlachthofes in A-Stadt der Ausbau der Verbandskläranlage auf 114.750 EW geplant sei. Der Umstand, dass in dem Erläuterungsbericht und auch der dazugehörenden Tabellenübersicht der Klärwerke von einer „Erweiterung“ der Kläranlage gesprochen wird, steht dem nicht entgegen. Es handelt sich dabei ersichtlich um einen untechnischen Gebrauch dieser Formulierung als Synonym für den im Zusammenhang mit der Kläranlage mehrfach benutzten Begriff „Ausbau“ (vgl. im Gegensatz dazu OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 29. April 2010, a.a.O., in dem ein „Erneuerungskonzept“ aufgestellt worden war).

Ob trotz Fehlens eines Abwasserbeseitigungskonzeptes eine Kläranlage schon als Teileinrichtung als fertig hergestellt betrachtet werden kann, muss nicht im Einzelnen geklärt werden. Jedenfalls müsste eine mit einem Abwasserbeseitigungskonzept insoweit vergleichbare, für Dritte erkennbare und schriftlich fixierte Willensäußerung der zuständigen Körperschaft vorliegen, ab wann die Kläranlage vor der Herstellung der gesamten Einrichtung als fertig hergestellt angesehen werden solle. Eine solche Willensäußerung ist weder hinreichend vorgetragen noch sonst ersichtlich und ergibt sich insbesondere nicht aus der von den Antragstellern genannten Genehmigungsplanung oder dem Anlagenkonzept. ...

b) Im Gegensatz zur Auffassung der Antragsteller dienen die beiden neu errichteten Regenüberlaufbecken nicht vollständig der Niederschlagsentwässerung. Wenn die Becken in einer in eine Kläranlage entwässernde Mischwasserkanalisation eingebunden sind und damit für die Funktion des Netzes notwendig sind, handelt es sich nicht um Niederschlagswasserbauwerke, sondern um Mischwasseranlagen, auf die aus Praktikabilitätsgründen der für das Mischwasserkanalnetz anwendbare Kostenverteilungsschlüssel angewandt werden kann (vgl. OVG Sachsen, Urt. v. 26. August 2015 5 A 786/13 -, zit. nach JURIS: pauschal 50 % für Schmutzwasserentsorgung; vgl. auch VGH Bayern, Urt. v. 31. März 2003 - 23 B 02.1936 -, zit. nach JURIS). Nur wenn die Becken - was sich auch aus der von den Antragstellern als Beleg für ihre Auffassung zitierten Stelle der Kalkulation (BA R, Bl. 104) ergibt - zur reinen Entlastung des Vorfluters dienen, muss möglicherweise eine vollständige Zuordnung zu der Niederschlagsentwässerung erfolgen. Die Antragsgegnerin hat aber unwidersprochen dargelegt, dass die Becken hydraulisch den Zufluss zur Kläranlage begrenzen. ...

c) Der beitragsfähige Aufwand ist nicht unter Berücksichtigung der Regelung des § 6 Abs. 5 Satz 4 KAG LSA um einen auf die Ableitung von unzulässig in die Anlagen eindringendes oder eingeleitetes Drän- oder Regenwasser (Fremdwasser) entfallenden Anteil zu vermindern (so auch VG Halle, Urt. v. 18. Dezember 2009 - 4 A 308/07 -, zit. nach JURIS; vgl. auch Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 738; OVG Sachsen, Urt. v. 18. Dezember 2013 - 5 D 18/07 - und v. 28. Oktober 2010 - 5 D 5/06 -, jeweils zit. nach JURIS; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 24. März 1983 - 2 S 361/81 -, LS zit. nach JURIS; noch offen gelassen in OVG Sachsen-Anhalt, Urt. vom 10. März 2011 - 4 L 67/09 -, zit. nach JURIS).

Nach den einschlägigen technischen Regelwerken wird bei der Bemessung der Größe der Schmutzwasserkanäle für Fremdwasser ein „Sicherheitszuschlag“ empfohlen. Teilweise wird eine Berücksichtigung des Kostenanteils für das Fremdwasser bzw. dieses „Sicherheitszuschlags“ im Rahmen des sog. „Gemeindeanteils“ verlangt (VG Potsdam, Urt. v. 18. September 2008 - 9 K 1128/05 -, zit. nach JURIS; Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 1843). Ein Abzug derjenigen Kosten, die sich daraus ergeben haben, dass die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung technisch so ausgerichtet ist, dass sie einen bestimmten „Fremdwassereintrag“ verkraften kann, wäre nach § 6 Abs. 5 Satz 4 KAG LSA vorzunehmen, wenn ein Vorteil der Allgemeinheit bestünde, der - wie etwa der Straßenentwässerungsanteil an der Oberflächenentwässerung - über den jedem baulich nutzbaren oder genutzten Grundstück vermittelten Vorteil hinausgeht (vgl. dazu OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 27. April 2006 - 4 L 186/05 -, zit. nach JURIS, m.w.N.). Der konstruktive Fremdwasserzuschlag und die dadurch bewirkte etwas größere Auslegung von Anlagenteilen (z.B. der Kanalquerschnitte) kommt aber den Benutzern der Einrichtung zugute; dies entspricht dem Vorsorgegedanken. Die Aufnahmefähigkeit für Abwässer und die Funktionssicherheit der Einrichtung sollen auch bei widrigen Umständen möglichst jederzeit gewährleistet sein. Auch in solchen Situationen sollen eine Kapazitätsüberlastung, gegebenenfalls Rückstaus und Grundstücksüberschwemmungen vermieden werden. Dies kommt ebenso wie die Einrichtung überhaupt den Benutzern im Verbandsgebiet zu Gute und gegebenenfalls sonstigen rechtmäßigen Benutzern. Insoweit ist insbesondere auch keine Kostenaufteilung wegen nebenbei erfolgender Niederschlagswasserbeseitigung veranlasst. Dass die Einrichtung Schächte aufweist, bei denen in Kauf genommen werden muss, dass in Extremsituationen von der normalen Niederschlagsentwässerung nicht gefasstes Niederschlagswasser eindringen kann, ändert nichts an der alleinigen Zweckbestimmung der Einrichtung und aller ihrer Funktionselemente zur gesicherten Schmutzwasserentsorgung. Hinsichtlich der Art und Weise der Zweckerreichung (hier:

Fremdwasserzuschlag) besteht ein Gestaltungsspielraum für den Einrichtungsträger, zumal eine technisch dichte Lösung zwar auf der einen Seite zu bestimmten Ersparnissen geführt hätte (so etwa durch geringere Rohrdurchmesser), auf der anderen Seite aber mit gewissen Mehraufwendungen verbunden gewesen wäre (so etwa erhöhtem Aufwand für besonders korrosionsbeständige Materialien oder Korrosionsschutz, Aufwand für häufige Druck- und Dichtigkeitsprüfungen, ggf. auch häufigerer Austausch von Teilen (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23. Juli 2013 - OVG 9 B 64.11 -, zit. nach JURIS; a.M.: Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 1843). ...

d) Die Aufwendungen für Kanalsanierungen mussten nicht als (zumindest teilweiser) Erhaltungsaufwand für Instandsetzung und Instandhaltung behandelt werden.

Die Kosten der Sanierung für Altkanäle, d.h. für Ersatzinvestitionen in Anlagen, die bereits am 15. Juni 1991 vorhanden waren, dürfen in den Aufwand für den Herstellungsbeitrag II einbezogen werden, selbst wenn die Sanierungsmaßnahmen bis zum Ende des Kalkulationszeitraumes ausgedehnt werden. Die Einbeziehung auch solcher Ersatzinvestitionen, die erst nach der wesentlichen Fertigstellung der Anlage im Übrigen durchgeführt werden, widerspricht dabei nicht Sinn und Zweck des

§ 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA (so OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 28. Oktober 2009 - 4 L 117/07 -, zit. nach JURIS; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 30. Oktober 2017 - 4 L 81/17 -). Es handelt sich auch nicht um eine nicht beitragsfähige laufende Unterhaltung oder Instandsetzung der Einrichtung, sondern allein um Aufwand der - nach dem maßgeblichen Abwasserbeseitigungskonzept - nach wie vor nicht abgeschlossenen erstmaligen Herstellung der Einrichtung (OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 30. Oktober 2017 - 4 L 81/17 -; vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 23. Juli 2013 - OVG 9 B 64.11 -, zit. nach JURIS). Soweit die Antragsteller auf Darlegungen des Landesrechnungshofes zur Abgrenzung von Herstellung und Erhaltung hinweist sowie darauf, dass die Entscheidung des Senats vom 28. Oktober 2009 zur „Kameralistik“ ergangen sei, ergibt sich daraus nichts anderes. Die Bilanzierungsmethode hat für die Beantwortung der rechtlichen Frage, ob Kosten der Sanierung für Altkanäle in den Aufwand für den Herstellungsbeitrag II eingestellt werden dürfen, keine Bedeutung.

Dass in die Kalkulation Unterhaltungskosten für erst nach dem 15. Juni 1991 gebaute Kanäle eingestellt worden sind, ist ebenfalls weder ersichtlich noch überhaupt von den Antragstellern substantiiert geltend gemacht worden.

e) Ob die Altkanäle als Provisorien anzusehen sind (vgl. dazu allgemein OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 12. Oktober 2011 - 4 L 140/09 -, zit. nach JURIS; Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2127, m.w.N.; vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 5. Juli 2007 - 4 L 229/06 - zit. nach JURIS), hat - wie die Antragsgegnerin zu Recht geltend macht - für die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Beitragssatzung keine Bedeutung. Es handelt sich dabei um eine Frage, die allein die konkrete Beitragserhebung im Einzelfall betrifft. Im Übrigen spricht alles dafür, dass das Altkanalnetz nach dem Willen sämtlicher Einrichtungsträger eine dauerhafte Entsorgungsmöglichkeit bieten sollte.

f) In der Kalkulation für den Herstellungsbeitrag II sind keine Kosten für Aufwendungen enthalten, die allein dem allgemeinen Herstellungsbeitrag zuzuordnen sind.

Bei dem Herstellungsbeitrag II handelt es sich dem Grunde nach um einen Herstellungsbeitrag i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA, der sich lediglich wegen der Regelung in § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA von einem „normalen“ Herstellungsbeitrag unterscheidet. § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA bestimmt zum einen, dass für die Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten des KAG LSA am 16. Juni 1991 an eine zentrale öffentliche leitungsgebundene Entsorgungsanlage angeschlossen waren oder eine Anschlussmöglichkeit hatten, in Abweichung von § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA eine Beitragspflicht i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA nicht für Investitionen entsteht, die vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt abgeschlossen worden sind. Zum anderen folgt aus der Regelung, dass bei der Bemessung des besonderen Herstellungsbeitrages für die Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, d.h. bei der Ermittlung der nach dem 15. Juni 1991 getätigten Investitionen, der Aufwand für die nach diesem Zeitpunkt neu erschlossenen oder zu erschließenden Gebiete unberücksichtigt bleiben muss. Danach gehört zum beitragsfähigen Aufwand beim Herstellungsbeitrag II der gesamte Aufwand, der notwendig ist, um die jeweilige öffentliche leitungsgebundene Einrichtung i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept zu schaffen und es ist lediglich der Aufwand abzuziehen, der notwendig geworden ist, um nach dem 15. Juni 1991 erstmals Grundstücken eine Anschlussmöglichkeit zu bieten (OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 17. Februar 2016 - 4 L 119/15 -, zit. nach JURIS, m.w.N.; Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2225).

(1) Konkrete Anhaltspunkte, dass in dem Herstellungsbeitrag II Aufwendungen enthalten sind, die vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt abgeschlossene Investitionen betreffen und damit nicht nach dem 15. Juni 1991 getätigt worden sind bzw. dass nach dem 15. Juni 1991 angefallene Übernahmekosten von vor diesem Zeitpunkt errichteten Altanlagen (vgl. dazu OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 4. Dezember 2003 - 1 L 226/03 -, zit. nach JURIS; vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 30. Oktober 2017 - 4 L 81/17 -) berücksichtigt worden sind, gibt es nicht. Die Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin hat vielmehr in der mündlichen Verhandlung noch einmal ausdrücklich bestätigt, dass keine derartigen Übernahmekosten in der Kalkulation enthalten seien. Der bloße Hinweis der Antragstel-

ler, es seien z.B. für das Anschaffungsjahr 1996 auffällig umfangreiche Anschaffungs- und Herstellungskosten für das Kanalnetz eingestellt worden, ist demgegenüber nicht ausreichend. Die Annahme, möglicherweise sei damit vor dem 15. Juni 1991 angefallener Aufwand in die Kalkulation eingegangen, weil es sich bei diesen Positionen um die Wiedergabe des Buchwertes der Altanlageanteile zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Zweckverband für Abwasserentsorgung A-Stadt gehandelt habe, wird damit nicht belegt. Dem steht schon entgegen, dass überhaupt nur etwa ein Viertel dieser Kanäle in der Kalkulation mit Aufwendungen bei dem Herstellungsbeitrag II eingerechnet wird. Ein weiteres Viertel dieser Kanäle wird mit 0,- € bei den Anschaffungs-/Herstellungskosten gewertet, die restlichen Kanäle werden nur bei dem allgemeinen Herstellungsbeitrag berücksichtigt.

Soweit die Antragsteller geltend machen, wegen fehlender Unterlagen zu dem Anlagenverzeichnis und der Übernahme von Altanlagen sei keine Prüfung möglich, ob Kosten für Kanäle zu Recht angesetzt worden seien, und es stelle auch einen systematischen Fehler dar, dass die Kalkulation keine Angaben zu Art, Ausführung und Herstellungsjahr sowie zu der Frage enthalte, ob die Übernahme entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt sei, haben sie keinen Erfolg. In der Kalkulation werden die Kanäle im Einzelnen mit einer genauen Bezeichnung aufgelistet und das Herstellungsjahr, die Anschaffungskosten und der Restbuchwert genannt. Weiter wird angegeben, ob und in welcher Höhe diese Aufwendungen in die Kalkulation des Herstellungsbeitrages II eingegangen sind. Es wäre Sache der Antragsteller gewesen, sich - gegebenenfalls mit einer gerichtlich durchzusetzenden - Einsicht in die Verwaltungsunterlagen weitere Informationen zu verschaffen.

(2) Soweit Aufwendungen in Rede stehen, die unter (1) fallen oder ausschließlich Investitionen für die nach dem 15. Juni 1991 neu erschlossenen oder zu erschließenden Gebiete betreffen, sind sie allein im allgemeinen Herstellungsbeitrag zu berücksichtigen. Insoweit ist in der Kalkulation des Herstellungsbeitrages II ein Betrag in Höhe von 14.709.850,- € vom beitragsfähigen Aufwand des allgemeinen Herstellungsbeitrages (48.932.751,48 €) in Abzug gebracht worden. Diese Aufwendungen wurden nach der Kalkulation nicht als beitragsfähig für den Herstellungsbeitrag II angesehen. Im Anschluss daran sind, was ebenfalls nicht zu beanstanden ist, Fördermittel und Zuwendungen, gemindert um Auflösungsbeiträge, in einer Höhe von 7.053.823,54 € abgezogen worden.

(3) Zu Unrecht ist dann allerdings der Restbetrag von 27.169.077,62 € mit einem Anteilsfaktor von 0,5578 multipliziert worden, um nach der Kalkulation eine Abgrenzung der auf den Herstellungsbeitrag II entfallenden Aufwendungen zu erzielen, weil dieser (nur) die anteiligen Investitionen zur ausschließlichen Erweiterung des Entsorgungsgebietes berücksichtigt.

Soweit Aufwendungen vollständig den Altanschlussnehmern zugutekommen, d.h. Investitionen betreffen, die allein der Entsorgung ihrer Grundstücke dienen (z.B. Sanierungskosten von Altkanälen, die keine Grundstücke von Neuanschlussnehmern entsorgen), sind sie in voller Höhe sowohl dem allgemeinen Herstellungsbeitrag als auch dem Herstellungsbeitrag II zuzuordnen. Denn dabei handelt es sich um Kosten der Herstellung der Einrichtung i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA, die gerade nicht von § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA erfasst sind. Eine solche Kostenaufteilung ist der Kalkulation nicht zu entnehmen. Dass es derartige Aufwendungen nicht gegeben haben soll, ist schwer vollstellbar. Aber selbst wenn es sich bei dem in Rede stehenden Restbetrag um nach dem 15. Juni 1991 getätigten und nicht (1) unterfallenden Aufwand für Anlagen(teile) handelt, die sowohl der Entsorgung von Altanschlüssen als auch von Neuanschlüssen dienen, ist dieser Aufwand im Rahmen des Herstellungsbeitrages II nicht lediglich teilweise anzusetzen (so aber VG Magdeburg, Urt. v. 26. März 2015 - 9 A 253/14 -, zit. nach JURIS; vgl. auch Driebehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2225), sondern sowohl bei dem allgemeinen Herstellungsbeitrag als auch bei dem Herstellungsbeitrag II in voller Höhe einzustellen.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA sollen Altanschlussnehmer (auch) dadurch privilegiert werden, indem sie nicht mit dem Aufwand belastet werden, der nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes für die Anschlussnahme weiterer Grundstücke angefallen ist (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 4. Dezember 2003 - 1 L 226/03 -; Urt. v. 25. Mai 2005 - 1 L 21/03 -, jeweils zit. nach JURIS). Mit der in § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA vorgesehenen Differenzierung zwischen anschließbaren und anzuschließenden Grundstücken hat sich der Gesetzgeber von der Annahme leiten lassen, dass die Anschlussmöglichkeit, die für Grundstückseigentümer, die vor Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes an eine leitungsgebundene Einrichtung angeschlossen waren, jedenfalls faktisch dauerhaft gesichert war, so dass ihnen eine dem § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA der Sache nach gleichkommende Vorteilslage bereits vor dem Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes geboten worden ist (OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 18. November 2004 - 1 M 62/04 -, zit. nach JURIS). Diese Privilegierung der Altanschlussnehmer besteht jedoch allein darin, dass Aufwand für die nach dem 15. Juni 1991 geschaffenen Anlageanteile, die ausschließlich dazu dienen, neue Flächen durch die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage zu erschließen, bei der Bemessung des besonderen Herstellungsbeitrages ausgeschieden wird (so OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 28. Oktober 2009 - 4 L 117/07-, zit. nach JURIS; Beschl. v. 24. April 2006 - 4 L 213/05 -; Beschl. v. 18. November 2004 - 1 M 62/04 -, a.a.O.). Eine weitergehende Privilegierung dergestalt, dass Aufwand für Anlageanteile, die sowohl Neu- als auch Altanschlüssen dienen, bei dem Herstellungsbeitrag II - im Gegensatz zu dem allgemeinen Herstellungsbeitrag - nur zu einem bestimmten Anteil eingestellt wird, lässt sich der Zweckbestimmung des § 6 Abs. 6 Satz 3 KAG LSA nicht entnehmen. Kosten für Maßnahmen an vor dem 15. Juni 1991 gebauten Anlagen so-

wie für den Neubau von Anlagen nach dem 15. Juni 1991 sind daher nur dann aus der Kalkulation für den Herstellungsbeitrag II auszuschneiden, wenn diese Maßnahmen allein den Neuanschließern dienen (vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 24. April 2006, a.a.O.; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 19. Mai 2005 - 1 L 252/04 -, zit. nach JURIS).

Danach ist ein Betrag in Höhe von 12.014.166,12 € zu Unrecht von dem beitragsfähigen Aufwand für den Herstellungsbeitrag II abgezogen worden, so dass sich der umlagefähige Aufwand auf 27.169.077,62 € beläuft, mit der Folge, dass der höchstzulässige Beitragssatz für den Herstellungsbeitrag II schon dadurch um mindestens 0,68 €/m² ansteigt. ...

h) Soweit die Antragsteller geltend machen, bis 2000 und danach habe der Zweckverband für Abwasserentsorgung A-Stadt bzw. der von ihm beauftragte Betriebsführer, die Stadtwerke A-Stadt GmbH, pflichtwidrig keine Fördermittel für die Herstellung der Kläranlage beantragt, ist schon fraglich, ob nicht realisierte und damit „fiktive“ Zuwendungen in der Kalkulation zu berücksichtigen sind. Dies käme allenfalls in Betracht, wenn eine Gewährung hinreichend sicher erfolgt wäre und somit ein pflichtwidriges Unterlassen der zuständigen Körperschaft vorlag. Allerdings fehlt es insoweit schon an einer Substanziierung der Antragsteller. Ihre Behauptung, nach der „damaligen Praxis“ habe mit einer Förderung von „bis zu 68 % der Herstellungskosten sicher gerechnet werden können“, belegen sie nicht einmal ansatzweise. Der bloße Verweis auf eine Zeugenaussage der ehemaligen Verbandsgeschäftsführerin und die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens ist nicht ausreichend. Demgegenüber stellt die Antragsgegnerin im Einzelnen dar, dass 1995 und 1996 Fördermittel in erheblicher Höhe beantragt und abgelehnt worden seien.

i) Die mit dem Investitionsaufwand verrechenbare Abwasserabgabe gem. § 10 Abs. 4 AbwAG ist im Gegensatz zur Auffassung der Antragsteller nicht im Rahmen der Kalkulation als „verkürzte Abwicklung von Fördermitteln“ als Abzugsposten bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes zu berücksichtigen, da lediglich eine Verminderung der eigentlich zu leistenden Abwasserabgabe bewirkt wird (vgl. VG Magdeburg, Urt. v. 26. März 2015 - 9 A 253/14 -, zit. nach JURIS; wohl auch VGH Hessen, Beschl. v. 10. Mai 2012 - 5 C 3180/09.N zit. nach JURIS). Die für die Einrichtung geleisteten Abwasserabgaben sind Kosten der Einrichtung i.S.d. § 5 Abs. 2 KAG LSA (vgl. auch § 7 Abs. 3 Satz 2 AG AbwAG LSA), die durch Benutzungsgebühren gedeckt werden. Soweit der Antragsgegnerin bzw. dem Zweckverband für Abwasserentsorgung A-Stadt Kosten durch die Abgabepflicht nach dem Abwasserabgabengesetz nicht entstanden sind, weil mit Investitionen verrechnet wurde, konnte allein der nur fiktive Aufwand nicht gem. § 7 Abs. 1, Abs. 3 AG AbwAG LSA auf die Gebührenschuldner abgewälzt werden (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 9. Oktober 2003 - 1 K 459/01 -, zit. nach JURIS). Dementsprechend sind die Abwasserabgabebeträge nach der Darstellung der Antragsgegnerin von vornherein nicht in die Kalkulation des Herstellungsbeitrages eingeflossen. Ein von den Antragstellern behaupteter „unmittelbarer Effekt der Abwasserabgabekürzung auf die Höhe der Investitionskosten“ besteht gerade nicht. Es kann danach weiterhin offen bleiben, ob wegen pflichtwidrig fehlerhaften Anlagebetriebes und der Festsetzung von erhöhten Abwasserabgaben gegen den Zweckverband mindestens 582.527,47 € nicht gem. § 10 Abs. 4 AbwAG verrechnet werden konnten. Selbst wenn es zu einer Verrechnung gekommen wäre, hätte sich der beitragsfähige Herstellungsaufwand nicht verringert. ...

l) Die über Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung erwirtschafteten Abschreibungserlöse bzw. die Abschreibungsbeträge selbst - hier nach der Kalkulation (BA R, BI. 12, 388) die Abschreibungen bis zum 31. Dezember 2015 - sind jedenfalls für die Zeiträume ab 20. Juni 1996 in der Kalkulation eines Herstellungsbeitrages im Anschlussbeitragsrecht nicht, auch nicht zur Verhinderung einer Doppelbelastung, zu berücksichtigen.

(1) Soweit - wie gern. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA in der seit 20. Juni 1996 geltenden Fassung - eine Beitragserhebungspflicht besteht (vgl. LVerfG LSA, Urt. v. 15. Januar 2002 - LVG 3/01 -, zit. nach JURIS; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 26. September 2016 - 4 L 12/16 -, Beschl. v. 29. Juni 2015 - 4 M 54/15 -, Beschl. v. 23. Juni 2009 4 L 114/09 -, zit. nach JURIS; VG Halle, Urt. v. 24. April 2013 - 6 A 143/11 HAL -, DrieHaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2108) können Aufwendungen für die Herstellung einer Einrichtung originär nur über die Erhebung von Beiträgen und nicht über Benutzungsgebühren erhoben werden (vgl. DrieHaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2109, m.w.N.). Dem steht nicht entgegen, dass § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA (vgl. auch § 2 Abs. 1 BS 2015) bestimmt, dass Beiträge u.a. nur erhoben werden dürfen, „soweit der Aufwand nicht durch Gebühren gedeckt ist“. Diese Regelung soll verhindern, dass die abgabenerhebende Körperschaft den Aufwand, den sie in der Vergangenheit bereits ganz oder teilweise durch das Ansammeln von Abschreibungserlösen abgedeckt hat, nunmehr über die Erhebung von Beiträgen nochmals verteilt. Aus dieser Zweckbestimmung, die durch ihre Entstehungsgeschichte bestätigt wird (vgl. DrieHaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2110), ergibt sich zugleich, dass Abschreibungserlöse - und damit auch Abschreibungsbeträge selbst - jedenfalls bei der Kalkulation von vorliegend in Rede stehenden Herstellungsbeiträgen nicht abzuziehen sind (so OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 1. Juli 2003 - 1 M 492/02 -, zit. nach JURIS; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 11. Juli 2005 - 4 M 195/05 -, VG Magdeburg, Urt. v. 26. März 2015 - 9 A 253/14 MD -, zit. nach JURIS; vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 7. November 2001 - 1 L 152/01 -, DrieHaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2109f., 2147; vgl. weiter DrieHaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 848). Denn während Beiträge

i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA der Kapitalbeschaffung für eine beitragsfähige Maßnahme dienen, soll mit der Berücksichtigung von Abschreibungen auf Herstellungskosten bei der Gebührenkalkulation (vgl. § 5 Abs. 2 a Satz 1 KAG LSA) der Werteverzehr eines Anlageguts während einer Kalkulationsperiode berücksichtigt werden, damit das Kapital erhalten werden kann (so OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 1. Juli 2003, a.a.O.). Abschreibungserlöse sind daher nur bei einer Ermittlung eines Erneuerungsaufwandes abzuziehen (so auch VG Halle, Urt. v. 31. März 2005 - 4 A 598/03 -, VG

Magdeburg, Beschl. v. 12. November 2004 - 9 B 295/04 -, jeweils zit. nach JURIS). Dass die eigentlich zur Erhebung von Herstellungsbeiträgen verpflichtete Körperschaft allein Benutzungsgebühren erhoben hat, steht dem im Hinblick auf die aus § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA folgende Beitragserhebungspflicht nicht entgegen.

(2) Ob auf Grund der bis zum 19. Juni 1996 geltenden Fassung des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA - KAG LSA a.F. -, wonach die Landkreise und Gemeinden Beiträge erheben konnten, bis zu diesem Zeitpunkt eine Deckung des Herstellungsaufwandes (auch) durch Benutzungsgebühren erlaubt war (so OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 7. September 2000 - 1 K 14/00 -, zit. nach JURIS; Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2110), kann offen bleiben. Selbst wenn man annimmt, dass Herstellungskosten zumindest in diesem Zeitraum durch Benutzungsgebühren (teilweise) gedeckt werden konnten, und zudem hier noch eine entsprechende Zwecksetzung bezüglich der in diesem Zeitraum erhobenen Benutzungsgebühren unterstellt, könnten für die Vermeidung einer Doppelbelastung allein die bis 19. Juni 1996 über Gebühren erwirtschafteten Abschreibungserlöse in der Kalkulation des Herstellungsbeitrages vom beitragsfähigen Aufwand abgezogen werden. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob mit der Berücksichtigung von Abschreibungserlösen bei der Kalkulation des Herstellungsbeitrages eine Doppelbelastung in hinreichender Weise ausgeschlossen ist und ob nicht vielmehr ein auf der Billigkeitsebene stattfindender Ausgleich derjenigen Beitragspflichtigen geboten ist, die schon Gebühren bezahlt haben. Denn bei einer Deckung von Herstellungskosten durch Benutzungsgebühren werden diejenigen nicht belastet, die nicht ausgeschlossen sind, aber durch die Möglichkeit eines Anschlusses einen - beitragsrechtlich relevanten - Vorteil haben.

(3) Auch wenn man lediglich den Abzug der Abschreibungen für den Zeitraum ab 20. Juni 1996 rückgängig macht und im Gegenzug den Ansatz von Auflösungsbeträgen bei Zuwendungen und Erstattungen anteilig streicht, verringern sich die in der Kalkulation für den Schmutzwasserbereich angesetzten Abschreibungen, die nach den Erläuterungen der Prozessbevollmächtigten der Antragsgegnerin 15.485.844,67 € betragen (vgl. auch BA R, Bl. 386 unten, Bl. 388 oben), in erheblichem Umfang. Denn nach der Kalkulation beginnen die längsten Abschreibungszeiträume erst im Jahr 1996; die weitaus meisten Abschreibungszeiträume beginnen sogar erst nach diesem Jahr. Zudem scheint erst Ende 1995 die erste Benutzungsgebührensatzung des Zweckverbandes für Abwasserentsorgung A-Stadt bekannt gemacht worden zu sein. Selbst bei der sehr zurückhaltenden Annahme, dass ein Betrag in Höhe von mindestens 10 Mio. € zu Unrecht als Abschreibungssumme für die Zeiträume ab 20. Juni 1996 angesetzt worden ist, würde der höchstzulässige Beitragssatz für den allgemeinen Herstellungsbeitrag um mindestens 0,56 €/nn² höher liegen.

Soweit die Antragsteller darauf abstellen, die Abschreibungen seien nach der Kalkulation vom Aufwand in Abzug gebracht worden, so dass sie deshalb richtig berechnet sein müssten, und die Antragsgegnerin habe die Möglichkeit einer Neukalkulation, ist dem nicht zu folgen. Vielmehr sind die fehlerhaft einbezogenen Abschreibungen bei der Prüfung der Kalkulation und der Ermittlung des höchstzulässigen Beitragssatzes nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich dabei nicht um eine Entscheidung innerhalb der Kalkulation, für die der beitragsergebenden Körperschaft ein Spielraum eingeräumt ist. Der Ansatz sämtlicher Abschreibungen ist vielmehr eine Entscheidung auf Grund eines rechtlichen Irrtums, vergleichbar mit dem Ansatz von Aufwendungen von Anlagenteilen, die nicht der Schmutzwasserbeseitigung zuzuordnen sind. Darin liegt auch unabhängig von ihrer Zulässigkeit - keine bewusste Finanzierungsentscheidung, mit der der Verband gerade auf eine 100%ige Deckung der beitragsfähigen Kosten durch den Herstellungsbeitrag verzichtet hat. Vielmehr wurde in der Beitragskalkulation ausdrücklich (BA R, Bl. 7) ein Abzug zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Verbot der Doppelbelastung angenommen, und die Antragsgegnerin trägt dazu vor, die Berücksichtigung der Abschreibungen sei im Hinblick auf die zeitliche Obergrenze für die Beitragserhebung gemäß dem „Vorsichtsprinzip“ erfolgt. ...

3. Nach den obigen Darlegungen beträgt der Unterschied zwischen den festgesetzten und den höchstzulässigen Beitragssätzen jeweils deutlich mehr als die nach der Kalkulation bewusst angenommenen 15 %. Der festgesetzte Beitragssatz für den allgemeinen Herstellungsbeitrag liegt mindestens 31 % unter dem höchstzulässigen Beitragssatz (vgl. 2. I). Bei dem Herstellungsbeitrag II liegt die Unterschreitung bei mindestens 52 % [vgl. 2. f) (3)]; infolge der fehlerhaften Berücksichtigung von Abschreibungen ist die Unterschreitung sogar noch höher. Damit besteht ein durchgreifender Fehler, der zur Nichtigkeit der Satzung führt.

Es gehört nach der ständigen Rechtsprechung des Senats zwar nicht zu den Aufgaben des Oberverwaltungsgerichts im Normenkontrollverfahren, „gleichsam ungefragt“ in die Suche nach Fehlern einer (Abgaben)Satzung einzutreten (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 22. Juni 2010 - 4 K 252/08 -, Beschl. v. 28. Oktober 2009 - 4 K 470/08 - und Beschl. v. 28. September 2009 - 4 K 356/08 -, jeweils zit. nach JURIS, m.w.N.; Urt. v. 8. Oktober 2015 - 4 K 115/14 -). Allerdings ist es dem Gericht bei der Prüfung eines Abgabensatzes jedenfalls nicht verwehrt, selbst bei Fehlen entsprechender Rügen zumindest eine Prüfung wichtiger Eckpunkte der Kalkulation vorzunehmen und sich aufdrängenden Mängeln nachzugehen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 27. Juli 2006 - 4 K 253/05 -, zit. nach JURIS zu einer Gebührenkalkulation) bzw. eine Überprüfung vorzunehmen, soweit es um die Plausibilität der Berechnung des konkreten Beitragssatzes geht (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 29. April 2010 - 4 L 341/08 -, zit. nach JURIS).

Infolge der Beitragserhebungspflicht des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA muss bei Herstellungsbeiträgen grundsätzlich ein aufwandsdeckender Beitragssatz festgesetzt werden (vgl. VG Magdeburg, Urt. v. 26. März 2015 - 9 A 253/14 -, zit. nach JURIS; Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 1617, m.w.N.; so wohl auch Rdnr. 2108, 2111, 2215; OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v.

13. Februar 1986 - 12 A 31/85 -, NVwZ 1986, 162f.; OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 8. Dezember 2009 - 4 L 159/09 -, zit. nach JURIS zum Straßenausbaubeitragsrecht; BVerwG, Urt. v. 28. November 2007 - 9 C 10.07 -, zit. nach JURIS zum Erschließungsbeitragsrecht). Dass § 6 KAG LSA keine dem § 5 Abs. 1 Satz 2 HS 1 KAG LSA entsprechende Formulierung enthält, steht dem nicht entgegen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Gesetzessystematik sowie dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Denn mit der Verpflichtung zur Aufwandsdeckung wird der kommunalhaushaltsrechtlichen Forderung Rechnung getragen, dass die Kommunen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit dies vertretbar und geboten ist, und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen haben, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen (vgl. § 99 Abs. 1 und 2 KVG LSA; vgl. auch § 91 Abs. 1 und 2 GO LSA in der bis 30. Juni 2014 geltenden Fassung). Zudem wäre es den beitragsserhebenden Körperschaften sonst ohne weiteres möglich, die Beitragserhebungspflicht zu unterlaufen.

Eine bewusste Finanzierungsentscheidung, mit der auf eine eigentlich mögliche Aufwandsdeckung durch Beiträge aus (sozial)politischen oder damit vergleichbaren Gründen oder auf Grund einer Fehleinschätzung zur Aufwandsdeckung durch Gebühren verzichtet wird, ist daher nicht zulässig. Allerdings darf die beitragsserhebende Körperschaft den Unwägbarkeiten einer Beitragskalkulation und insbesondere den Risiken einer möglichen gerichtlichen Überprüfung Rechnung tragen. Insoweit unterliegt die Beitragserhebungspflicht einer schon aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten gebotenen immanenten Beschränkung. Es ist der Körperschaft erlaubt, einen „Sicherheitsabstand“ zwischen festgesetztem und höchstzulässigem Beitragssatz vorzunehmen und eine unter 100 % liegende Deckungsquote festzusetzen, ohne insoweit eine spezifische Begründung zu den konkreten Risiken geben zu müssen. Die Höhe dieses Abstands ist im Spannungsfeld zwischen der Verpflichtung zur möglichst vollständigen Aufwandsdeckung und den dabei auftretenden praktischen Schwierigkeiten der beitragsserhebenden Körperschaften zu bestimmen und muss der beitragsserhebenden Körperschaft einen Spielraum belassen, um eine nach ihrer Auffassung ausreichende Rechtssicherheit zu erlangen. Diesen „Sicherheitsabstand“ bemisst der Senat im Wege richterlicher Normkonkretisierung auf bis zu 20 %, so dass eine aus Vorsorge Gesichtspunkten festgesetzte Deckungsquote zwischen 80 % und 100 % zulässig ist. Eine niedrigere Deckungsquote ist allerdings selbst unter Berufung auf spezifische Risiken nicht zulässig. Dass der bei einer Verletzung des Aufwandsüberschreitungsverbots zu berücksichtigende Bagatellspielraum erheblich niedriger anzusetzen ist (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 19. Oktober 2009 - 4 L 101/09 -; vgl. auch Urt. v. 4. November 2004 - 1 L 252/03 -, zit. nach JURIS; vgl. auch Drieaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2214), ergibt sich aus dem grundlegenden Unterschied zwischen dem Aufwandsüberschreitungsverbot und der hier in Rede stehenden Verpflichtung zur Festsetzung aufwandsdeckender Beitragssätze.

Soweit der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt im Hinblick auf die Unterschreitung des höchstzulässigen Beitragssatzes entschieden hat, es käme allein darauf an, dass der festgesetzte Beitragssatz im Ergebnis nicht dem Aufwandsüberschreitungsverbot widerspricht (so Urt. v. 26. September 2002 - 1 L 408/01 -), hält der nunmehr zuständige Senat an dieser Rechtsprechung nicht fest (vgl. zur grundsätzlichen Zulässigkeit einer Rechtsprechungsänderung etwa BVerwG, Beschl. v. 20. August 2015 - 9 B 13.15 -, zit. nach JURIS, m.w.N.). Im Übrigen bestand in dieser Entscheidung und auch in anderen Entscheidungen auf Grund der dortigen Differenzen zwischen Beitragsfestsetzung und höchstzulässigem Beitragssatz bzw. den erhobenen Einwendungen keine Veranlassung zu einer Beanstandung nach den oben genannten Kriterien.

Eine Überschreitung des „Sicherheitsabstands“ von bis zu 20 % des höchstzulässigen aufwandsdeckenden Beitragssatzes hat eine Verletzung der Beitragserhebungspflicht zur Folge und führt zur Nichtigkeit des Beitragssatzes und damit zur Nichtigkeit der gesamten Beitragssatzung. Die Auffassung, dass ein zu geringer Beitragssatz die Beitragspflichtigen nicht beschwert und deshalb die Beitragssatzung (ihnen gegenüber) nicht nichtig sei, sondern nur kommunalaufsichtliche Maßnahmen erlaubt seien (so VG Magdeburg, Urt. v. 26. März 2015, a.a.O.; Drieaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2215; wohl auch OVG Saarland, Urt. v. 14. Februar 1991 - 1 R 618/88 -, zit. nach JURIS), trägt dem Unterschied zwischen Verwaltungsakt und Rechtsnorm nicht ausreichend Rechnung. Denn im Rahmen einer Normenkontrolle, aber auch bei der Anfechtung eines Beitragsbescheides, kommt es allein darauf an, ob die Satzung als Rechtsnorm mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Ist sie dies nicht, kann sie nicht Rechtsgrundlage für einen belastenden Verwaltungsakt sein (vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 27. Juli 2006 - 4 K 253/06 - zum Gebührenrecht, zit. nach JURIS). Das Erfordernis der subjektiven Rechtsverletzung in § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO bezieht sich ausschließlich auf die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts und ist bei materiellrechtlichen Fehlern eines belastenden Bescheids - wie der fehlenden (wirksamen) Rechtsgrundlage - jedenfalls infolge des zumindest vorliegenden Eingriffs in Art. 2 Abs. 1 GG erfüllt. Ein spezifischer Bezug zwischen den zur Nichtigkeit der Norm als Rechtsgrundlage des angefochtenen Verwaltungsakts führenden Mängeln und einer subjektiven Betroffenheit des Klägers wird von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht verlangt (OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 14. April 2014 - 17 A 1263/13 -, zit. nach JURIS). Das korrespondiert mit dem eingeschränkten Prüfungsprogramm des § 47 VwGO, das angesichts der durch (erhebliche) Rechtsfehler ausgelösten Nichtigkeit einer Norm für den Erfolg eines Normenkontrollantrags keine subjektive Rechtsverletzung des Antragstellers verlangt (so VGH Bayern, Beschl. v. 14. April 2003 - 4 ZB 02.2836 -, zit. nach JURIS). Eine Trennung des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA in eine Schutznorm für den Abgabepflichtigen in Bezug auf Art, Höhe sowie andere Umstände der Abgabe und einen normenkonkretisierenden und -ausfüllenden Teil im Sinne kommunalrechtlicher Haushaltsvorschriften sowie eine damit verbundene Aufteilung des Rechtsverstoßes der Satzung in einen den Abgabepflichtigen belastenden Teil und einen lediglich kommunalrechtliche Aufsichtsmaßnahmen auslösenden Teil lässt sich nicht vornehmen. Ein derartiger Regelungsgehalt ergibt sich weder aus dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA noch aus dem Sinn und Zweck der Bestimmung

oder der Gesetzessystematik. Er wäre im Übrigen auch rechtlich folgenlos, weil eine nichtige Norm (für und gegenüber jedermann) rechtlich nicht existent ist.

Auch folgt aus § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG LSA nicht, dass bei einer zur Verletzung der Betragserhebungspflicht führenden Unterschreitung des höchstzulässigen und damit aufwandsdeckenden Beitragssatzes jedenfalls der festgesetzte Beitragssatz als „minus“ wirksam ist. Weder bei der Prüfung einer Verletzung des Aufwandsüberschreitungsverbot noch bei der Prüfung der Einhaltung der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufwandsdeckung ist eine derartige Trennung vorzunehmen.

4. Ob die von den Antragstellern gerügten Bestimmungen des § 4 BS 2015 zu beanstanden sind, ist danach nicht zu entscheiden. Daher war auch dem insoweit gestellten Antrag der Antragsgegnerin auf Schriftsatznachlass nicht zu entsprechen. Der Senat gibt aber zur Vermeidung weiterer Rechtsstreitigkeiten folgende Hinweise:

a) Die Umrechnungsregelungen des § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b und c BS 2015 erfassen für den Fall, dass im Bebauungsplan keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, zwar nur die Festsetzung der baulichen Höhe sowie die Festsetzung einer Baumassenzahl. Nach § 16 Abs. 2 BauNVO kann im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung auch bestimmt werden durch Festsetzung der Grundflächenzahl oder der Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (Nr. 1), der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche, der Baumassenzahl oder der Baumasse (Nr. 2). Allerdings enthält § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e BS 2015 eine Auffangregelung für den Fall, dass „in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl festgesetzt sind“. Der von den Antragstellern gerügte Fehler besteht daher nicht. Falls gleichzeitig Höhe und Baumassenzahl in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dürfte sich weiterhin aus der Systematik von § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b und c BS 2015 ergeben, dass dann § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b BS 2015 Vorrang hat. Damit liegt auch eine ausreichende Kollisionsregelung vor.

b) Soweit die Antragsteller geltend machen, die Vollgeschossdefinition sei unvollständig, weil es an einer Regelung für die Fälle fehle, in denen sich nach der Auffangregelung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 BS 2015 eine Zahl von „Null“ Vollgeschossen ergebe, ist dem aller Voraussicht nach nicht zu folgen. Es handelt sich dabei um einen in der Praxis üblichen Auffangtatbestand (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 31. März 2010 - 4 L 375/08 -; DrieHaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2169, 1025a) für die Fälle, in denen ein Grundstück bei der Verteilung des Aufwands unberücksichtigt bleiben müsste, weil die Geschosse in dem aufstehenden Gebäude die Mindesthöhe für Vollgeschosse nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BS 2015 unterschreiten (so OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 23. November 2004 - 1 L 26/03 -). Dass der Satzungsgeber ausdrücklich auf vollendete 3,50 m bzw. 2,30 m abstellt und auch keine Festlegung dahingehend vornimmt, dass mindestens ein Vollgeschoss anzunehmen ist, liegt wohl innerhalb seines Gestaltungsspielraums. Mit dieser Bestimmung können zwar Fälle verbunden sein, in denen möglicherweise trotz vorhandener und zur abwasserrelevanten Nutzung geeigneter Bebauung kein Vollgeschoss festgestellt wird. Zum einen dürfte es sich dabei aber um eine äußerst geringe Zahl von Fällen handeln, zum anderen können auch mit einer Mindestregelung Fälle erfasst werden, in denen trotz einer nicht zur abwasserrelevanten Nutzung geeigneten Bebauung ein Vollgeschoss festgesetzt wird.

c) Die Regelung in § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b BS 2015 ist nicht zu beanstanden. Als „Höhe der baulichen Anlage“ ist, wie sich dem Verweis auf die „höchstzulässige Gebäudehöhe“ in der Regelung in hinreichender Weise entnehmen lässt, die Firsthöhe eines Gebäudes anzunehmen (so OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 19. Januar 2017 4 M 238/16 - zu einer wortgleichen Norm; vgl. auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 21. April 2015 - 1 K 46/11 -, zit. nach JURIS; vgl. weiter OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 20. April 2009 - 4 M 34/09 -). Dass in § 4 Abs. 2 Nr. 4 BS 2015, der eine Ersatzregelung für bestehende Baulichkeiten enthält, als Höhe des Bauwerks in einem Klammerzusatz ausdrücklich die Traufhöhe festgelegt wird, ist für die Auslegung des die Bebaubarkeit des Grundstückes betreffenden § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b BS 2015 nicht maßgeblich (so auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 19. Januar 2017, a.a.O.). Da § 4 Abs. 4 Nr. 3 BS 2015 auf § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b BS 2015 lediglich Bezug nimmt, ist diese Bestimmung ebenfalls nicht zu beanstanden.

Dass bei der Anwendung der Berechnungsvorschrift das Ergebnis „Null“ lauten kann, dürfte auf Grund des dem Antragsgegner einzuräumenden Spielraums (siehe oben unter b) ebenfalls rechtmäßig sein (vgl. auch DrieHaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 2197, 1039a).

d) § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e Unterbuchst. cc BS 2015 gilt für den Fall, dass der Bebauungsplan für das Grundstück weder Vollgeschosszahl, Höhe der baulichen Anlage oder Baumassenzahl festsetzt und auch keine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, der „in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis lit c)“. Diese Auffangnorm ist im Gegensatz zur Auffassung der Antragsteller wohl nicht unklar (vgl. auch DrieHaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 1039b). Dass auch auf den „tatsächlich vorhandenen Berechnungswert“ abgestellt wird, hat seinen Grund darin, dass sich - wie die Antragsteller selbst erkannt haben - die nähere Umgebung des Grundstückes teilweise auch im unbeplanten Innenbereich befinden kann (vgl. auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urt. v. 24. März 2004 - 1 L 58/02 -, zit. nach JURIS). Der Begriff

„Berechnungswert“ dürfte dann nach Sinn und Zweck der Vorschrift erkennbar dahingehend auszulegen sein, dass auf die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abzustellen ist.

e) In § 4 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. e Unterbuchst. cc) und Nr. 4 Buchst. b BS 2015 wird für den Fall, dass keine Festsetzungen zu Vollgeschossen in einem Bebauungsplan für das Grundstück enthalten sind bzw. die im unbeplanten Innenbereich liegenden Grundstücke unbebaut sind, auf die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzten bzw. vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Dass sich möglicherweise aus § 34 BauGB für ein konkretes Bauprojekt auf dem Grundstück auf Grund der Bewertung der Umgebungsbebauung eine andere Festlegung der Zahl der Vollgeschosse ergeben könnte, ist wohl hinzunehmen. Durch diese Satzungsregelungen soll im Interesse der Verwaltungspraktikabilität eine tiefgehende bau(planungs)rechtliche Prüfung in jedem Einzelfall vermieden werden. Diese in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Regelungen sind daher aller Voraussicht nach nicht zu beanstanden (vgl. Nachweise bei Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 1919; vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 18. Juni 2018 - 4 M 16/18 -, Ur. v. 11. September 2012 - 4 L 155/09 -, a.M.: VG Potsdam, Ur. v. 19. März 2007 - 9 K 421/07 -, zit. nach JURIS; Driehaus, a.a.O., § 8 Rdnr. 1919a ff.).

f) Soweit Wochenendhausgebiete, Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze sowie Sportplätze, Friedhöfe oder Landwirtschaftsflächen unter einer bestimmten Voraussetzung aus den Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 4 Buchst. b BS 2015 herausgenommen und lediglich den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 7 BS 2015 unterworfen sind, dürften dagegen ebenfalls keine durchgreifenden Bedenken bestehen. Voraussetzung für eine Heranziehung des § 4 Abs. 3 Nr. 6 und 7 BS 2015 ist jeweils, dass für das gesamte Grundstück eine entsprechende Nutzung in einem Bebauungsplan, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB festgesetzt ist oder das gesamte Grundstück innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, soweit das möglich ist, tatsächlich so genutzt wird. Damit sind auf die von den Antragstellern genannten Grundstücke, welche über die Grenzen des Bebauungsplanes bzw. der Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. über die Grenzen des Innenbereichs hinaus genutzt würden, die Regelungen in § 4 Abs. 3 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BS 2015 anzuwenden. Dass diese Regelungen bei den in Rede stehenden Grundstücken nicht zu vorteilsgerechten Ergebnissen führen, ist schon nicht substantiiert geltend gemacht.

g) Ob die Definition von Vollgeschossen in § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BS 2015 mit den maßgeblichen rechtlichen Vorgaben in Einklang steht, bedarf dagegen einer näheren rechtlichen Prüfung.

Grundsätzlich ist es dem Satzungsgeber - solange er damit nicht gegen die Verpflichtung des § 6 Abs. 5 Satz 1 KAG LSA verstößt, die Beiträge nach den Vorteilen zu bemessen - erlaubt, im Rahmen der Festsetzung des Beitragsmaßstabes eigenständige Begriffsbestimmungen zu treffen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 9. März 2016 4 L 136/15 -, Ur. v. 10. März 2011 - 4 L 385/08 -, zit. nach JURIS; Beschl. v. 8. Dezember 2005 - 4 L 210/05 -, jeweils zum Begriff des Vollgeschosses). Während sich § 4 Abs. 2 Nr. 1 BS 2015 für die Definition eines Vollgeschosses im Wesentlichen an die Übergangsregelung des § 87 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA sowie an § 2 Abs. 6 Satz 2 BauO LSA anlehnt, gelten gern. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BS 2015 in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (§ 2 Abs. 3 Ziff. 1 und Ziff. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt - Bau() LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013, GVBl. S. 440) als Vollgeschosse bereits Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe von 2,00 m haben. Im Übrigen werden nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BS 2015 Geschosse, die keine Schrägen haben und wie ein Vollgeschoss zu Wohnzwecken oder Gewerbebezwecken genutzt werden können, obwohl ihre lichte Höhe den Wert von 2,30 m nicht erreicht, ab einer lichten Höhe von 2,00 m wie Vollgeschosse behandelt.

(1) Es ist zumindest problematisch, ob § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BS 2015 eine i.S.d. § 6 Abs. 5 Satz 1 KAG LSA vorteilsgerechte Definition von Vollgeschossen vornehmen.

Hinsichtlich einer § 4 Abs. 2 Nr. 2 BS 2015 vergleichbaren Regelung hat das Verwaltungsgericht Magdeburg (Ur. v. 14. März 2018 - 4 L 77/78 -) die Auffassung vertreten, eine an § 87 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA anknüpfende Vollgeschossdefinition begegne rechtlichen Bedenken, weil keine sachlichen Gründe dafür ersichtlich seien, warum Wohngebäude allein wegen ihrer bauordnungsrechtlichen Aufteilung in Gebäudeklassen bzw. hinsichtlich ihrer Art der Nutzung unterschiedliche Vorteile aus der Abwasserentsorgung haben sollten. Gemäß § 87 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA gelten in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. Selbst wenn man dem Verwaltungsgericht Magdeburg nicht zustimmen sollte, bliebe offen, worauf sich die Festsetzung von 2,00 m lichte Höhe in der Satzung der Antragsgegnerin stützt (vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Ur. v. 10. März 2011 - 4 L 385/08 -, a.a.O.). In der Landesbauordnung wird die nach § 87 Abs. 2 Satz 3 BauO LSA „erforderliche lichte Höhe“ nicht festgesetzt, da § 46 Satz 1 BauO LSA, der für Aufenthaltsräume eine lichte Raumhöhe von mind. 2,40 m festsetzt, gern. Satz 2 für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nicht gilt. Für § 4 Abs. 2 Nr. 3 BS 2015 besteht schon keine entsprechende Regelung in der Landesbauordnung.

(2) Darüber hinaus müsste untersucht werden, ob durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BS 2015 eine Ungleichbehandlung zwischen Grundstücken in Bebauungsplangebieten besteht, für die eine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, und zwischen Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes liegen bzw. bei denen der Bebauungsplan keine Festsetzung enthält oder diese überschritten ist. Wenn bestimmte Geschosse nur bei letztgenannten Grundstücken als Vollgeschosse angesehen werden, dürfte dies zu einer unzulässigen Privilegierung der erstgenannten Grundstücke führen (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 4. Dezember 2003 - 1 L 226/03 -, zit. nach JURIS).

KNSA 453/2018 vom 24.10.2018 pa-kr

**Gesetz über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen
mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt
(DiFuG LSA)**

Anlage zu TOP 11

§ 1

Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

- (1) Behörden mit Sicherheitsaufgaben im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium,
 2. das Landesverwaltungsamt als obere Katastrophenschutzbehörde,
 3. die Justizvollzugsbehörden,
 4. die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen sowie
 5. die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, soweit sie Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz, dem Rettungsdienstgesetz, dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wahrnehmen.
- (2) Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind die Leistungserbringer, die mit der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes von den jeweiligen Trägern der Notfallrettung beauftragt wurden, sowie die nach § 3 Abs. 2 zugelassenen weiteren Berechtigten.

§ 2

Kostentragung im Digitalfunk

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt trägt die Kosten für den Betrieb des Digitalfunknetzes.
- (2) Die Teilnehmer nach § 1 tragen die allein durch sie veranlassten Kosten für die Nutzung des Digitalfunks in voller Höhe. Dies umfasst die Ausstattung der jeweiligen Bedarfsträger mit digitalen Funkendgeräten, die Anbindung ihrer jeweiligen Leitstellen an das Digitalfunknetz, sowie alle der sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Folgekosten. Gleiches gilt für die Kosten der durch sie alleinig veranlassten Maßnahmen der Netzerhaltung, -anpassung oder -erweiterung.
- (3) Einzelne Finanzierungssachverhalte der im Abs. 2 aufgeführten Kosten unterliegen einer gesonderten Abrechnung zwischen der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) und dem Land. Diese Kosten werden im Nachgang von der zuständigen Landesstelle mit dem jeweiligen Bedarfsträger verrechnet.

§ 3

Organisation

- (1) Das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium trifft die für die Sicherung des Betriebs und der Funktionsfähigkeit des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erforderlichen technischen, taktischen und organisatorischen Maßnahmen und Festlegungen.
- (2) Das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium koordiniert die Entscheidung über die Zulassung weiterer Berechtigter des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

a) Allgemeiner Teil

I. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetz soll die Verpflichtung des Landes Sachsen-Anhalt zur Mitwirkung bei der Sicherstellung des störungsfreien Betriebs des bundesweit eingeführten Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) umgesetzt werden. Zuständig für die Errichtung und den Betrieb des Digitalfunknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vom 28. August 2006 (BDBOSG) die entsprechende Bundesanstalt (BDBOS).

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BDBOSG ist die Präsidentin oder der Präsident der BDBOS befugt, die im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den Digitalfunk BOS erforderlichen netz- und betriebsbezogenen Anordnungen zu treffen, soweit es der Schutz der Funktionsfähigkeit und des laufenden Betriebs des Digitalfunks BOS dringend erfordert.

Die Länder haben sich im Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Juni 2007 (VwA) verpflichtet, die BDBOS bei ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 1 BDBOSG zu unterstützen. In § 7 Abs. 6 des Verwaltungsabkommens sind die Grundsätze der Zusammenarbeit von Bund und Ländern bestimmt. Danach sichern die Länder und der Bund zu, notwendige Amts- und Vollzugshilfe zu leisten, damit die BDBOS ihre Aufgaben zur Abwehr netzspezifischer Gefahren gemäß § 15 Abs. 1 BDBOSG wahrnehmen kann. Die Umsetzung entsprechender Anordnungen auf Bundes- oder Länderebene erfolgt durch die zuständige Ordnungsbehörde auf Ersuchen der Präsidentin oder des Präsidenten der BDBOS, wobei ein generelles Ersuchen zulässig ist.

Im Bereich des Landes soll diese Amts- und Vollzugshilfe durch die Landesbetriebsorganisation zum Digitalfunk BOS umgesetzt werden. Zu diesem Zweck benötigt diese Stelle Befugnisse gegenüber allen BOS im Land. Es fehlen bisher Regelungen zur spezifischen Befugnis der für den störungsfreien Funkbetrieb verantwortlichen Stellen gegenüber nichtpolizeilichen BOS, die zum kommunalen Verantwortungsbereich gehören und denen eine Stelle der Landes allgemein und in den Fällen, wo Befugnisse im Rahmen der Fachaufsicht Vorrang haben, nicht ohne Weiteres technische Anordnungen erteilen kann.

Die Verpflichtung des Landes zum Erlass betrieblicher Regelungen ergibt sich auch aus Bestimmungen der BOS-Funkrichtlinie vom 7. September 2009 – Bek. d. Bundesministerium des Inneren v. 7.9.2009 - B5 - 670 001/1 –, auf Grundlage des § 57 Abs. 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 26. Juni 2004. Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 der BOS-Funkrichtlinie treffen das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium für Finanzen und die zuständige oberste Landesbehörde betriebliche Regelungen zur Durchführung des BOS-Funks in ihren Bereichen. Insbesondere regeln sie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BOS-Funkrichtlinie die funkbetriebliche Zusammenarbeit der verschiedenen Berechtigten untereinander. Gemäß § 3 Abs. 7 Satz 1 BOS-Funkrichtlinie veranlasst die zuständige oberste Landesbehörde bei Beeinträchtigung des Funkverkehrs die zur Behebung notwendigen Maßnahmen.

Die Novelle der BOS-Funkrichtlinie wird spezifische Regelungen zum Digitalfunk BOS enthalten. Für die Befugnisse des für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums, vollstreckt durch die Autorisierten Stellen für den Digitalfunk BOS der Länder, trifft der Entwurf der neuen BOS-Funkrichtlinie Regelungen. Die wesentlichen technischen Voraussetzungen für eine Umstellung von Analog- auf Digitalfunk liegen bereits vor.

II. Lösung

Mit dem Gesetz für den Digitalfunk BOS in Sachsen-Anhalt soll eine Rechtsgrundlage zur Steuerung des störungsfreien Funkbetriebs und eine klare Kostenzuordnung geschaffen werden.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung eines störungsfreien Funkbetriebs ergibt sich aus § 3 Abs. 5 der BOS-Funkrichtlinie. Danach haben das Bundesministerium des Inneren, das Bundesministerium der Finanzen und die zuständigen obersten Landesbehörden betriebliche Regelungen zur Durchführung des BOS-Funks in ihren Bereichen zu treffen.

III. Alternativen

Da die Zuständigkeit und die Befugnisse der im Digitalfunk BOS für Maßnahmen zuständigen Stelle des Landes für alle BOS verbindlich festgelegt werden muss und wegen der Bedeutung des Digitalfunknetzes BOS als Hochsicherheitsnetz, dessen maximale Verfügbarkeit abzusichern ist, kommt nur eine gesetzliche Regelung in Betracht.

Die Befugnisse des für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums gegenüber den am Digitalfunk BOS teilnehmenden nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ergibt sich nicht bereits aus anderen Regelungen des allgemeinen und besonderen Gefahrenabwehrrechts.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Landeshaushalt erfährt durch die bisher allein durch das Land getragenen Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung des BOS-Digitalfunknetzes (inklusive der personellen Aufwendungen für die Autorisierte Stelle) keine zusätzliche Belastung.

Die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte sind berührt, soweit diese Träger der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind und die betreffenden Aufgaben wie Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen.

V. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten insbesondere für Verwaltung, Bürger und Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

VI. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

VII. Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

VIII. Zeitliche Geltung / Befristung

Eine zeitliche Befristung kommt nicht in Betracht. Die Regelungen sind dauerhaft angelegt.

IX. Ergebnis der Anhörung

Der vorliegende Gesetzentwurf war bisher nicht Gegenstand einer Anhörung oder Befassung.

b) Einzelbegründung

Zu § 1:

Es werden deklaratorisch alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Sinne des Gesetzes aufgeführt, die bereits Berechtigte des Digitalfunk BOS im Land sind. Eine Erweiterung des Kreises der Organisationen mit Sicherheitsaufgaben erfolgt durch das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium.

Zu § 2 Abs. 1:

Der Bund beteiligt sich an den Kosten des Landes für die Bereitstellung, die Ertüchtigung und den Betrieb der Infrastruktur des Digitalfunks gemäß § 3 Abs. 3 VwA. Eine Konkretisierung der Abrechnung erfolgte mit dem Abschluss der ergänzenden Vereinbarung zu § 3 Abs. 3 VwA, welche am 01.01.2017 erneut in Kraft gesetzt worden ist. Die Kostenabrechnung mit dem Bund entlastet den Landeshaushalt.

Die nach Abrechnung mit dem Bund verbleibenden, länderseitigen Kostenanteile für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Digitalfunknetzes der Behörden und Organisationen in Sachsen-Anhalt trägt das Land verursachergerecht, als Unterzeichner des Verwaltungsabkommens zum Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems, vollständig.

Eine weitere, der Abrechnung mit dem Bund nachfolgende, anteilige Betriebskostenbeteiligung z.B. der kommunalen Gebietskörperschaften, erfolgt nicht, da die Teilnehmer unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips sämtliche, unmittelbar durch sie veranlassten Kosten zur Nutzung des Digitalfunks vollständig gemäß § 2 Absatz 2 tragen. Hinzu kommt, dass eine darüber hinausgehende detaillierte Aufschlüsselung der jeweils genutzten technischen Leistungen des BOS Digitalfunks auf die einzelnen Gemeinden nicht möglich ist, was einer transparenten Betriebskostenabrechnung auf kommunaler Ebene entgegensteht.

Zu den Kosten für den Betrieb des Digitalfunknetzes zählen im Wesentlichen:

- die allgemeinen Betriebskosten der Netzinfrastruktur,
- die Mieten für Standorte und Übertragungsstrecken zur Standortanbindung,
- Kosten für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung bzw. zur Sicherstellung des zukünftigen Netzbetriebs und Maßnahmen der Weiterentwicklung des Digitalfunknetzes,
- Personalkosten der landesweit zuständigen Betriebsorganisationen und
- Kosten für Dienstleistungen Dritter, soweit diese für den Netzbetrieb erforderlich sind.

Zu § 2 Abs. 2:

Im Fall der freiwilligen Mitnutzung der Infrastruktur des Digitalfunknetzes und der Teilnahme am Digitalfunk BOS erfolgt die Kostentragung für direkt durch die Teilnehmer nach § 1 bei der Nutzung des Digitalfunk BOS entstehenden Kosten nach dem Verursacherprinzip. Dies umfasst die Kosten für z.B. Beschaffungen von digitalen Funkendgeräten (z.B. Handsprech- oder Fahrzeugfunkgeräte) und Zubehör, Investitionen zur Schaffung der technischen Voraussetzungen zur Anbindung der Leitstellen an die Infrastruktur des Digitalfunknetzes, Beschaffung der für den Betrieb der Funkgeräte notwendigen SIM-Karten, etwaige im Rahmen der Programmierung durch Dritte entstehende Entgelte und alle sich aus diesen Prozessen ergebenden Folgekosten bspw. im Zuge der Modernisierung der Infrastruktur.

Wenn auf Veranlassung eines Teilnehmers nach § 1 über die Landesbetriebsorganisation für den Digitalfunk BOS Maßnahmen zur Netzanpassung ausgelöst werden sind die Kosten der ausgelösten Maßnahme in voller Höhe vom Veranlasser zu tragen. Dies gilt vor allem, wenn der Veranlasser aus eigenen Erwägungen heraus eine über den für das Land Sachsen-Anhalt bestehenden Versorgungsauftrag hinausgehende Funkversorgungsgüte anstrebt.

Zu § 2 Abs. 3:

Kosten, die einem Teilnehmer nach § 1 direkt zuzuordnen sind, vertragsbedingt jedoch in Einzelfällen seitens der Bundesanstalt für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nur gegenüber dem Land als alleinigem vertraglichen Ansprechpartner geltend gemacht werden, sind in voller Höhe vom Bedarfsträger zu tragen. Hierzu zählen z.B. insbesondere die durch Anschaltung der kommunalen Leitstellen an das Digitalfunknetz ausgelösten Wartungs- oder Instandhaltungskosten der jeweiligen Komponenten dieser Anbindung.

Zu § 3 Abs. 1:

Die Befugnisse des für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Ministeriums oder der von ihr benannten Stelle (beispielsweise der Autorisierten Stelle für den Digitalfunk der BOS) umfassen alle notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Behebung etwaiger Funkbeeinträchtigungen der BOS des Landes Sachsen-Anhalt und werden nicht in die Aufgabenwahrnehmung der jeweiligen BOS (bspw. der Feuerwehr, des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes) eingreifen. Die Befugnisse, z.B. die Abschaltung von kapazitätsintensiven Datendiensten bei Großlagen zur Vermeidung von Funkgesprächseinschränkungen, dienen allein dazu, Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Digitalfunknetzes im Land zu beseitigen.

Eingriffssituationen ergeben sich grundsätzlich aus der BOS-Funkrichtlinie, dem Nutzungs- und Betriebshandbuch der BDBOS und dem auf dieser Grundlage erarbeiteten landeseigenen Nutzungs- und Betriebshandbuch zum Digitalfunk BOS. Für die Einhaltung der dort festgelegten Regeln hat das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium zu sorgen. Die im Landesgebiet am Digitalfunk teilnehmenden BOS des Bundes (Bundespolizei, Zoll) werden ausschließlich durch die Autorisierte Stelle des Bundes betreut.

Zu § 3 Abs. 2:

Die Zulassung weiterer Berechtigter für die Nutzung des Digitalfunks BOS kann nur per Antrag an das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium erfolgen. Dieses wird nach Abstimmung ggf. einen entsprechenden Antrag bei dem bundesweit für die Einhaltung der BOS-Funkrichtlinie zuständigen Bundesministerium des Inneren einreichen.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.



Ehrenpreis

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

2019

zur Anerkennung des Ehrenamts und
zur Förderung der identitätsstiftenden Arbeit
der Freiwilligen Feuerwehren
für die örtliche Gemeinschaft



Was ist Ziel des Ehrenpreises?

Tag und Nacht stehen landesweit die Feuerwehren bereit, um bei Not und Gefahr schnelle Hilfe zu leisten. Die Tätigkeit der Feuerwehren beschränkt sich dabei nicht nur auf die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und Unfallrettung.

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren verrichten ihre Arbeit ehrenamtlich und unentgeltlich, lediglich Verdienstausfall wird ersetzt. Nur in den größeren Städten gibt es zusätzlich hauptamtlich besetzte Feuerwachen.

Neben den übertragenen Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) nehmen die Feuerwehren eine Vielzahl weiterer Aufgaben für die örtliche Gemeinschaft wahr. Sie beteiligen sich insbesondere regelmäßig am Vereinsleben der Ortschaften und sind damit wichtige Kulturträger innerhalb der Städte und Gemeinden.

Dieses ehrenamtliche Engagement verdient höchste Anerkennung. Dafür möchte der SGSA den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren in Sachsen-Anhalt Dank und Anerkennung aussprechen.

Was wird prämiert?

Mit dem Ehrenpreis sollen Projekte und Ideen prämiert werden, die die identitätsstiftende Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren für die örtliche Gemeinschaft fördern und einen Anreiz geben, sich bei der Freiwilligen Feuerwehr und damit auch für die gemeindliche Selbstverwaltung zu engagieren.

Wer darf sich bewerben?

Teilnehmen können alle Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die Mitglied im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt sind. Die Beiträge werden über die Träger des Brandschutzes bei der Landesgeschäftsstelle des SGSA eingereicht.



Der Ehrenpreis

Der Preis ist mit insgesamt 3.000 Euro dotiert, die sich wie folgt aufteilen:

1. Platz:
1.000 Euro

2. Platz:
700 Euro

3. Platz:
300 Euro

Zusätzlich werden unter allen gültigen Bewerbungen **10 x 100 Euro** verlost.

Die Gewinner erhalten das Preisgeld als zweckgebundene Zuwendung zugunsten der Feuerwehr.

Ihre Bewerbung

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung! Bitte verwenden Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich unseren **Bewerbungsbogen**.

Dieser steht im Internet unter

<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>
(Mitgliederservice, Aktuelle Informationen)

zum Abruf bereit.

Einsendeschluss ist der **31. Juli 2019**.

Es zählt das Datum des Poststempels bzw. bei E-Mails die auf der Nachricht angegebene Systemzeit. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

Anlagen zu TOP 13.1.1



Stellenausschreibung

Wir suchen

zum 1. Januar 2019

einen Referenten (m/w/d)

für das

**Referat Bauen, Umwelt, Verkehr,
Kommunalwirtschaft, Ländlicher Raum**

Die Tätigkeit erfordert eine hohe Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität, Teamfähigkeit, die Fähigkeit zur klaren Kommunikation sowie eine zuverlässige, zielorientierte, strukturierte Arbeitsweise.

Wir sind

der Kommunale Spitzenverband der kreisfreien und kreisangehörigen Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Zweckverbände in Sachsen-Anhalt, deren Interessen wir vertreten, die wir informieren und beraten.

Wir erwarten

die Befähigung für die Laufbahn Allgemeine Verwaltung, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (höherer allgemeiner Verwaltungsdienst) / zum Richteramt und Erfahrungen in der Kommunalverwaltung.

Wir bieten

die Möglichkeit zum eigenständigen Arbeiten, eine Beschäftigung in Vollzeit (derzeit 40 Stunden/Woche), ein Arbeitsverhältnis - je nach Ausbildung und Berufserfahrung und abhängig von den beamtenrechtlichen Voraussetzungen - nach TVöD (Entgeltgruppe 13 oder höher) oder beamtenrechtlichen Grundsätzen (Besoldungsgruppe A 13 oder höher).

Die aussagefähigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum

1. November 2018

an den

Städte und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
Herrn Landesgeschäftsführer Jürgen Leindecker
„Bewerbung“
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber (m/w/d) in die Speicherung seiner personenbezogenen Daten ein. Der Widerruf der Einwilligung ist jederzeit möglich.

Lfd.Nr.	Name Mfr Wohnort Familienstand	Berufliche Qualifikation Kordeline Examina	Tätigkeit nach dem Studium	Schwerpunkt	Kommunalbefahrung	Punkte vergeben
1	Ertmer, Nadja 48 Jahre Magdeburg getrennt lebend, 1 Kind	a) 1. jur. Staatsprüfung, 11.07.1996, befriedigend (6,69 Punkte) b) 2. jur. Staatsprüfung, 02.11.1999, ausreichend (4,91 Punkte)	seit 05/2000 bis heute Tätigkeit als Rechtsanwältin in Magdeburg	Zivilrecht, Sozialrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht	./.	Nebenamtliche Tätigkeit für J14014
2	Gunnat, Jörg 52 Jahre Thale ledig	a) 1. jur. Staatsprüfung, 28.04.1993, befriedigend (7,26 Punkte) b) 2. jur. Staatsprüfung, 08.01.1997, ausreichend (5,96 Punkte)	1997-1998 angestelltes Rechtsanwältin 1998-2000 Rechtsanwältin für ein Wirtschaftsprüfungsbüro seit 2000 bis heute selbstständiges Rechtsanwältin in Ballenstedt	Verwaltungsrecht, Sozial- und Familienrecht	./.	
3	Golimowski, Thomas 46 Jahre Potsdam ledig, 2 Kinder	a) Diplom-Verwaltungswirt (FH), 31.8.1995 b) 1. jur. Staatsprüfung, 15.07.2004, ausreichend (5,84 Punkte) c) 2. jur. Staatsprüfung, 01.12.2006, befriedigend (6,60 Punkte)	2007 Gutachter und Mitglied bei Novellierung des Markengesetzes Brandenburg seit 2008 bis heute Tafelberg bei Berlin Stadt- und Gemeindeverwaltung Brandenburg	Umwelt, Völker, Verwaltungsrecht, Ordnungsrecht, Strafrecht, Integration, allgemeine Rechtslehren	Tätigkeit bei einem kommunalen Fiskusverband	
4	Grimm, Inka 29 Jahre Bielefeld verheiratet	a) 1. jur. Staatsprüfung, 18.02.2011, befriedigend (6,72 Punkte) b) 2. jur. Staatsprüfung, 25.03.2015, ausreichend (4,90 Punkte)	2015-2016 angestellte Rechtsanwältin seit 12/2016 bis heute Landesrechtlich, Ausländer- und Migrationsangelegenheiten beim Landesamt für Migration und Landesamt für Migration	Steuerrecht Ausländerrecht	Tätigkeit bei einem Landesamt	
5	Seiffert, Julia 30 Jahre Münster verheiratet, 1 Kind	a) 1. jur. Staatsprüfung, 24.11.2014, ausreichend (6,42 Punkte) b) 2. jur. Staatsprüfung, 11.09.2018, ausreichend (5,97 Punkte)	./.	./.	./.	